

**Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung
zur Umsetzung des Übereinkommens
der Vereinten Nationen
über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen**

Referentenentwurf nach Ressortabstimmung Stand: 27.04.2011

Vorwort der Ministerin

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Ministerin	2
Kurzfassung des Nationalen Aktionsplans	5
1. Einleitung	6
2. Der neue Behindertenbericht: Verlässlichere Datenlage zur Lebenssituation behinderter Menschen.....	12
3. Handlungsfelder	15
3.1 Arbeit und Beschäftigung	17
3.1.1 Beschäftigungspolitische Maßnahmen, Vermittlung und Beratung	17
3.1.2 Berufsorientierung und Ausbildung.....	20
3.1.3 Berufliche Rehabilitation und Prävention	21
3.1.4 Werkstätten für behinderte Menschen	23
3.1.5 Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern	24
3.2 Bildung	26
3.2.1 Schule	26
3.2.2 Hochschule	28
3.2.3 Bildungsforschung	30
3.3 Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege	31
3.3.1 Prävention und Gesundheitsversorgung.....	31
3.3.2 Rehabilitation und Teilhabe	34
3.3.3 Pflege.....	35
3.4 Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft.....	38
3.4.1 Kinder und Jugendliche	38
3.4.2 Mütter und Väter	40
3.4.3 Ehe, Partnerschaft und Sexualität	41
3.5 Frauen	42
3.5.1 Bewusstsein schaffen	42
3.5.2 Interessenvertretung	43
3.5.3 Schutz vor Gewalt.....	44
3.6 Ältere Menschen	45
3.6.1 Selbstbestimmt leben.....	46
3.7 Bauen und Wohnen.....	48
3.7.1 Barrierefrei bauen	48
3.7.2 Wohnen.....	49
3.7.3 Inklusiver Sozialraum.....	51
3.8 Mobilität	53
3.8.1 Öffentlicher Personennahverkehr	54
3.8.2 Eisenbahnverkehr	54
3.8.3 Luftverkehr	55
3.8.4 Straßenverkehr	55
3.8.5 Schifffahrt.....	56
3.9 Kultur und Freizeit	57
3.9.1 Design für Alle.....	57
3.9.2 Sport	58
3.9.3 Kultur.....	59
3.9.4 Ehrenamt	60
3.9.5 Tourismus	61
3.10 Gesellschaftliche und politische Teilhabe.....	62
3.10.1 Antidiskriminierung und Gleichstellung	62

3.10.2	Anerkennung einer Behinderung	63
3.10.3	Empowerment.....	64
3.10.4	Wahlen und politische Teilhabe	65
3.10.5	Datenlage zu Menschen mit Behinderungen	66
3.10.6	Zugang zu Information und Kommunikation	66
3.10.7	E-Government.....	67
3.11	Persönlichkeitsrechte	68
3.12	Internationale Zusammenarbeit.....	69
3.12.1	Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe.....	69
3.12.2	Zusammenarbeit auf EU Ebene.....	71
3.12.3	Weitere Internationale Zusammenarbeit.....	72
4.	Information und Repräsentation.....	73
4.1	Presse- und Medienarbeit	74
4.2	Bildungsarbeit.....	75
4.3	Kulturarbeit	76
4.4	Kulturforschung	77
5.	Gelebte Partizipation: Entstehung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans	78
5.1	Der Weg zum Nationalen Aktionsplan.....	78
5.2	Die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans.....	80
5.2.1	Die Rolle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) als staatliche Anlaufstelle („Focal Point“)	80
5.2.2	Die Rolle des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen als staatlicher Koordinierungsmechanismus	80
5.2.2	Die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen.....	81
5.2.3	Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft	81
5.2.4	Zusammenarbeit mit der Monitoringstelle	83
5.3	Evaluation.....	84
5.4	Fortschreibung	84
5.5	Weitere Aktionspläne.....	85
6.	Maßnahmenkatalog nach Handlungsfeldern	86
6.1	Arbeit und Beschäftigung	86
6.2	Bildung	94
6.3	Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege	97
6.4	Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft.....	105
6.5	Frauen	109
6.6	Ältere Menschen	110
6.7	Wohnen und Bauen.....	112
6.8	Mobilität	117
6.9	Kultur und Freizeit	119
6.10	Gesellschaftliche und politische Teilhabe.....	125
6.11	Persönlichkeitsrechte	137
6.12	Internationale Zusammenarbeit.....	137
	Kommentierte Linkliste	140
	Anhang I - Vollständiger Text der UN-Behindertenrechtskonvention.....	146
	Anhang II - Adressen.....	170

Kurzfassung des Nationalen Aktionsplans

1. Einleitung

Rund 690 Millionen Menschen auf der Welt leben mit einer Behinderung. Nur in etwa 40 Staaten - zumeist Industrienationen - gibt es Vorschriften, die die Rechte behinderter Menschen besonders schützen. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat deshalb 2001 beschlossen, Vorschläge für ein umfassendes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Als Ergebnis hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen nach vierjähriger Verhandlungszeit am 13. Dezember 2006 das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) und das dazu gehörige Zusatzprotokoll angenommen.

Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention will sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen den gleichen menschenrechtlichen Schutz erhalten wie Menschen ohne Behinderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention schafft somit keine Sonderrechte, sondern konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen behinderter Menschen. Im Zentrum steht das Recht auf Gleichbehandlung, Teilhabe und Selbstbestimmung. Der abstrakte Teilhabebegriff wird in den jeweiligen Artikeln konkret auf einzelne Lebensbereiche wie z. B. Bildung, Arbeit oder kulturelles Leben bezogen, und konkrete Maßnahmen und Ziele zur Sicherstellung der Teilhabe und Chancengleichheit werden beschrieben.

Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention und das Zusatzprotokoll als einer der ersten Staaten am 30. März 2007 unterzeichnet und am 24. Februar 2009 ratifiziert. Nach Ablauf der 30-Tage-Frist am 26. März 2009 sind die UN-Behindertenrechtskonvention und das Zusatzprotokoll für Deutschland verbindlich.

Die Bundesregierung nimmt die Aufforderung der UN-Behindertenrechtskonvention an, den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den in der UN-Behindertenrechtskonvention genannten Rechten stetig zu verbessern. Es geht um gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die Aufgabe, allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist damit ein weiterer Schritt Deutschlands auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft, die geprägt ist von der unabdingbaren Anerkennung der Menschenwürde jeder oder jedes Einzelnen. Inklusion bedeutet für die Bundesregierung, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Inklusion ist ein permanenter Prozess, den wir gemeinsam gestalten müssen. Sie geschieht nicht von selbst und nicht einseitig, weder durch die Bundesregierung noch die Menschen mit Behinderungen. Sie fordert alle. Sie muss von der Gemeinschaft geleistet und gelebt werden.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland erfordert deshalb auch, dass sich alle künftigen behindertenpolitischen Maßnahmen an den Vorgaben und Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren. Bestehende Lücken zwischen Gesetzeslage und Praxis werden geschlossen. Die besonderen Belange und Bedürfnisse behinderter Menschen werden von Anfang an bei allen politischen Vorhaben und Gesetzesinitiativen verstärkt beachtet ("Disability Mainstreaming").

Der Nationale Aktionsplan

Um den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention heute und in Zukunft gerecht zu werden, hat die Bundesregierung den vorliegenden Nationalen Aktionsplan erarbeitet: Neben einer Bestandsaufnahme fasst der Nationale Aktionsplan die Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in einer Gesamtstrategie für die nächsten zehn Jahre zusammen, die auf der Grundlage der Eckwerte für den Finanzplan bis 2015 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert werden.

Wegen der überragenden Bedeutung von Inklusion und Teilhabe behinderter Menschen für die Behindertenpolitik der Bundesregierung sind Menschen mit Behinderungen selbst Gestaltende und Handelnde. Deshalb hat die Bundesregierung sie von Anfang an bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplans beteiligt. Eine Vielzahl ihrer Visionen und Leitgedanken sowie Vorschläge für Maßnahmen wurden mit aufgenommen.¹

¹ Ausführliche Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie in Kapitel 5.1.

Ihren Visionen und Vorstellungen für eine ideale inklusive Gesellschaft lauten:

„In Deutschland nehmen Menschen mit Behinderungen dieselben Rechte im gleichen Umfang wahr wie Menschen ohne Behinderungen. Sie gehören in unserer Gesellschaft selbstverständlich dazu.“

„Behinderte Menschen werden geachtet und als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.“

„Sie nehmen am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben uneingeschränkt teil. Menschen mit und ohne Behinderung leben, lernen und arbeiten gemeinsam.“

„Menschen mit Behinderungen entscheiden selbst, wie sie ihren Alltag gestalten. Sie erhalten eine qualifizierte und individuelle Unterstützung überall dort, wo sie es für nötig erachten. Die persönliche Assistenz ist dabei kein Ersatz für den Abbau von Barrieren. In Deutschland gibt es keine Barrieren mehr: weder in der physischen Umwelt noch in den Köpfen der Menschen.“

Die Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention fordert neben dem Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung weitere staatliche und private Initiativen, weil sie alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens anspricht und betrifft. Deshalb müssen neben dem Nationalen Aktionsplan zwingend Initiativen und Aktionspläne der Länder, Kommunen, Unternehmen, Verbände, Institutionen und Einrichtungen entwickelt werden.

Bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland wird nicht nur der nationale Kontext in den Blick genommen, sondern es werden auch die internationalen Aspekte der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt. Die Bundesregierung hat deshalb „Internationale Zusammenarbeit“ als ein eigenes Handlungsfeld in den Nationalen Aktionsplan aufgenommen.

Die deutsche Behindertenpolitik

Bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beginnen wir in Deutschland jedoch nicht bei „Null“. Viele gute Beispiele inklusiven Zusammenlebens in Familien, Vereinen, Verbänden, Kommunen, Kirchengemeinden, Unternehmen und Schulen zeigen bereits jetzt, wie Menschen mit Behinderungen selbstverständlich als geachtete und respektierte Mitbür-

gerinnen und Mitbürger dazu gehören. Sie sind mit ihren Fähigkeiten und ihrem Engagement gefragt. Mit ihnen werden Vielfalt und Reichtum personaler Möglichkeiten assoziiert. Diesen Weg wollen wir fortsetzen.

Es gibt zahlreiche gute Gesetze, Regelungen, Maßnahmen und Projekte, die das Recht auf selbstbestimmtes Leben, Teilhabe und Inklusion für Menschen mit Behinderungen ermöglichen und fördern.

Bereits in den 90er Jahren hatte sich ein Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik und behindertenpolitischen Gesetzgebung vollzogen, weg „von Bevormundung und paternalistischer Fürsorge hin zu selbstbestimmtem Leben und Teilhabe“, etwa durch

- die Grundgesetzänderung bzw. -erweiterung im Artikel 3: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (im Jahr 1994)
- ein eigenes Gesetzbuch für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) (im Jahr 2001)
- die Verabschiedung eines Behindertengleichstellungsgesetzes (im Jahr 2002) und den korrespondierenden landesrechtlichen Regelungen.

Zudem trat im Jahr 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft. Es schützt Menschen im Arbeitsleben und Zivilrechtsverkehr vor Benachteiligungen nicht nur aufgrund einer Behinderung, sondern auch aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Zahlen - Daten - Fakten

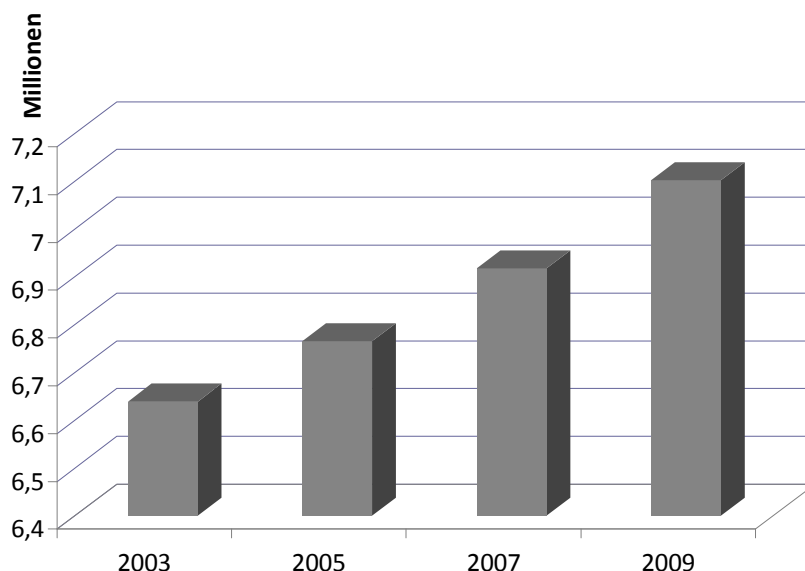
Teilhabe und Selbstbestimmung sind nicht nur eine Frage von Gesetzen und Finanzmitteln: Menschen mit Behinderungen werden bis heute entgegen Recht und Gesetz immer wieder eingeeengt, benachteiligt und diskriminiert. Das geschieht schon, wenn sie ausschließlich über Beeinträchtigungen, Einschränkungen und Defizite wahrgenommen werden. In der Folge werden ihnen häufig mitmenschlicher Respekt und Achtung versagt. Sie werden in ihrer Entwicklung und der Entfaltung eigener Möglichkeiten eingeschränkt und in Ihrer Würde verletzt. Unwissenheit, Ignoranz und Intoleranz sind die Gründe dafür.

Betroffen ist nicht nur eine kleine Minderheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland - im Gegenteil: Unter und mit uns leben etwa 8,7 Millionen Menschen (2009) mit einer Behinderung - das sind mehr als 10 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger². Etwa 7,1 Millionen

² Quelle : Mikrozensus 2009

Menschen haben eine Schwerbehinderung, also einen anerkannten Grad der Behinderung von 50 und mehr. Etwas mehr als die Hälfte der schwerbehinderten Menschen (52 Prozent) sind Männer.

Abbildung 1: Entwicklung der Zahl der schwerbehinderten Menschen im Zeitablauf



Quelle: Fachserie 13 Reihe 5.1 Statistisches Bundesamt

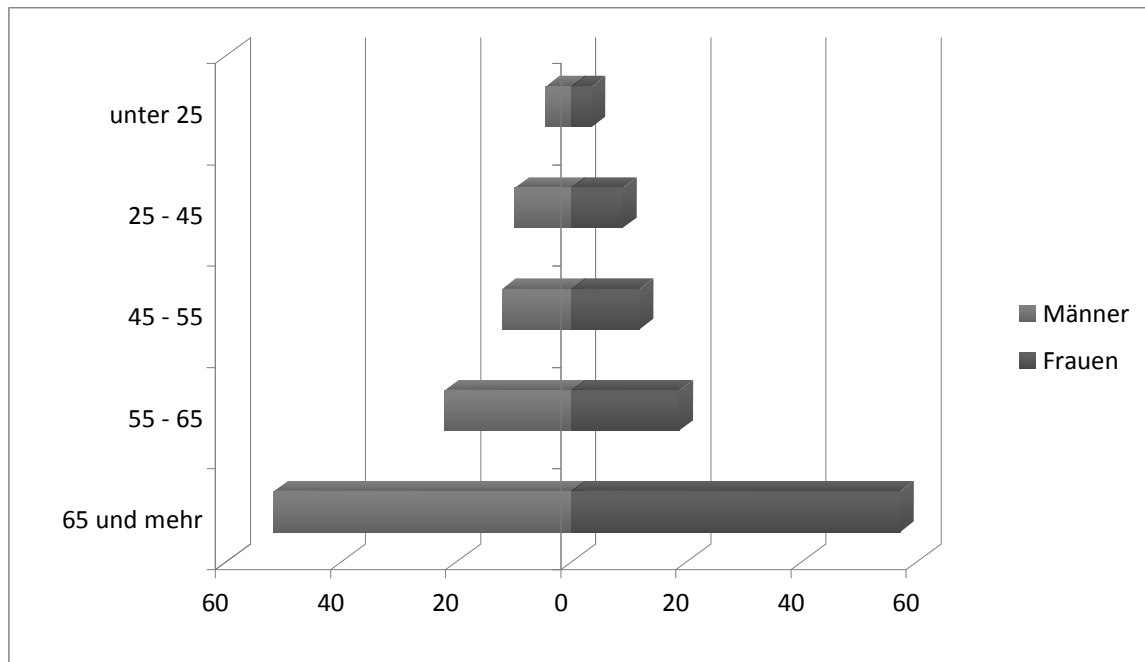
Nur 4 bis 5 Prozent der Menschen mit Behinderungen sind von Geburt an behindert, die Mehrzahl der Behinderungen wird erst im Laufe des Lebens erworben.

So waren im Jahr 2009 29 Prozent der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter; knapp die Hälfte (46 Prozent) gehörte der Altersgruppe zwischen 55 und 75 Jahren an. Angesichts des demographischen Wandels und unserer zunehmenden Lebenserwartung müssen wir davon ausgehen, dass der Anteil älterer, beeinträchtigter Bürgerinnen und Bürger zunehmen wird.³

Politik für Menschen mit Behinderungen betrifft damit nicht nur eine jetzt schon große, sondern eine künftig immer größer werdende Gruppe von Menschen und ihre Angehörigen.

³ Quelle: Mikrozensus 2009, vgl. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 14.09.2010

Abbildung 2: Prozentuale Verteilung der schwerbehinderten Menschen nach Alter und Geschlecht in 2007



Quelle: Fachserie 13 Reihe 5.1 Statistisches Bundesamt 2007

Eine erfolgreiche Politik für Menschen mit Behinderungen (oder einer drohenden Behinderung) kann zwar nicht ausschließlich finanziell gemessen werden, aber sie basiert auch auf finanziellen Eckdaten, die beeindruckend sind:

Mehr als **44 Milliarden Euro** wurden 2009 allein für die Leistungen zur Rehabilitation, Teilhabe und Pflege ausgegeben. Gegenüber 2007 ist das eine Steigerung von ca. 10,4 Prozent. So betrugen die Nettoausgaben für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Jahr 2009 knapp 12 Milliarden Euro⁴. Die Ausgaben für die berufliche Rehabilitation haben allein bei der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2009 über 3,6 Milliarden Euro betragen⁵. Dazu kommen noch einmal Ausgaben in Höhe von ca. 3,4 Milliarden Euro bei der Deutschen Rentenversicherung und ca. 2,6 Milliarden Euro bei der Gesetzlichen Krankenversicherung für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation⁶. Bei der Gesetzlichen Unfallversicherung wurden im Jahr 2009 3,45 Milliarden Euro für Heilbehandlung, medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation aufgewendet⁷. Für die Leistungen der Pflegeversicherung wurden im Jahr 2009 mehr als 19 Milliarden Euro ausgegeben.

⁴ Statistisches Bundesamt, Sozialleistungen, Sozialhilfe 2009

⁵ Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rehabilitation 2009, Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsstatistik 2009 - Jahreszahlen

⁶ BMG, Auszug aus dem endgültigen Rechnungsergebnis 2009

⁷ Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 2009

2. Der neue Behindertenbericht: Verlässlichere Datenlage zur Lebenssituation behinderter Menschen

Ein realistisches, auf verlässlichen Zahlen fußendes und nicht länger von Mitleid und Defiziten geprägtes Bild von Menschen mit Behinderungen ist eine wesentliche Voraussetzung zur Verwirklichung des Inklusionsgedankens. Die für eine inklusive Gesellschaft notwendige unbedingte Akzeptanz eines Menschen mit all seinen ganz individuellen Fähigkeiten und Bedarfen ist nur dann möglich, wenn ein Bewusstsein für diese Fähigkeiten und Bedarfe vorhanden ist und die „Barrieren in den Köpfen“ verschwunden sind. Dies gilt für Menschen ohne wie auch für Menschen mit Behinderungen.

Diesen Gedanken greift auch die UN-Behindertenrechtskonvention auf und verpflichtet in Artikel 31 die Vertragsstaaten "zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, [...] die [es] ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung des Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen".

Dieser Handlungsauftrag der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert aus Sicht der Bundesregierung eine einheitliche Gesamtstrategie zur Verbesserung der Datenlage und eine neue Form der Behindertenberichterstattung.

Seit 1984 hat die Bundesregierung auf Grundlage von Zulieferungen der Ressorts, der Länder und Leistungsträger sowie Stellungnahmen der Verbände pro Legislaturperiode einen „Bericht über die Lage von Menschen mit Behinderungen“ erstellt.

Künftig wird sich der Bericht auf ein System von Indikatoren stützen, mittels derer die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung abgebildet wird.

Diese Indikatoren werden für alle im vorliegenden Aktionsplan genannten Handlungsfelder gebildet. Auf diese Weise wird der künftige Behindertenbericht eine verlässliche Grundlage zur Entwicklung von Zielen und Maßnahmen der Behindertenpolitik sein. Die Politik für Menschen mit Behinderung wird somit auf eine empirische Basis gestellt.

Im Einzelnen geht es darum

- die Datenlage deutlich zu verbessern,
- durch fest definierte Indikatoren die Vergleichbarkeit sicherzustellen,
- die behindertenpolitischen Maßnahmen zu evaluieren und
- die Berichterstattung unabhängiger zu gestalten.

Der erste auf Indikatoren gestützte Behindertenbericht wird im zweiten Halbjahr 2012 erscheinen.

Hauptanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen abzubauen und deren Entstehung entgegenzuwirken. Unabdingbar dafür ist die Entwicklung von Indikatoren, um die vielfältigen Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen detailliert erfassen zu können.

Indikatoren werden üblicher Weise zur Beschreibung von sozialen, ökonomischen, gesundheitlichen oder anderen Systemen eingesetzt. Sie charakterisieren verschiedene Handlungsfelder oder Lebensbereiche unter Berücksichtigung eines Bezugsrahmens. Die Entwicklung von Indikatoren setzt jedoch zunächst voraus, dass zu allen Themenbereichen der Konvention eine Datenbasis geschaffen wird.

Zu den amtlichen, bereits verfügbaren Statistiken gehören die Statistik der schwerbehinderten Menschen, der Mikrozensus, die Arbeitslosenstatistik sowie die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung.

Der Mikrozensus wird als eine amtliche Statistik jährlich durchgeführt. Insgesamt werden Daten aus einer 1 Prozent-Stichprobe der Haushalte in Deutschland ermittelt. Im Abstand von vier Jahren werden regelmäßig zwei Fragenkomplexe aus dem Bereich „Fragen zu Gesundheit“ zu Behinderungen erhoben. Die Beantwortung dieser Fragen ist freiwillig. Mit dem Mikrozensus werden die Bereiche Ausbildung, Einkommensstruktur sowie Gesundheit und die Partizipation am Erwerbsleben untersucht. Mit dieser Statistik wird eine repräsentative Stichprobe der Menschen mit einer anerkannten Behinderung (d.h. Grad der Behinderung (GdB) zwischen 20 - 100) erfasst. Sie ermöglicht ebenfalls, die Gesamtzahl dieser Bevölkerungsgruppe zu bestimmen. Mit ihrer Konzentration auf amtlich anerkannte Fälle von Behinderungen unterliegt sie denselben Beschränkungen hinsichtlich der Aufdeckung von Dunkelfeldern wie die Schwerbehindertenstatistik, die stark medizinisch-defizitär orientiert ist. Es wird daher angestrebt, den Mikrozensus um eine Zusatzfrage zu ergänzen, die „Beeinträchtigungen“ abfragt. Weiterhin sollen künftig die Fragen zu Behinderungen im Mikrozensus jährlich abgefragt werden.

Neben den verfügbaren amtlichen Statistiken werden zukünftig weitere Datenquellen aus dem Bereich der amtlichen Statistik für eine auf Indikatoren gestützte Berichterstattung er-

geschlossen werden. Mit der Zeitbudgeterhebung⁸ lassen sich dann Aussagen über die Zeitverwendung und Freizeitgestaltung von Menschen mit Behinderung gewinnen.

Eine weitere wichtige Datenquelle für die Behindertenberichterstattung ist das jährlich vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) durchgeführte Sozio-oekonomische Panel (SOEP). Das SOEP ist eine Befragung zu Einkommensverläufen, subjektivem Wohlbefinden, gesellschaftlicher Teilhabe, sozialer Sicherung sowie der Wohn- und Bildungssituation. Bisher war eine offene Frage zum Vorliegen einer Behinderung nicht ausgewertet worden. Das BMAS hat das DIW beauftragt, eine nachträgliche Auswertung durchzuführen und zukünftig diese Fragen standardisiert auszuwerten. In Kombination mit den übrigen durch das SOEP gewonnenen Daten wird so künftig die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung besser abgebildet.

Auch die stärkere Evaluation der behindertenpolitischen Maßnahmen wird Teil der Behindertenberichterstattung. Wir wissen zu wenig darüber, welche Wirkung die verschiedenen behindertenpolitischen Maßnahmen haben.

In Verbindung mit der Behindertenberichterstattung soll die Wirksamkeit von Programmen - auch hinsichtlich der geschlechtssensiblen Wirksamkeit - und Initiativen evaluiert und publiziert werden.

Die Erstellung des Behindertenberichts wird von einem Beirat begleitet werden, in dem neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Menschen mit Behinderung Wissen und Erfahrung einbringen.

⁸ Die Daten von Zeitbudgeterhebungen geben Aufschluss über die Zeitverwendung von Personen in unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und Haushaltstypen. Da der vollständige Tagesablauf über 24 Stunden erfasst wird, liefern Zeitbudgeterhebungen aber auch Erkenntnisse zu einer Vielzahl anderer Themenschwerpunkte (Statistisches Bundesamt).

3. Handlungsfelder

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert in ihren 50 Artikeln umfassend die Rechte von Menschen mit Behinderungen für eine Vielzahl von Lebensbereichen und Situationen.

Die Bundesregierung möchte die UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Nationalen Aktionsplan für ihren Zuständigkeitsbereich ebenso umfassend und für alle Lebensbereiche behinderter Menschen umsetzen.

Gemeinsam mit behinderten Menschen und ihren Verbänden hat die Bundesregierung für den Nationalen Aktionsplan deshalb zwölf Handlungsfelder identifiziert, in denen der Aktionsplan einen Beitrag zur Erfüllung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention leisten soll.

Die Handlungsfelder, die sich natürlich wechselseitig beeinflussen, lauten:

- Arbeit und Beschäftigung
- Bildung
- Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege
- Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft
- Frauen
- Ältere Menschen
- Bauen und Wohnen
- Mobilität
- Kultur und Freizeit
- Gesellschaftliche und politische Teilhabe
- Persönlichkeitsrechte
- Internationale Zusammenarbeit.

Darüber hinaus wurden sieben Querschnittsthemen identifiziert, die bei jedem Handlungsfeld besonders berücksichtigt werden sollen. Diese sind Assistenzbedarf, Barrierefreiheit, Gender Mainstreaming, Gleichstellung, Migration, Selbstbestimmt Leben und Vielfalt von Behinderung.

Im Folgenden werden für alle Handlungsfelder die Themenschwerpunkte hervorgehoben, die derzeitige Situation geschildert und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der Bundesregierung beschrieben. Eine ausführliche Darstellung aller Maßnahmen der Bundesregierung liefert Kapitel 6.

Die Visionen der Zivilgesellschaft weisen den Weg

"Wenn das Leben keine Vision hat, nach der man sich sehnt, die man verwirklichen möchte, dann gibt es auch kein Motiv, sich anzustrengen." (Zitat Erich Fromm)

Die Visionen der Zivilgesellschaft sind als Idealvorstellungen, als langfristig anzustrebende Ziele zu verstehen und werden im Text deutlich hervorgehoben. Sie drücken aus, wie eine umfassende, vollkommene und echte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft aussehen und gelingen könnte.

Die zitierten Visionen sind das Ergebnis des Kongresses „Teilhabe braucht Visionen“ vom 23. Juni 2010 und einer Umfrage auf www.einfach-teilhabe.de sowie des sonstigen Austausches zwischen Bundesregierung und Zivilgesellschaft.⁹ Ausführliche Informationen zu dem partizipativen Entstehungsprozess des vorliegenden Aktionsplans finden Sie in Kapitel 5.1.

⁹ Die Ergebnisse der einzelnen Veranstaltungen wurden zusammengefasst und redaktionell überarbeitet.

3.1 Arbeit und Beschäftigung

Das Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ bezieht sich insbesondere auf Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst folgende fünf Bereiche.

3.1.1 Beschäftigungspolitische Maßnahmen, Vermittlung und Beratung

In Deutschland werden von unterschiedlichen Akteuren Statistiken zur Beschäftigungssituation behinderter Menschen erhoben. Diese Erhebungen finden nicht jährlich und auch nicht gleichzeitig statt. Auch geschlechtsspezifische Daten werden nicht durchgängig erhoben. Aus diesem Grund ist die vorhandene Datenbasis nur begrenzt aussagefähig und lässt sich damit auch nur bedingt zueinander in Beziehung setzen. Folgende Statistiken liegen vor:

- Rund 3 Millionen Menschen mit Behinderungen sind im erwerbsfähigen Alter,
- davon arbeiten rund 846.000 schwerbehinderte Menschen bei beschäftigungspflichtigen Unternehmen, also Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitsplätzen (Statistik zur Ausgleichsabgabe 2008),
- rund 142.700 schwerbehinderte Menschen arbeiten bei nicht-beschäftigungspflichtigen Unternehmen (Abfrage der Bundesagentur für Arbeit für 2005),
- rund 280.000 Personen arbeiten in Werkstätten für behinderte Menschen (Meldungen der Länder zur Aufwendungserstattungsverordnung sowie Angaben der Rehabilitationsträger, Stand 2009),
- 188.100 schwerbehinderte Menschen waren im Februar 2011 arbeitslos gemeldet.

Damit ist ein großer Teil der Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter nicht erwerbstätig. Hierbei dürfte es sich zum größten Teil um Menschen handeln, die nicht am Erwerbsleben teilhaben wollen oder nicht erwerbsfähig (d.h. voll erwerbsgemindert) sind.

Verbesserungspotential zeigt sich bei der Erwerbsbeteiligung von schwerbehinderten Menschen. Diese ist deutlich niedriger als bei Menschen ohne Behinderungen. Laut Mikrozensus 2005 liegt sie bei schwerbehinderten Frauen bei 23 Prozent (im Vergleich nicht-behinderte Frauen 53 Prozent) und bei schwerbehinderten Männern bei 30 Prozent (im Vergleich nicht-behinderte Männer 71 Prozent).

Von den über 50 jährigen Erwerbspersonen waren im Jahresdurchschnitt 2009 insgesamt 26,8 Prozent arbeitslos. Bei den schwerbehinderten Menschen derselben Altersgruppe waren es mit 50,9 Prozent fast doppelt so viele. Ältere schwerbehinderte Menschen sind demnach wesentlich häufiger arbeitslos als gleichaltrige Arbeitnehmer ohne Behinderungen.

Deutschland verfügt über ein systematisches und umfassendes Leistungsspektrum für Menschen mit Behinderungen. Dem Prinzip des gegliederten Rehabilitationssystems folgend erbringen die einzelnen Rehabilitationsträger ihre Leistungen. Dabei gestaltet und koordiniert das seit 2001 bestehende Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) diese einzelnen Leistungen. Sie reichen von Eingliederungszuschüssen, der Aus- und Weiterbildungsförderung über Zuschüsse zu Probebeschäftigung bis hin zu Leistungen zur behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen.

Die Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter und die Integrationsämter nehmen bei der Integration behinderter und schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben eine wichtige Rolle ein. Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben ist ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik. Neben den finanziellen Leistungen stehen dabei vor allem die Beratung, Unterstützung und Vermittlung von arbeitssuchenden Menschen im Vordergrund. Ziel ist es, vorrangig eine berufliche Integration oder Ausbildung mit allgemeinen Förderleistungen zu erreichen. Nur wenn dies nicht erreichbar ist, sollen behindertenspezifische Förderangebote erfolgen. Damit wird auch dem Ziel eines inklusiven Bildungs- und Arbeitsmarktangebotes Rechnung getragen.

Schwerbehinderte Menschen brauchen mehr Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: Denn selbst so positive Arbeitsmarktentwicklungen wie derzeit erreichen sie oft nicht hinreichend oder häufig zu spät. Das betrifft vor allem ältere schwerbehinderte Menschen und unter ihnen besonders die Frauen. Sie sind doppelt so häufig arbeitslos wie gleichaltrige nichtbehinderte Menschen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, mehr Beschäftigungschancen für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Dazu sind wir auf die Kooperation mit Arbeitgebern und Gewerkschaften angewiesen, die wir ausdrücklich ermuntern, sich an einer Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderungen zu beteiligen.

Das Ziel, Menschen mit Behinderungen mehr Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen, steht im Mittelpunkt der „Initiative für Ausbildung und Beschäftigung“, zu der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales alle maßgeblichen Akteure an einen Tisch bitten wird.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt werden kann.

Die vorhandenen, allgemeinen und besonderen arbeitsmarktpolitischen Instrumente und gesetzlichen Förderleistungen bleiben weiter notwendig. Sie sollen offensiv genutzt werden, um Menschen mit Behinderungen eine qualifizierte Beschäftigung zu ermöglichen.

Die Bundesregierung wird deshalb zusätzlich ein neues Programm „Initiative Inklusion“ mit einem Volumen von 100 Millionen Euro (Mittel aus dem Ausgleichsfond) starten.

Das Programm setzt folgende Schwerpunkte:

- Berufsorientierung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler: In den nächsten 2 Jahren werden 40 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, jährlich 10.000 schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beruflich intensiv zu orientieren. Berufsorientierung für junge Menschen mit Behinderung soll darüber hinaus als Regelinstrument der Arbeitsförderung verankert werden.
- Betriebliche Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher in anerkannten Ausbildungsberufen: In den nächsten 5 Jahren werden 15 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, 1.300 neue betriebliche Ausbildungsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen.
- Arbeitsplätze für ältere (über 50-jährige) arbeitslose oder arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen (In den nächsten 4 Jahren werden 40 Mio. Euro mit dem Ziel zur Verfügung gestellt, 4.000 Arbeitsplätze zu schaffen. Ältere behinderte und schwerbehinderte Arbeitslose werden aber insbesondere auch durch Leistungen der Arbeitsförderung, etwa durch spezielle Eingliederungszuschüsse, bei der Aufnahme einer Beschäftigung gezielt unterstützt.
- Implementierung von Inklusionskompetenz bei Kammern: In den nächsten 2 Jahren werden 5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, bei den Kammern, die für kleine und mittlere Unternehmen Ansprechpartner sind, verstärkt Kompetenzen für die Inklusion schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen und durch gezielte Beratung mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen bei den Mitgliedsunternehmen zu akquirieren.

3.1.2 Berufsorientierung und Ausbildung

Durch die Fachkräftelücke wächst auch der Bedarf nach gut ausgebildeten qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stark an. Heute sind bereits mehr als 60.000 angebotene Ausbildungsplätze nicht besetzt.

Im Beratungsjahr 2008/2009 haben 20.548 behinderte Menschen die Bundesagentur für Arbeit bei der Suche nach einer Berufsausbildungsstelle eingeschaltet. Von diesen nahmen 14.057 eine geförderte Berufsausbildung auf, davon aber lediglich 1.404 in einer regulären betrieblichen Berufsausbildung.

Eine zukunftsorientierte, die Art und Schwere einer Behinderung berücksichtigende Ausbildung ist die entscheidende Herausforderung auf dem Weg zu einem gelungenen Berufsstart. Die Ausbildungssituation für behinderte Jugendliche hat sich in den letzten Jahren zwar verbessert, allerdings ist der Anteil betrieblicher Ausbildungsmöglichkeiten nach wie vor ausbaufähig. Auch für außerbetriebliche Berufsausbildungen kann durch die Ausweitung betrieblicher Anteile die Praxisnähe der Ausbildung weiter erhöht werden.

Gerade für Menschen mit schweren körperlichen Behinderungen oder dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist der Übergang in eine Werkstatt für behinderte Menschen oft die Regel. Mit dem Förderangebot der Unterstützten Beschäftigung wurde eine Alternative, die verstärkt Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen soll, entwickelt.

Das Ausbildungsgeld als eine besondere Rehabilitationsleistung sichert behinderte Jugendliche, deren eigenes Einkommen (Ausbildungsvergütung) zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht, finanziell ab. Das Ausbildungsgeld wurde zuletzt mit dem Bafög-Änderungsgesetz zum 1. August 2010 erhöht.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben wird (auch) bei Jugendlichen mit Behinderungen an persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Ausbildung findet vor allem in Betrieben statt.

Ausbildung ist der Schlüssel für die späteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bildung und Qualifizierung sind entscheidend für die gesellschaftliche Teilhabe.

Der besondere Unterstützungs- und Förderbedarf, aber auch die Potenziale junger Menschen mit Behinderungen müssen früh erkannt werden, um ihre individuelle Entwicklung zu fördern und ihnen Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Deshalb werden die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit die berufliche Orientierung von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wesentlich verbessern. Zu den Kerninhalten gehören neben einer Potenzialanalyse insbesondere berufliche Praktika. Sie sollen vorrangig in Betrieben durchgeführt, begleitet und für den anschließenden Orientierungsprozess ausgewertet werden. Neben den Schülerinnen und Schülern selbst werden auch Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und die zuständigen Leistungsträger beteiligt. Mittelfristig soll so ein breites Angebot an Berufsorientierungsmaßnahmen aufgebaut werden.

Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Ausbildung behinderter Jugendlicher ein Augenmerk des Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs („Ausbildungspakt“) bleibt und weiter fortentwickelt wird.

Die Bundesagentur für Arbeit will dazu beitragen, den Anteil behinderter Jugendlicher in betrieblichen Ausbildungen deutlich zu steigern. Bei behinderten Jugendlichen in außerbetrieblicher Ausbildung sollen verstärkt Ausbildungsstrukturen geschaffen werden. Der Anteil der betrieblichen Ausbildungsanteile soll um ein Viertel gesteigert werden.

Initiativen und Programme der Bundesregierung zur Erhöhung betrieblicher Ausbildungsmöglichkeiten wie die Initiative „job - Jobs ohne Barrieren“ und das Bundesarbeitsmarktprogramm „Job4000“ sind erfolgreich.

Erkenntnisse und Erfahrungen hieraus sind bei der „Initiative Inklusion“ weiterentwickelt worden. Dazu gehört auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Kammern des Handwerks und der Landwirtschaft. Auch die qualifizierten Bildungsangebote der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation bleiben ein wichtiger Bestandteil der Ausbildungspolitik.

3.1.3 Berufliche Rehabilitation und Prävention

Die berufliche Rehabilitation ist ein wichtiges Element bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Frauen sind in der beruflichen Rehabilitation konstant mit rund 30 Prozent unterrepräsentiert. Sie aktiviert und gibt Chancen zur dauerhaften Teilhabe an Arbeit und Gesellschaft. Die Bundesagentur für Arbeit und die Deutschen Rentenversicherungsträger

haben allein im Jahr 2009 über 3,7 Milliarden Euro in die berufliche Rehabilitation investiert, davon entfallen allein auf die Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter rund 2,5 Milliarden Euro.

Um die aktuellen Veränderungen in der Arbeitswelt - beispielsweise die Auswirkungen des demographischen Wandels oder den sich abzeichnenden Fachkräftemangel - auch innerhalb des Systems der Rehabilitation aufzugreifen, hat die Bundesregierung mit der „**Initiative RehaFutur**“ Maßnahmen zur Zukunftsausrichtung der beruflichen Rehabilitation gestartet. Im Zentrum stehen die Individualisierung der Leistungen und die Integration in Arbeit.

Mit der Fortsetzung der RehaFutur Initiative des BMAS wird das System der beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen zukunftsfest gemacht. Die Fortentwicklung der Rehabilitation ist Kern- und Daueraufgabe des deutschen Sozialstaates. Dabei sind auch geschlechtsspezifische Lebensverläufe zu berücksichtigen.

Ein weiteres Instrument zur Sicherung der beruflichen Teilhabe ist das „**Betriebliche Eingliederungsmanagement**“ (**BEM**). Seit 2004 sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, längerfristig erkrankten Beschäftigten ein BEM anzubieten. Es sichert durch eine frühzeitige Intervention die individuellen Chancen auf Teilhabe an Erwerbstätigkeit und Erhaltung des Arbeitsplatzes.

Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen, in denen der weit überwiegende Teil aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt ist, ist das BEM jedoch bislang noch unzureichend verbreitet.

Deshalb erprobt die Bundesregierung in verschiedenen Modellprojekten Netzwerkstrukturen zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Durchführung des BEM.

Die Ergebnisse dieser Modellprojekte werden ausgewertet, um auf diese Erkenntnisse weiter zurückgreifen zu können.

Für die Autonomie und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt spielen die berufliche Rehabilitation und das BEM eine zentrale Rolle.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Arbeitsplätze sind an den Menschen angepasst. Arbeitsplätze werden barrierefrei.

Für eine ziel- und passgenaue Vermittlung ist es notwendig, bereits während der Rehabilitationsphase den behinderten Menschen durch eine individuelle Beratung, auch unter Berücksichtigung frauenspezifischer Aspekte, zu begleiten. Dazu wird die Bundesagentur für Arbeit besonders die Beratungskonzeption im SGB II-Bereich verbessern. Zudem soll die Barrierefreiheit der Angebote weiter ausgebaut und dadurch zugleich Kommunikationsbarrieren abgebaut werden. Die Bundesagentur für Arbeit wird dafür ein bundesweit erreichbares Gebärdentelefon einrichten.

3.1.4 Werkstätten für behinderte Menschen

Personen, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, werden auch in Zukunft weiter Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen haben. Die ihnen zustehenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind derzeit auf einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt beschränkt.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ (siehe Kapitel 3.3) für eine deutliche Stärkung des personenzentrierten Ansatzes ein.

Danach soll bei einer Neuausrichtung des Werkstattrechts der Unterstützungsbedarf des behinderten Menschen individuell festgestellt werden und anschließend entweder in einer Werkstatt oder auch bei einem anderen Anbieter gleicher Qualität gedeckt werden können.

Die behinderten Menschen in Werkstätten wirken durch Werkstattträte an den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mit. Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung besteht seit nunmehr knapp zehn Jahren.

Die Bundesregierung wird dies zum Anlass nehmen, in einen Dialog mit den Werkstattträten und den Werkstätten über Erfahrungen mit der Mitwirkung zu treten.

Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen sind nach dem geltenden Recht bei Aufträgen der öffentlichen Hand bevorzugt zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die derzeit noch unterschiedlichen Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder bei der Vergabe von Aufträgen durch eine einheitliche Regelung zu ersetzen, die für alle öffentlichen Auftraggeber gilt.

3.1.5 Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit 20 und mehr Arbeitsplätzen sind verpflichtet, auf fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen zu beschäftigen. Andernfalls müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen.

Die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schweren Behinderungen ist bei den beschäftigungspflichtigen Unternehmen in den letzten Jahren stetig gestiegen: von rund 770.000 im Jahr 2005 auf rund 846.000 im Jahr 2008¹⁰.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Der Zugang zu qualifizierter Arbeit und Beschäftigung ist auch für Menschen mit Behinderungen eine Selbstverständlichkeit.

Eine Vielzahl von Unterstützungs- und Eingliederungsleistungen fördern die Eingliederung behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie helfen jedoch nur da, wo eine grundsätzliche Bereitschaft zur Beschäftigung besteht. Zu viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber fürchten Belastungen, Schwierigkeiten oder Nachteile bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Hier ist es eine besondere Aufgabe der Arbeitgeberverbände, der Kammern und der Sozialpartner insgesamt, dafür zu sorgen, dass Vorbehalte gegenüber der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowohl auf Seiten der potentiellen Arbeitgeber wie auch auf Seiten der Kolleginnen und Kollegen in den Betrieben abgebaut werden.

Die Bundesregierung will zusammen mit Partnern aus Wirtschaft, Gewerkschaft, Rehabilitationsträgern sowie mit Verbänden von behinderten Menschen verstärkt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Beschäftigung behinderter Menschen sensibilisieren und gewinnen.

¹⁰ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX - Deutschland, Länder - Dezember 2008)

Hierzu werden Informationssysteme ausgebaut und Best-Practice-Beispiele weiter verbreitet werden, die über bereits bestehende Maßnahmen, wie z.B. im Rahmen der Initiative „job“ und des Bundesarbeitsmarktprogramms „Job4000“ hinausgehen.

3.2 Bildung

Dieses Handlungsfeld bezieht sich auf Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst insbesondere drei Bereiche.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Entsprechend den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention findet Bildung von Anfang an gemeinsam statt. Inklusives lebenslanges Lernen ist eine Selbstverständlichkeit.

Alle Kinder und Jugendlichen haben in Deutschland das Recht auf eine unentgeltliche, angemessene schulische Bildung, Förderung und Unterstützung: Die bundesweit herrschende Schulpflicht bzw. das Recht auf kostenlosen schulischen Unterricht gilt für behinderte wie nicht behinderte Kinder und Jugendliche.

Im Schuljahr 2009/2010 wurden in Deutschland insgesamt gut 485.418 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet, dies entspricht einem Anteil von 6,2 Prozent aller Schülerinnen und Schüler im Alter der Vollzeitschulpflicht (Förderquote). 1998 betrug die Förderquote noch 4,4 Prozent.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass inklusives Lernen in Deutschland eine Selbstverständlichkeit wird. Kindergärten und -tagesstätten, Schulen, Hochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung sollen alle Menschen von Anfang an in ihrer Einzigartigkeit und mit ihren individuellen Bedürfnissen in den Blick nehmen und fördern.

3.2.1 Schule

Die Ausgestaltung und Organisation der schulischen Bildung fällt in den Aufgabenbereich der Länder. Auch wenn die Bundesländer im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) eine Kooperation in Bildungsfragen pflegen, gibt es eine von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung.

Alle Länder sehen jedoch in ihren Schulgesetzen den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern als eine, häufig präferierte Möglichkeit der Beschulung vor.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Eine Schule für alle - Inhalte und Bildungsformen orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder / Jugendlichen.

In der Praxis wurden im Schuljahr 2009/2010 jedoch knapp 80 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Deutschland in Förderschulen unterrichtet. Trotz einer zunehmenden Tendenz, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch in allgemeinen Schulen zu unterrichten, ist die Förderschulbesuchsquote zwischen 1998 und 2009/2010 von 4,4 auf 5,0 Prozent gestiegen.

Auch in der Absicht, die UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Bildung umfassend umzusetzen, hat sich die KMK-Amtschefkonferenz im November 2010 darauf geeinigt, die Quote der integrativ/inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler zu erhöhen.

Dazu wollen die Länder für den Bildungsbereich zunächst eine Bestandsaufnahme vornehmen, Schritte der Weiterentwicklung festlegen, entsprechende Maßnahmen veranlassen und die ggf. erforderlichen rechtlichen Maßnahmen zur Steigerung der inklusiven Bildung an allgemeinbildenden Schulen entwickeln.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Der inklusive und wohnortnahe Unterricht führt jedoch nicht dazu, dass beispielsweise gehörlose oder blinde Schülerinnen und Schüler keinen Kontakt (mehr) zu anderen Schülerinnen und Schülern mit der gleichen Behinderungsart haben, denn auch das zeitweise oder ergänzende Lernen in und mit der eigenen „peer group“ bleibt ein mögliches Element der schulischen Bildung.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten wird die Bundesregierung Länder und Schulträger zum Ausbau der Angebote des gemeinsamen schulischen Lernens aktiv auffordern und in diesem Prozess weiterhin unterstützen. Fragen der inklusiven Bildung sind auch ausdrücklich Thema der Qualifizierungsinitiative von Bund und Ländern.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen haben uneingeschränkten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem. Sie können gemeinsam auf eine in jeder Hinsicht barrierefreie Schule gehen. Dort erhalten sie die für ihre individuellen Bedürfnisse notwendige individuelle Unterstützung durch ein interdisziplinäres Schulpersonal.

Lehrerinnen und Lehrer werden im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung auf diese Aufgaben umfassend vorbereitet. Die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Professionen ist für sie eine Selbstverständlichkeit.

Eigene Aktivitäten im Bereich der Bildung konzipiert die Bundesregierung zudem grundsätzlich so, dass die Teilhabe aller an Bildung und lebenslangem Lernen gewährleistet wird.

Dieses „Mainstreaming“ wird ergänzt durch spezielle Maßnahmen, im Bereich der Information und Repräsentation etwa durch den „Jakob-Muth-Preis für eine inklusive Schule“ oder den „Wegweiser zum Gemeinsamen Unterricht“.

Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung bringen sich zudem aktiv in die Arbeit und Projekte der Expertenkreis „Inklusive Bildung“ der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) ein.

3.2.2 Hochschule

Nach der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes von 2006 sind rund acht Prozent aller Studierenden aufgrund einer gesundheitlichen Schädigung im Studium beeinträchtigt.

Nach dem Hochschulrahmengesetz bzw. den diese Bundesregelung mittlerweile ersetzenden Landesregelungen darf diese Gruppe im Studium nicht benachteiligt werden. Die Angebote der Hochschulen müssen zudem möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können und die spezifischen Belange von Studierenden mit Behinderungen müssen in den Prüfungsordnungen berücksichtigt werden.

Die Umstellung der Studiengänge auf die gestuften Bachelor- /Masterstudiengänge und die damit einhergehende Einführung eines Studienmodul- und Leistungspunkte-

systems stellt Studierende mit Behinderungen vielerorts jedoch vor neue Herausforderungen.

Das betrifft einerseits die Studienzulassung und andererseits die Studiengestaltung, deren formale und zeitliche Vorgaben für behinderte Studierende oft schwer(er) einzuhalten sind. Auch die Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs (z.B. Gebärdensprachdolmetscher für Vorlesungen oder besondere technische Hilfen) ist häufig eine bedeutende Hürde sowie das Erlangen höherwertiger Abschlüsse.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Auch erwachsene Menschen mit Behinderungen haben Zugang zu Studium und Weiterbildung. Hochschulen und ihre Angebote sind barrierefrei. Sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten von Studierenden mit Behinderungen durch umfassende Nachteilsausgleiche und andere Maßnahmen.

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat mit der im April 2009 einstimmig beschlossenen Empfehlung „**Eine Hochschule für alle**“ ihre Bereitschaft signalisiert, (weitere) Maßnahmen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu ergreifen.

Im Bereich der Hochschule gilt es, die Zahl der Studierenden mit Behinderungen zu erhöhen, indem Hochschulen und ihre Angebote zunehmend barrierefrei ausgestaltet werden.

Die Bundesregierung möchte Länder und Hochschulen bei den begonnenen Reformprozessen aktiv unterstützen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert zudem weiterhin die **Beratungsstelle „Studium und Behinderung“** des Deutschen Studentenwerks und finanziert 2011-2012 eine umfassende Erhebung des Deutschen Studentenwerks zur Situation Studierender mit Behinderung oder chronischer Krankheit im Bachelor-/Master-Studiensystem. Die unabhängige Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) untersucht im Rahmen ihres Forschungsprojektes „Diskriminierungsfreie Hochschule“ Diskriminierungen (nicht nur) von Menschen mit Behinderungen an Hochschulen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) unterstützt das seit 2010 bestehende „**Projekt für schwerbehinderte Bachelor-Absolvent/innen**“ (ProBas) des Paul-Ehrlich-Instituts,

welches schwerbehinderten Bachelor-Absolvent/innen im wissenschaftlichen und im administrativen Bereich eine Weiterqualifikation bietet.

3.2.3 Bildungsforschung

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Die Bildungsforschung und -statistik bezieht die Belange behinderter Menschen jeden Alters in ihre Untersuchungen mit ein.

Die Förderrichtlinien des Rahmenprogramms „**Empirische Bildungsforschung**“ sowie weitere Einzelprojekte etwa in den Bereichen „Ganztagsschulforschung“, der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) und „Medien in der Bildung“ enthalten einen spezifischen Fokus auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Das Nationale Bildungspanel (NEPS), dessen Ziel es ist, Längsschnittdaten zu Kompetenzentwicklungen, Bildungsprozessen, Bildungsentscheidungen und Bildungsrenditen in formalen, nicht-formalen und informellen Kontexten über die gesamte Lebensspanne zu erheben, enthält eine besondere Stichprobe zu Schülerinnen und Schülern an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Diese besondere Erhebung wird fortgeführt und eine Ausweitung auf zusätzliche Förderschwerpunkte ist im weiteren Verlauf des NEPS geplant.

Die Bundesregierung unterstützt auf regelmäßiger Basis zudem die „**Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung**“ der Europäischen Union durch aktive Mitarbeit und finanzielle Förderung.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird 2011 - 2012 ein Forschungsprojekt zu (strukturellen) Diskriminierungen im Bildungsbereich (nicht nur von Menschen mit Behinderungen) durchführen.

3.3 Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 25, 26 und 28 der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst insbesondere drei Bereiche.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

In Deutschland ist es selbstverständlich, dass alle Menschen einen gleichen, barrierefreien und geschlechterorientierten Zugang zu allen individuellen, bedarfsgerechten Leistungen der Gesundheitsversorgung, Prävention, Rehabilitation und Pflege erhalten.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, eine wohnortnahe, barrierefreie und flächendeckende Versorgung mit Präventions-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Pflegedienstleistungen für Menschen mit und ohne Behinderungen sicherzustellen. Bei allen gesetzgeberischen Initiativen werden die Auswirkungen im Hinblick auf die besonderen Belange behinderter Frauen und Männer und die spezifischen Folgen für die Versorgung gesondert geprüft und dargestellt.

3.3.1 Prävention und Gesundheitsversorgung

Nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf die erforderlichen Leistungen zur Krankenbehandlung. Zu den Leistungen zählen vor allem die ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln, die häusliche Krankenpflege, die Krankenhausbehandlung sowie die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern oder auszugleichen (siehe auch Kapitel 3.4).

Auch die Prävention, also der Schutz vor Krankheiten, Unfällen und die Förderung der Gesundheit, ist eine wichtige Aufgabe. Angesichts des steigenden Anteils chronisch-degenerativer Erkrankungen und des demographischen Wandels gewinnt dieser Bereich zusätzlich an Bedeutung. Leistungen der Prävention und Gesundheitsförderung fördern die Lebensqualität von Menschen mit und ohne Behinderung und tragen dazu bei, das Auftreten chronischer Erkrankungen - die in erheblichem Maße zu Behinderungen führen, zu verhindern bzw. ihr Auftreten sowie ihre Verschlimmerung zu verzögern.

Ebenso leistet die gesundheitliche Selbsthilfe einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Situation von chronisch Kranken und Menschen mit Behinderungen. Die gesetzliche Kran-

kenversicherung ist (§ 20c SGB V) verpflichtet, Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen zu fördern.

Die Gesetzlichen Krankenversicherungen sind mit Ausgaben von über 5 Milliarden Euro jährlich (2008) der Hauptfinanzierungsträger für Präventionsleistungen in Deutschland.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund, die DRV Westfalen und die DRV Baden-Württemberg haben in einem Modellprojekt Präventionsleistungen entwickelt. Zielgruppe dieser Präventionsleistungen sind Beschäftigte, bei denen erste, die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflussende gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, ohne dass bereits ein Bedarf für medizinische Rehabilitationsleistungen besteht. Die Präventionsleistungen verfolgen das Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer frühzeitig und nachhaltig zu sichern. Die Ergebnisse des Modellprojektes werden zurzeit evaluiert und die Angebote nach Abschluss der Modellphase weitergeführt.

Mit Blick auf den Zugang zu einer privaten Krankenversicherung bestimmt § 19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), dass eine Benachteiligung aus Gründen einer Behinderung beim Abschluss einer privaten Versicherung unzulässig ist. Eine unterschiedliche Behandlung wegen einer Behinderung ist nur dann zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht. Seit dem 1. Januar 2009 haben behinderte Menschen im Übrigen grundsätzlich die Möglichkeit, sich in der privaten Krankenversicherung im so genannten Basistarif zu versichern.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Ärztinnen und Ärzte, medizinisches Personal sowie Leistungsanbieter und Rehabilitations-träger sind für die Belange behinderter Menschen sensibilisiert und fachlich qualifiziert.

Alle Menschen mit Behinderungen sollen einen uneingeschränkten (barrierefreien) Zugang zu allen Gesundheitsdiensten und Gesundheitsdienstleitungen haben. Dabei sind die unterschiedlichen Voraussetzungen von Frauen und Männern mit Behinderungen und deren spezifischer Bedarf - sowohl in Bezug auf Erkrankungen, Medikamente und therapeutische Versorgung als auch in Bezug auf Umgang, Assistenz und Kommunikation - zu berücksichtigen.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Es gibt eine trägerübergreifende, qualifizierte und unabhängige Beratung und Begleitung durch Menschen mit und ohne Behinderungen. Wohnortnahe Angebote gesundheitlicher Versorgung kann jede und jeder (barrierefrei) nutzen.

Daher wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern und der Ärzteschaft bis 2012 ein Gesamtkonzept entwickeln, das dazu beiträgt, einen barrierefreien Zugang oder die barrierefreie Ausstattung von Praxen und Kliniken zu gewährleisten.

Ziel ist, in den nächsten zehn Jahren eine ausreichende Zahl an Arztpraxen barrierefrei zugänglich zu machen.

Flankierend werden geeignete Handlungshilfen wie z.B. Leitfäden für Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser entwickelt.

Außerdem soll das hohe Leistungsniveau bei der Gesundheitsversorgung für behinderte Menschen aufrechterhalten und gezielt weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Heil- und Hilfsmitteln.

Ein wichtiger Schritt ist die Neufassung der Heilmittelrichtlinie.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird die Prävention und Gesundheitsförderung als wichtiger Baustein für ein gesundes Leben und für unsere Gesellschaft gewürdigt. Daher soll diese mit neuen Schwerpunkten weiterentwickelt werden. Zielgruppenspezifische Aufklärung, also auf Menschen mit Behinderung ausgerichtete Angebote, sollen dazu beitragen, Eigenverantwortlichkeit und Gesundheitsbewusstsein zu stärken. Insbesondere die Möglichkeiten, in Kontakt mit Menschen zu kommen und für Prävention zu werben, müssen stärker genutzt werden. Das Arzt-Patienten-Verhältnis und die betriebliche Gesundheitsförderung spielen hierbei eine besondere Rolle.

Zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bei Fragen der gesundheitlichen Versorgung prüft die Bundesregierung, welche Inhalte ein Patientenrechtegesetzes haben könnte.

Kompetenzzentren übernehmen eine Vermittlungsfunktion zwischen älteren Gehörlosen und Einrichtungen der Gesundheits- und Altenhilfe.

3.3.2 Rehabilitation und Teilhabe

Die Grundlage für das Rehabilitations- und Teilhaberecht bildet in Deutschland das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Behinderten und von Behinderung bedrohter Menschen soll die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht und Benachteiligungen vermeiden oder ihnen entgegen gewirkt werden. Nach dem SGB IX werden folgende Leistungen erbracht:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen.

Die Rehabilitationsträger sollen darauf hinwirken, dass der Eintritt einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vermieden wird. Eine bereits eingetretene Behinderung soll überwunden oder ihre Folgen gemindert werden. Die Leistungen zur Teilhabe zielen unter anderem darauf, die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Bei der Entscheidung über Leistungen und bei der Ausführung von Leistungen wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.

Trotz der gesetzlichen Regelungen führt das gegliederte Sozialleistungssystem im Bereich der praktischen Umsetzung des Rehabilitations- und Teilhaberechts immer noch zu Schnittstellenproblemen, d.h. Verzögerungen beim Zugang zu Leistungen und auch zu Einschränkungen in der Leistungsqualität für Menschen mit Behinderungen.

Auch Menschen mit Behinderungen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft oder aus vorrangiger Unterstützung decken können, haben wegen Hilfebedürftigkeit einen Anspruch auf Sozialleistungen. Je nach Bedarfssituation können auch Leistungen der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, „Hilfe zur Pflege“ und „Hilfen zur Gesundheit“ in Betracht kommen. Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe können auch Personen erhalten, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II beziehen.

Darüber hinaus können hilfebedürftige Personen Fürsorgeleistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

In Deutschland haben behinderte Menschen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende Förderung ihrer individuellen körperlichen, geistigen, sozialen und beruflichen Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, den bereits bestehenden inklusiven Ansatz im Recht der Rehabilitation des SGB IX weiterzuentwickeln und Lösungsmöglichkeiten für Umsetzungsdefizite, insbesondere im Bereich des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets, bei den Gemeinsamen Servicestellen und der Frühförderung behinderter Kinder, zu finden.

Im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ wird auch ein einheitliches und umfassendes Bedarfsermittlungsverfahren diskutiert, in dem der individuelle Bedarf im Einzelfall umfassend und auf Basis fachübergreifender Kompetenz ermittelt wird.

Die Umsetzungsdefizite im SGB IX sollen weiterhin durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien und im Rahmen der Initiative „Reha-Futur“ entschärft werden.

Der barrierefreie Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den Rehabilitationsdiensten in der Praxis wird durch eine Studie untersucht.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Es gibt eine trägerübergreifende Unterstützung und Beratung vor Ort für alle.

Im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ wird die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungsbezogenen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung diskutiert.

3.3.3 Pflege

Pflegebedürftige (behinderte) Menschen haben einen Anspruch auf Pflegeleistungen. Das im SGB XI verankerte Leitbild der Pflegeversicherung entspricht einer menschenwürdigen Pflege, die ein möglichst selbständiges Leben zum Ziel hat und zu einer selbstbestimmten Teil-

habe an der Gesellschaft führt. Mit der Pflegeversicherung wird das Risiko der Pflegebedürftigkeit vergleichbar den Versicherungen gegen Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit sowie zur Sicherung des Alterseinkommens sozial abgesichert.

Im Rahmen der Pflegereform 2008 wurden eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht, darunter die Verankerung des Grundsatzes ambulanter vor stationärer Pflege, eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Betroffenen sowie eine Verbesserung der Qualität der Pflege.

Ziel der Bundesregierung ist eine bezahlbare ergebnisorientierte und an den Bedürfnissen der Menschen orientierte, selbstbestimmte Pflege.

Die Pflegeversicherung bleibt ein wichtiges Element der sozialen Sicherung. Die Pflege soll sich zukünftig noch mehr an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientieren. Beispielsweise durch mehr Transparenz bei Preis und Qualität von Leistungsangeboten. Dadurch erhalten Pflegebedürftige und ihre Angehörigen die Möglichkeit, Leistungen und Leistungserbringer flexibler auszuwählen. Die Ansätze für eine neue, differenziertere Definition der Pflegebedürftigkeit sowie deren Auswirkungen auf die zukünftige Gestaltung der Pflegeversicherung und auch die Zusammenhänge mit anderen Leistungssystemen werden zur Zeit mit dem Ziel überprüft, eine - angesichts umfangreicher Vorarbeiten - möglichst reibungslose Umsetzung zu gewährleisten.

Spiegelbildlich zur besseren Abbildung des Leistungsbedarfes müssen u.a. Wohn- und Betreuungsformen zur Verfügung stehen, die an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientiert sind, wie z. B. Wohngemeinschaften für Demenzkranke.

Die Aus- und Fortbildung des Pflegepersonals soll die Belange behinderter Frauen und Männer und ihre spezifischen Bedürfnisse stärker berücksichtigen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und häuslicher Pflege zu verbessern, um pflegende Angehörige zu unterstützen.

Daher hat das Bundeskabinett am 23. März 2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf beschlossen, dessen Hauptbestandteil das Familienpflegezeitgesetz ist.

Das Familienpflegezeitgesetz verbessert die Rahmenbedingungen für die häusliche Pflege pflegebedürftiger Personen durch berufstätige nahe Angehörige, indem für Arbeitgeber ein finanzieller Anreiz gesetzt wird, das Einkommen von Beschäftigten, die zum Zwecke der Pflege eines nahen Angehörigen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren mit reduzierter Stundenzahl arbeiten (Familienpflegezeit), aufzustocken. Die Aufstockung beträgt die Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt und dem sich durch die Arbeitszeitreduzierung ergebenden geringeren Arbeitsentgelt. Die Arbeitgeber können diese Entgeltaufstockung durch einen Kredit des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zinslos refinanzieren. Nach der Familienpflegezeit kehren die Beschäftigten wieder zur vollen Stundenzahl zurück, bekommen aber weiterhin für bis zu zwei Jahre das reduzierte Entgelt, bis der vom Arbeitgeber während der Pflegephase gewährte Lohnvorschuss „nachgearbeitet“ ist. Pflegende Angehörige können so ihre finanzielle Lebensgrundlage erhalten und Unterbrechungen in der Erwerbsbiographie vermeiden.

3.4 Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 7, 22, 23, 25 und 28 der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst drei Bereiche.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Alle Kinder sind willkommen und lernen gemeinsam und voneinander. Durch eine gemeinsame Kindheit und Erziehung werden soziale Kompetenzen entwickelt und unterstützt. Vielfalt wird dabei als Chance für die Gesellschaft gesehen, nicht als (Be-) Hinderung.

3.4.1 Kinder und Jugendliche

Kinder mit Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden

Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) ist geregelt, dass ab dem 1. August 2013 ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege hat. Im März 2010, also gut ein Jahr nach Inkrafttreten des KiföG, wurden rund 23 Prozent der Kinder unter drei Jahren in Deutschland in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut. In der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen lag die Betreuungsquote bei bundesweit 92,2 Prozent.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Durch das gemeinsame Aufwachsen von Kindern mit und ohne Behinderungen entsteht auf beiden Seiten ein positives Bild vom Mitmenschen.

Da es einen bundesgesetzlichen Auftrag (§ 22a Abs. 4 SGB VIII) gibt, der die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Gruppen vorsieht, findet in den Kommunen bereits jetzt ein Ausbau von Angeboten inklusiver Kinderbetreuung statt.

Der Bund unterstützt den bedarfsgerechten, qualitätsorientierten Ausbau der Kinder-tagesbetreuung. Mit 4 Milliarden Euro beteiligt er sich an den bis 2013 entstehenden Kosten. Ab dem Jahr 2014 unterstützt er die Länder mit jährlich 770 Millionen Euro.

Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder haben von der Geburt bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine so genannte Frühförderung. Sie umfasst einerseits die ärztliche Be-

handlung und Heilmittel und andererseits die nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistung zur Frühdiagnostik und Behandlungsplanung. Diese Leistungen werden von den Krankenkassen und den Trägern der Sozial- bzw. Kinder- und Jugendhilfe erbracht.

Diese „Komplex-Leistung“ setzt voraus, dass sich die beteiligten Rehabilitationsträger/Leistungsträger (Krankenkassen und Sozialhilfe) untereinander und mit den Leistungserbringern einigen - das ist bisher nicht durchgängig der Fall.

Die Bundesregierung wird die bestehenden Abstimmungsprobleme zwischen den zuständigen Rehabilitationsträgern (Krankenkassen und Sozialhilfe) bei der Umsetzung der Komplex-Leistung Frühförderung beseitigen und dabei insbesondere prüfen, ob konkrete Fristen und ein Schiedsstellenverfahren zur Lösung beitragen können.

Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen ist gesetzlich verankert (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX).

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII Kinder und Jugendhilfe) enthält Leistungen, die Kinder mit Behinderungen unterstützen und es ihnen ermöglichen, in ihrem sozialen Umfeld zu verbleiben. Dabei zielen die Leistungen gerade auf die Unterstützung der gesamten Familie. Bei Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden.

Kinder mit Behinderungen sollen in ihrem familiären Umfeld leben können und gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung an der Planung und Gestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt werden. Eltern sollen intensiv in die Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen werden.

Im 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung sowie im Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ wird auf die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen hingewiesen:

Die geteilte Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen - bei seelischer Behinderung werden Leistungen nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), bei körperlicher und geistiger Behinderung Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) gewährt, kann zu einer Vielzahl von Abgrenzungs- und Schnittstellenproblemen führen. Dann können die Hilfen nicht immer zielgenau, bedarfsgerecht und zeitnah erbracht werden.

Mit der Lösung dieser Schnittstellenproblematik ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) mit dem Bund und den kommunalen Spitzenverbänden beauftragt. Perspektivisch gilt es, die unterschiedliche Verantwortungsaufteilung zu überwinden und die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII im Konsens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zusammenzuführen („Große Lösung“).

Kinder und Jugendliche sollen partizipieren können und nicht für politische Ziele instrumentalisiert werden.

Daher wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Verbänden ab 2013 ein Konzept zur direkten Beteiligung behinderter Kinder und Jugendlicher (regelmäßiges Kinder- und Jugendparlament) entwickeln.

Dabei werden Fragen zur Zusammensetzung, Auswahl, Regelmäßigkeit- und auch zum pädagogischen Unterbau berücksichtigt.

3.4.2 Mütter und Väter

Nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist bei der Entscheidung über Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages und damit den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder Rechnung zu tragen. Diese Verpflichtung gilt für alle Rehabilitationsträger.

Arbeitende Mütter und Väter, die behinderte Kinder betreuen, sind außergewöhnlichen zeitlichen Belastungen ausgesetzt.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob bestehende Regelungen zur Entlastung dieser Personengruppe weiterentwickelt werden können, um sie bei der Wahrnehmung ihrer (Betreuungs-)Aufgaben stärker zu unterstützen.

3.4.3 Ehe, Partnerschaft und Sexualität

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Sexualität und Partnerschaft und ein Recht auf Ehe (soweit beide Partner nicht geschäftsunfähig sind). Und sie haben das Recht auf Zugang zu altersgerechter und barrierefreier Information über Sexualität, Fortpflanzung und Familienplanung.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Behinderte Menschen werden respektiert und wertgeschätzt.

Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung sind aber häufig nicht oder nur unzureichend sexuell aufgeklärt und wissen deshalb oftmals nicht über ihren Körper, ihre Sexualität und ihr Recht auf Intimsphäre, geschweige denn über sexualisierte Gewalt, Bescheid.

Die Bundesregierung unterstützt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Ehe, Partnerschaft und Sexualität. Letzteres in Anerkennung der sexuellen und reproduktiven Rechte, wie sie beispielsweise von der IPPF verabschiedet und von der WHO anerkannt sind.

Daher hat die Bundesregierung Modellprojekte zum Umgang mit sexueller Selbstbestimmung und sexueller Gewalt für junge Menschen mit Lernschwierigkeiten, die in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe leben, durchgeführt und wird auf diese Erkenntnisse weiter zurückgreifen.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Jede Familie und jedes Familienmitglied genießt den Schutz der Privatsphäre. Es gibt eine individuelle Aufklärung über Familie und Sexualität.

Nachdem die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in 2010 eine Schwerpunktausgabe der Zeitschrift FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung zum Thema „Sexualität und Behinderung“ veröffentlicht hat, wird die Bundesregierung weitergehende Maßnahmen zur Sexualaufklärung für Menschen mit Beeinträchtigungen initiieren.

Die Ergebnisse der laufenden Studie Jugendsexualität und Behinderung werden in 2012 ausgewertet. Impulse und Maßgaben für die Arbeit der BZgA werden erwartet. Im Sinne der Inklusion wird Sexualität und Behinderung als Querschnittsthema mitbedacht und berücksichtigt.

3.5 Frauen

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 6 und 16 der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst drei Bereiche.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Alle wissen um die Rechte von Frauen und setzen diese um.

Frauen mit Behinderungen sind oft mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt.

Deshalb hat der Gesetzgeber im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) festgelegt, dass die Bedürfnisse behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen besonders zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen sind.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die mehrfache Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen abzubauen und ihnen den gleichberechtigten und vollen Zugang zu allen Grundfreiheiten und Rechten zu ermöglichen.

Deshalb wird die Bundesregierung bei der Entwicklung des Disability-Mainstreaming-Leitfadens (siehe Kapitel 3.10 „Gesellschaftlich und Politische Teilhabe“) und bei der Neukonzeption des Behindertenberichts (siehe Kapitel 2) den Gender-Aspekt besonders berücksichtigen.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

„Gender Mainstreaming“ ist als Querschnittsthema enthalten und umgesetzt. Alle Maßnahmen, Vorhaben und rechtlichen Grundlagen erfolgen geschlechtersensibel.

Das „Gender-Mainstreaming“ ist eine Querschnittsverpflichtung für alle Handlungsaufträge im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

3.5.1 Bewusstsein schaffen

Zur tatsächlichen Situation von Frauen mit Behinderungen gibt es bislang nur unvollständige Daten und Informationen. Deshalb wurden die „Lebenslagen behinderter Frauen in Deutsch-

land“ erstmals gesondert mit den Daten des Mikrozensus 2005 erhoben und ausgewertet (siehe Kapitel 2).

Um ein Bewusstsein für die mehrfache Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen zu schaffen, muss deren besondere Situation insgesamt besser erfasst und bekannt gemacht werden.

Bei der Neukonzeption des Behindertenberichts (siehe Kapitel 2) soll deshalb die Situation von Frauen mit Behinderungen besonders berücksichtigt werden.

3.5.2 Interessenvertretung

Um Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen abbauen zu können, müssen sie selbst ihre Rechte vertreten sowie an der kontinuierlichen Verbesserung der Lebensbedingungen aktiv mitwirken können.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Frauen mit Behinderungen werden mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in ihren Rechten sowie in ihrer Selbstbestimmtheit gestärkt. Für Frauen mit Behinderungen und ihre Angehörigen gibt es gezielte Unterstützung, z.B. in Form von Mentorinnen mit Behinderungen.

Die Bundesregierung unterstützt Frauen mit Behinderungen darin, ihre eigenen Interessen auch selbst zu vertreten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert seit 2003 die politische Interessenvertretung behinderter Frauen durch Weibernetz e.V. Der Verein hat für das Jahr 2011 den Vorsitz des Sprecherrates, die Koordinierung des Arbeitsausschusses sowie des Sekretariats des Deutschen Behindertenrates übernommen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert zudem das Projekt „**Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und den Wohneinrichtungen**“, in welchem Frauen mit Behinderung dazu befähigt werden, in ihren jeweiligen Werkstätten und Wohnheimen die Aufgabe einer Frauenbeauftragten zu übernehmen. Frauen mit Behinderung erhalten so eine Ansprechperson für ihre Probleme; letztere werden deutlicher und es kann an Lösungen gearbeitet werden.

Die Bundesregierung setzt die Förderung des Projekts fort und wird Mitte 2011 Ergebnisse vorlegen sowie Konsequenzen und künftige Möglichkeiten von langfristigen und werkstattübergreifenden Maßnahmen diskutieren.

3.5.3 Schutz vor Gewalt

Behinderte Frauen sind besonders gefährdet, Opfer von Gewalt und sexualisierter Gewalt zu werden. Kommunikationsbeeinträchtigungen sowie Abhängigkeitsverhältnisse bei Pflege oder Betreuung erhöhen das Risiko für Gewaltübergriffe.

Gewalt gegen behinderte Frauen ist nach wie vor tabuisiert und mit hohen Dunkelziffern verbunden.

Die Bundesregierung hat aufgrund eines Beschlusses des Bundestages im März 2009 eine Vielzahl von Maßnahmen in den Bereichen Gewaltprävention, Aufklärungsarbeit (Sexualaufklärung, siehe Kapitel 3.4) sowie zur Erhebung von Daten zur Gewaltsituation von behinderten Frauen und Mädchen initiiert. Denn in der Praxis zeigt sich, dass Frauen mit Behinderungen in den Frauenberatungseinrichtungen kaum vertreten sind - obwohl sie besonders gefährdet sind.

Die Bundesregierung will den Schutz behinderter Frauen vor Gewalt durch Prävention und Unterstützungsangebote weiter verbessern.

Sie wird im Herbst 2011 Ergebnisse der Studie „Gewalt gegen behinderte Frauen“ vorlegen und auf Basis der Ergebnisse passgenaue und zielgruppenspezifische Sensibilisierungsmaßnahmen entwickeln.

Das geplante bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wird barrierefrei eingerichtet; durch das Hilfetelefon wird das bestehende Frauenunterstützungssystem insbesondere auch für Frauen mit Behinderungen leichter zugänglich und bekannter gemacht. Das Hilfetelefon wird Ende 2012/Anfang 2013 frei geschaltet.

Dazu dient auch die Ausweitung des Angebotes von Informations- und Hilfsangeboten in sogenannter Leichter Sprache.

3.6 Ältere Menschen

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 22 und 28 der UN-Behindertenrechtskonvention.

In den vergangenen Jahrzehnten ist die Lebenserwartung der Menschen mit und ohne Behinderungen deutlich angestiegen. Die Bevölkerung in Deutschland wird immer älter - wodurch der Anteil von Menschen mit altersbedingten Behinderungen ebenfalls ansteigt. Insgesamt wird folglich die Gruppe älterer und alter Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, überwiegend Frauen, immer größer, darunter eine zunehmende Zahl von Menschen mit Demenzerkrankungen.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Es gibt ein neues Altersbild und eine neue Vorstellung vom Altern.

Der sechste Altenbericht stellt die Notwendigkeit differenzierterer Altersbilder in unserer Gesellschaft in den Vordergrund. Mit Hilfe der Initiative „Erfahrung ist Zukunft“ will die Bundesregierung die Herausforderungen des demographischen Wandels bewusst(er) machen, aber auch Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen, um für ein neues vielseitiges Bild des Älterwerdens zu werben.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Es gibt generationsübergreifende, selbstorganisierte Gemeinschaften. Sie werden gesellschaftlich anerkannt und gefördert.

Der demographische Wandel bringt auch Chancen mit sich: Immer wichtiger werden private Netzwerke und unterstützende Hilfsangebote im sozialen Lebensumfeld von Menschen mit Behinderungen. Eine zukünftige Aufgabe in der Behindertenhilfe wird daher sein, (private) Initiativen und Menschen mit Behinderungen zusammenzubringen.

Mit dem Alter steigt für jeden von uns die Wahrscheinlichkeit einer Behinderung. Ältere Menschen mit Behinderungen werden darin gefördert, selbstständig zu Wohnen und in einem inklusiven sozialen Nahraum zu leben.

In einer Gesellschaft mit immer mehr alten Menschen werden Solidarität und bürgerschaftliches Engagement zu einer wichtigen Ergänzung staatlicher Hilfesysteme.

3.6.1 Selbstbestimmt leben

Alterungsprozesse verlaufen bei allen Menschen grundsätzlich in gleicher Weise, unabhängig davon, ob diese gesund sind, ob eine körperliche Erkrankung, eine Behinderung oder eine Einschränkung psychischer Funktionen vorliegen. Bei Menschen mit Behinderungen können jedoch besondere Herausforderungen entstehen, weil altersbedingte Krankheiten und Einschränkungen früher auftreten oder die familiäre Unterstützung durch älter werdende Angehörige nicht im gleichen Maße aufrechterhalten werden kann.

Mit dem im Jahr 2009 in Kraft getretenen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz werden die Rechte älterer, pflegebedürftiger und behinderter Menschen gestärkt, wenn sie Verträge über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen abschließen. Das Gesetz dient als modernes Verbraucherschutzgesetz der Verwirklichung des in Artikel 1 der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen beschriebenen Anspruchs auf Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

In der älter werdenden Gesellschaft wird eine bessere Anpassung von Bauten, Wohnungen und öffentlichen Verkehrsmitteln an ältere Menschen mit Behinderungen realisiert.

Die Bundesregierung hat eine Untersuchung „Perspektiven alternder Menschen mit schwerster Behinderung in der Familie“ durchgeführt, die bestätigt, dass schwerstbehinderte Menschen genau so vielfältige und unterschiedliche Bedürfnisse haben wie Menschen ohne Handicap.

Deshalb müssen dort, wo soziale Netzwerke geknüpft, Wohnen und Leben im Alter gestaltet und Präventionsmaßnahmen angeboten werden, auch die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen einbezogen werden.

Dieser Anspruch auf Teilhabe wird bereits im Rahmen des Programms „Baumodellförderung für alte und behinderte Menschen“ beispielhaft erfüllt (siehe Kapitel 3.7. „Bauen und Wohnen“).

Mit der Initiative „Wirtschaftsfaktor Alter“ verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Lebensqualität älterer Menschen durch generationengerechte Produkte und Dienstleistungen zu verbessern, um ihnen länger ein selbständiges Leben zu ermöglichen.

Teil der Initiative ist das Qualitätszeichen „Generationenfreundliches Einkaufen“. Damit werden Geschäfte ausgezeichnet, die sich auf die alternde Kundschaft sowie Personen mit Einschränkungen einstellen.

Dabei zeigt sich: Auch wenn der Fokus zunächst nur auf ältere Menschen gelegt wird, kommen die Produkte und Dienstleistungen am Ende allen Menschen und allen Generationen zugute.

Diesen zweigleisigen Ansatz gilt es in den Angeboten für ältere oder behinderte Menschen zu nutzen.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Es gibt eine angemessene Sozialraumplanung, die die Vielfalt individueller Bedarfe berücksichtigt. Ältere Menschen mit Behinderungen leben dort, wo sie leben wollen. Sie sind gleichberechtigt, werden respektiert und wertgeschätzt.

Die Bundesregierung will auch älteren Menschen mit Behinderungen ermöglichen, in der eigenen Wohnung und in einem sozialen Wohnumfeld bleiben zu können.

Soziales Wohnen bedeutet dabei nicht nur barrierefreies Wohnen, sondern auch eine Nachbarschaft und Infrastruktur: einen inklusiven sozialen Nahraum.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Es gibt generationsübergreifende, selbstorganisierte Gemeinschaften. Sie werden gesellschaftlich anerkannt und gefördert.

Wohngebäude werden altersgerecht umgebaut, aber auch das Wohnumfeld und die Infrastruktur rücken in den Fokus: Beratungsangebote zum altersgerechten Umbauen sollen erweitert, vernetzt und professionalisiert werden. Bestehende Programme werden fortgeführt (siehe Kapitel 3.7 „Bauen und Wohnen“) und weiterentwickelt.

3.7 Bauen und Wohnen

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 19, 23 und 28 der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst drei Bereiche.

Eine gute Wohnraumversorgung für alle Menschen bedeutet auch Lebensqualität und ist insgesamt von großer Bedeutung. Besonders wichtig ist die Schaffung und Förderung geeigneten Wohnraums für behinderte Menschen.

3.7.1 Barrierefrei bauen

Nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ist der Bund verpflichtet, nach allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie zum Beispiel den Deutschen Industrie Normen (DIN), barrierefrei zu bauen. Dies gilt für zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes. In den Ländern gibt es ähnliche Regelungen für Bauvorhaben der Länder. Für private Bauvorhaben gibt es in den Ländern ebenfalls gesetzliche Regelungen und Vorgaben zur Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Alle neuen und bestehenden öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sind barrierefrei für alle zugänglich. Öffentliche Mittel für Bau und Umbau werden bedarfsgerecht nur noch nach dem Aspekt der Barrierefreiheit vergeben. Zertifizierung und Qualitätskontrolle sind Bestandteil jedes Bauprojektes.

Im Modellvorhaben für eine unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Programms „Baumodelle der Altenhilfe und der Behindertenhilfe“ barrierefreie Standards in Gebäuden, Heimen, Wohngemeinschaften und soziokulturellen Einrichtungen gefördert.

Dabei wird deutlich, dass beim barrierefreien Bauen bzw. Umbau von Wohnraum für behinderte Menschen die Berücksichtigung der Wohnsituation von Menschen mit kognitiven Einschränkungen noch keine hinreichende Beachtung findet.

Bund, Länder und Kommunen haben bei der Herstellung barrierefreier Bauten eine Vorbildfunktion. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass sowohl Neu- und Um-

bauten, als auch die große Anzahl der Bestandsbauten - langfristig - möglichst barrierefrei werden. Vollständige Barrierefreiheit ist in Bestandsbauten aus bautechnischen Gründen und auch aus Kostengründen in der Regel nicht möglich.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Barrierefreiheit und wesentliche Merkmale des „Designs für alle“ sind fester Bestandteil der Aus- und Weiterbildung im Bereich Bauen und Wohnen.

Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass Barrierefreiheit fester Bestandteil der Aus- und Weiterbildung im Bereich Bauen und Wohnen wird. Sie wird ein Konzept erarbeiten, wie das Thema „Barrierefreiheit“ bei der Aus- und Weiterbildung der Architekten stärker berücksichtigt werden kann.

Das Dachprogramm „Soziales Wohnen“ fördert von 2010 bis 2014 mit 3,85 Millionen Euro mobile Beratung, Qualifizierung von Handwerksbetrieben, technikunterstütztes Wohnen und inklusiver sozialer Nahraum.

3.7.2 Wohnen

Mit der Reform des Mietrechts zum 1. September 2001 wurde eine neue Vorschrift zugunsten behinderter Menschen eingeführt. Sie regelt die Ansprüche behinderter Menschen gegenüber Vermietern, um barrierefreies Wohnen zu ermöglichen.

Die Bauordnungen der Länder sehen zudem beim Neubau von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen die Verpflichtung zur Schaffung von barrierefreien Wohnungen vor.

Barrierefreies Wohnen bzw. der barrierefreie Bau/Umbau von Wohnungen werden auf vielfältige Weise finanziell gefördert:

Die alters- und behindertengerechte Anpassung des Wohnungsbestands wird von der Bundesregierung auch im Rahmen der im Zuge der Föderalismusreform I ab 2007 vollständig auf die Länder übertragenen sozialen Wohnraumförderung unterstützt. Der Bund leistet gemäß Art. 143c Grundgesetz bis 2019 Kompensationszahlungen für investive Maßnahmen an die Länder, bis 2013 zweckgebunden für die Wohnraumförderung in Höhe von jährlich 518,2 Millionen Euro. Über die Fortführung ab 2014 sowie die Angemessenheit und Erforderlichkeit der Zahlungen soll nach der Koalitionsvereinbarung in dieser Legislaturperiode entschieden

werden. Die Verteilung der Mittel in den Ländern differiert nach politischer Schwerpunktsetzung. Gefördert werden u. a. Maßnahmen zur Barrierereduzierung im Bestand, der barrierefreie Mietwohnungs- und Eigenheimneubau für ältere und behinderte Menschen oder die Modernisierung von Altenwohn- und Pflegeheimen.

Auch bei der Städtebauförderung, für die der Bund den Ländern und Kommunen Finanzmittel zur Verfügung stellt, werden die Belange behinderter Menschen beachtet.

Mit dem Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)-Programm „Altersgerecht Umbauen“ leistet der Bund ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur behindertengerechten Anpassung des Wohnungsbestandes.

Die Gewährung von zinsgünstigen Darlehen oder Investitionszuschüssen unterstützt die Finanzierung von nachhaltigen Maßnahmen zur Reduzierung vorhandener baulicher Barrieren in selbstgenutzten und vermieteten Wohnungen. Programmbegleitend werden 20 Modellvorhaben gefördert, um Lösungen beim Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand und im Wohnumfeld zu analysieren und zu verbreiten sowie Beratungs- und Moderationsangebote zum altersgerechten Umbauen zu erweitern. Dafür stellt der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 jeweils 80 bis 100 Mio. € zur Verfügung.

Für die allgemeine Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bietet das Programm „Wohnraum Modernisieren“ der KfW-Bankengruppe Eigentümerinnen und Eigentümern zinsgünstige Darlehen.

Menschen mit Behinderungen können im Einzelfall Leistungen zur Sicherung und Unterhaltung behindertengerechten Wohnraums beziehen.

Schließlich wird die Bundesregierung das Beratungsangebot zum barrierefreien Wohnen durch Broschüren und über den Internetauftritt www.einfach-teilhaben.de erweitern und verbessern.

Dazu gehört auch, gemeinsam mit den Akteuren den Einsatz der neuen Möglichkeiten des „Ambient Assisted Living“ im Wohnumfeld behinderter Menschen zu erörtern.

3.7.3 Inklusiver Sozialraum

Barrierefreier Wohnraum allein kann die Teilhabe behinderter Menschen im sozialen Nahraum nicht sichern. Zusätzlich notwendig sind u. a. barrierefreie und inklusive Freizeit- und Kulturangebote (siehe Kapitel 3.9 „Kultur und Freizeit“), aber auch die inklusive Ausgestaltung von staatlichen Teilhabeleistungen.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Behinderte und nichtbehinderte Menschen in Deutschland wohnen und leben gemeinsam selbstbestimmt und barrierefrei in den Städten und Gemeinden, unabhängig von ihrem Hilfebedarf. Es besteht ein vielfältiges Angebot an verschiedenen wählbaren Wohnformen. Alle Menschen haben Zugang zu gemeindenahen Diensten zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft.

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) unterstützt mit seinen Grundsätzen der Selbstbestimmung und Teilhabe das Leben behinderter Menschen in der Gemeinschaft. § 9 Abs. 3 SGB IX bestimmt zum Beispiel, dass Leistungen, Dienste und Einrichtungen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zum eigenverantwortlichen Gestalten ihrer Lebensumstände lassen und ihre Selbstbestimmung fördern sollen. Bei der Entscheidung über Leistungen und bei der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe ist nach § 9 Abs. 1 SGB IX berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten zu entsprechen.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Behinderte Menschen wohnen und leben selbstbestimmt, barrierefrei und integriert in der Gemeinde.

Ein zentrales Instrument zur selbstbestimmten Teilhabe und Einbeziehung in die Gemeinschaft ist das Persönliche Budget nach § 17 SGB IX. Seit dem 1. Januar 2008 besteht bundesweit ein Rechtsanspruch auf die Ausführung aller Teilhabeleistungen in Form Persönlicher Budgets.

Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit, wohnortnahe Begegnungs- und Beratungsstrukturen, eine Vielfalt an Wohnformen und Fachdiensten sowie sozialräumliche Unterstützungs-, Netzwerk- und Hilfemix-Strukturen zu etablieren und zu fördern.

So wird sich die Bundesregierung im Rahmen des Dachprogramms „Soziales Wohnen“ neben Aspekten der baulichen (Um-) Gestaltung und technischen Ausstattung von Wohnungen auch mit Hilfenetzen und Dienstleistungsangeboten im sozialen Nahraum befassen. Solche Netzwerke und Angebote ermöglichen sowohl Selbstständigkeit als auch Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Auch das Programm „Wohnen für (Mehr-) Generationen - Gemeinschaft stärken, Quartier beleben“ widmet sich diesen Zielen.

Schließlich wurden im Kontext der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (siehe Kapitel 3.3 „Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege“) neue Ansatzpunkte für eine inklusive Sozialraumgestaltung insbesondere als kommunale Aufgabe diskutiert.

Die Bundesregierung fordert die Träger von Wohnangeboten für behinderte Menschen auf, mehr alternative (ambulante) Wohnangebote auch für Menschen mit geistiger Behinderung zur Verfügung zu stellen, um die Selbstbestimmung und Teilhabe zu stärken.

Menschen mit Behinderung sollen dort wohnen können, wo sie möchten und auch wie sie es möchten.

3.8 Mobilität

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst fünf Bereiche.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) von 2002 hat mit seinem Verständnis von barrierefreier Umweltgestaltung wichtige Grundlagen für die Gestaltung der Infrastruktur in Deutschland geschaffen.

Es wird flankiert durch entsprechende Gleichstellungsgesetze der Länder und unter anderem ergänzt durch Änderungen im Personenbeförderungsgesetz, in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und im Luftverkehrsgesetz, die den besonderen Belangen behinderter Menschen Rechnung tragen.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Behinderte Menschen sind selbstverständlich in den Städten und Gemeinden unterwegs und können sich in jeder Stadt alleine und barrierefrei bewegen. Städtebaulich wird Barrierefreiheit aktiv vorangetrieben, der Bau neuer Mobilitätsbarrieren verhindert.

Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen gehört zu den zentralen Voraussetzungen einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe. Für behinderte Menschen spielt dabei der öffentliche Personennah- und -fernverkehr eine entscheidende Rolle.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Meine Stadt ist barrierefrei.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Verbesserungen der Mobilität von Menschen mit Behinderungen, die in den letzten Jahren erreicht wurden, zu verstetigen und zu verstärken.

Barrierefreiheit muss deshalb ein wichtiges Kriterium bei allen Neu- und Umbauten von Verkehrsanlagen, bei Investitionen im öffentlichen Nahverkehr und bei der Bahn bleiben.

Forschungsvorhaben sollen die je nach Art der Behinderung unterschiedlichen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Verkehrsanlagen identifizieren und entsprechende Gestaltungsformen entwickeln.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Informationen und Kommunikation in allen Bereichen der Mobilität sind jetzt barrierefrei. Menschen, die in ihrer Mobilität deutlich eingeschränkt sind, erhalten Assistenz.

Im Rahmen der eGovernment-Strategie Teilhabe des BMAS werden die Informationen und Services für eine barrierefreie Reiseplanung auf dem Internetportal www.einfach-teilhaben.de weiter ausgebaut.

3.8.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Bei der barrierefreien Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs sind bei den Kommunen in den letzten Jahren deutliche Fortschritte zu verzeichnen. Auch aufgrund einer Vielzahl an EU-, bundes- und landesgesetzgeberischen Vorgaben werden immer mehr Niederflurfahrzeuge zum Einsatz gebracht und Haltestellen barrierefrei ausgebaut.

Einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe behinderter Menschen am Öffentlichen Personennahverkehr leistet auch die unentgeltliche Beförderung mobilitätseingeschränkter schwerbehinderter Menschen. Die Kosten dieser Leistung tragen Bund und Länder (rund 500 Millionen Euro jährlich).

3.8.2 Eisenbahnverkehr

Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber sind durch verschiedene rechtliche Vorschriften wie die Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO), das Fahrgastrechtegesetz sowie die EU-Verordnung 1371/2007 verpflichtet, die Belange behinderter Menschen zu achten. Dies betrifft die Infrastruktur wie auch Serviceleistungen.

Die Eisenbahnunternehmen müssen (§ 2 Abs. 3 EBO) Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen erstellen, die das Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit für die Nutzer verfolgen. Das Programm der Deutschen Bahn AG (DB AG) vom Juni 2005 enthält u.a. die schrittweise Herstellung von Barrierefreiheit bei Neubauten und umfassenden Umbauten von Bahnhöfen ab 1.000 Reisenden pro Tag. Hier ist insbesondere der Bau von Aufzügen oder längeren Rampen vorgesehen. Bei Bahnhöfen mit weniger als 1.000 Reisenden pro Tag sind diese Maßnahmen dann vorgesehen, wenn auf Grund des besonderen Umfeldes hierfür ein erhöhter Bedarf besteht. Die DB AG bereitet derzeit ein zweites Programm vor, das 2011 veröffentlicht werden soll. In diesem Programm werden eine Viel-

zahl von Maßnahmen für mobilitätseingeschränkte, kleinwüchsige, blinde oder seh- bzw. hörbehinderte Personen dargestellt. Barrierefreiheit wird hierbei universell verstanden und nicht nur auf den rollstuhlgerechten Zugang beschränkt. Auch zahlreiche nichtbundeseigene Eisenbahnen, die Personenverkehr betreiben, haben Programme erstellt oder in Bearbeitung.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass Eisenbahnen, die Personenverkehr betreiben, Programme zur Barrierefreiheit auflegen und regelmäßig fortschreiben.

3.8.3 Luftverkehr

In der Europäischen Gemeinschaft gelten mit der EU-Verordnung Nr. 1107/2006 seit 2008 einheitliche Bestimmungen, die die Rechte behinderter Flugreisender regeln. Die EU-Verordnung untersagt es den Luftfahrtunternehmen, die Buchung oder Beförderung von Personen wegen einer Behinderung oder wegen des Alters abzulehnen. Sie regelt ferner die durchgehende Assistenz für behinderte Menschen von der Ankunft am Flughafen bis zum Abflug.

3.8.4 Straßenverkehr

Im Busverkehr gilt ab 01.03.2013 die EU-Verordnung 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr.

Bei der Gestaltung von Verkehrsanlagen werden die Belange behinderter Menschen auf der Grundlage technischer Regelwerke etwa für Stadtstraßen, Ampelanlagen, Gehwege oder Parkflächen generell berücksichtigt.

Der Kreis der Personen, die ihr Kraftfahrzeug auf Behindertenparkplätzen parken können, ist erweitert worden. Bislang zählten außergewöhnlich gehbehinderte sowie blinde Menschen zum Berechtigtenkreis. Dese Rechte gelten nun insbesondere auch für Menschen mit einer Conterganschädigung. Ebenfalls erweitert wurde der Personenkreis, dem Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Halt- und Parkverboten erteilt werden dürfen. Neben den Personen, die Behindertenparkplätze benutzen dürfen, kommen nun unter anderem auch Personen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, sowie Träger eines doppelten Stomas in den Genuss dieser Parkerleichterungen.

Behinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges zur Erreichung des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes nicht nur vorübergehend angewiesen sind oder die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung auf die regelmäßige Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, können Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung oder Hilfen zur Beschaffung sowie zum Betrieb oder zur Unterhaltung eines behindertengerecht ausgestatteten Kraftfahrzeugs im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten.

3.8.5 Schifffahrt

Mit der Sechsten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung gibt es seit 2009 auch im Seeschiffverkehr Bestimmungen zum barrierefreien Zugang zu Diensten, zur Nichtdiskriminierung und zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Für Binnenschiffe wurden bereits 2004 neue technische Anforderungen zur Barrierefreiheit erarbeitet. Ab 18.12.2012 gilt zudem die EU-Verordnung über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr 1177/2010. Die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Unternehmen der Personenschifffahrt sind verpflichtet, unter realistischen Beförderungsbedingungen auch mobilitätsbehinderten Menschen aktiv und ohne Diskriminierung einen angenehmen Zu-, Ausstieg und Aufenthalt an Bord ihrer Schiffe zu gewähren. Sollten bei einer schwierigen Behinderung des Fahrgasts seitens des Vertragspartners z. B. Begleitpersonen gefordert werden oder Begleithunde erforderlich sein, sind diese unentgeltlich zu befördern. Die behinderte Person muss den Schifffahrtsunternehmen aber ihre besonderen Wünsche rechtzeitig und nach vorgegebenen Terminen und abgestimmten Verfahren mitteilen.

3.9 Kultur und Freizeit

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst fünf Bereiche.

3.9.1 Design für Alle

„Design für Alle“ ist ein Konzept für die Planung und Gestaltung von Produkten und Umgebungen (z.B. Gegenstände, Gebäude, öffentliche Wege, Straßen und Plätze, Anlagen und technische Einrichtungen), das es allen Menschen erlaubt, diese Produkte und Umgebungen so weit wie möglich ohne individuelle Anpassung oder eine besondere Assistenz zu benutzen.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Gebrauchsgegenstände können selbstverständlich von allen genutzt werden und das Konzept des „Designs für alle“ ist ein Standardfach bei der Ausbildung.

Europarat und Europäische Kommission haben den Mitgliedstaaten Empfehlungen gegeben, wie nicht nur der öffentliche Sektor, sondern auch die Unternehmen selbst dieses Konzept in die Praxis umsetzen können. Entsprechend der europäischen Richtlinie 2004/18/EG können Auftraggeber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben. Die Regelungen wurden in Deutschland durch entsprechende Änderungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen umgesetzt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat im Jahr 2009 ein Gutachten zum Thema „Impulse für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Orientierung von Unternehmen und Wirtschaftspolitik am Konzept Design für Alle“ erarbeiten lassen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) gibt Behindertenverbänden die Möglichkeit, Zielvereinbarungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit mit den Herstellern von Produkten zu schließen.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass seitens der Hersteller von Gebrauchsgegenständen des täglichen Bedarfs, der Grundsatz des „Design für Alle“ im Interesse älterer und behinderter Menschen stärkere Beachtung findet.

Sie wird gemeinsam mit den Unternehmen und den Verbänden behinderter Menschen darauf hinwirken, dass handlungsleitende Kriterien für das Konzept „Design für Alle“ entwickelt werden und dazu Fachveranstaltungen durchführen.

Die Bundesregierung fördert bis 2012 das „**Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit**“, um Verbände behinderter Menschen darin zu bestärken, mit den Herstellern von Produkten Zielvereinbarungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz zu treffen.

Gleichzeitig fordert die Bundesregierung die Verbände auf, von ihrem Recht zur Aufnahme von Verhandlungen zu solchen Zielvereinbarungen verstärkt Gebrauch zu machen.

3.9.2 Sport

Sport überwindet Grenzen, fördert die persönliche Entwicklung, stärkt das Selbstvertrauen und vermittelt Werte wie Respekt und Toleranz im Umgang mit Anderen. Für Menschen mit Behinderungen ist Sport daher gleichermaßen wichtig zur Rehabilitation und sozialen Inklusion.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Paralympics und Special Olympics erfahren mehr Aufmerksamkeit. An Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften nehmen künftig Mannschaften mit behinderten und nicht-behinderten Sportler/innen teil.

Das Leistungssportprogramm der Bundesregierung aus dem Jahr 2005 sieht die Gleichbehandlung des Spitzensports von Athletinnen und Athleten mit und ohne Behinderungen vor. Der Leistungssport von Menschen mit Behinderungen wird durch das Bundesministerium des Innern grundsätzlich nach den gleichen Kriterien gefördert wie der Spitzensport der Nichtbehinderten (z.B. Finanzierung von Trainingslehrgängen, der Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben und Vorbereitung hierauf, Übernahme von Personalkosten der Geschäftsstellen der Behinderten-Sportverbände).

Auch zur Förderung der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen im Breitensport stellen Bund und Länder finanzielle Mittel zur Verfügung, darunter solche zur Förderung des Deutschen Behindertensportverbands, der Maßnahmen im Rehabilitations- und Behindertensport organisiert. Der Zugang zu den Sporteinrichtungen und die unterschiedlichen Formen der

Teilhabe werden durch gezielte Leistungsangebote und gesetzliche Regelungen gewährleistet.

Ziel der Bundesregierung ist die selbstverständliche Einbeziehung behinderter Menschen in Sportvereinen. Die Förderung des Behindertenleistungs-, -breiten- und Rehabilitationssports wird mit Mitteln in Höhe von mehr als 20 Millionen EUR für die Periode 2010-2013 fortgeführt.

Der bundesweite Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ wird erweitert: Ab 2011 wird es „**Jugend trainiert für Paralympics**“ geben.

3.9.3 Kultur

Der gleichberechtigte Zugang behinderter Menschen zu medialen Angeboten ist elementar wichtig für ihre Teilhabe am kulturellen Leben. Die Fernsehanstalten strahlen eine Reihe von Sendungen mit Videotextuntertitelung und/oder mit Übersetzungen in Deutscher Gebärdensprache aus. Hinzu kommt eine wachsende Zahl an Angeboten, die als Videostream mit Gebärdensprachdolmetschung abgerufen werden können. Von einem grundsätzlich barrierefreien Angebot der Fernsehanstalten kann jedoch keinesfalls gesprochen werden.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Ich stelle mir vor, dass kulturelle und freizeitbezogene Veranstaltungsorte behindertengerecht für Alle zugänglich sind.

Um den Zugang behinderter Menschen zu kulturellen Darbietungen wie Theatervorstellungen oder Museumsbesuchen sicherzustellen, sind u. a. im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben vorgesehen. Viele Museen und kulturelle Einrichtungen befinden sich nicht nur in barrierefreien Gebäuden, sondern bieten auch Sonderveranstaltungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen an (z.B. Tastführungen).

Die Filmförderungsanstalt (FFA) hat im Jahr 2009 eine Studie zur Struktur der Kinosäle in Deutschland veröffentlicht. Von den an der Studie beteiligten Kinos waren 84 Prozent barrierefrei gestaltet. Darüber hinaus konnten in 6 Prozent aller Kinosäle Hörhilfen für schwerhörige Menschen zur Verfügung gestellt werden.

Kunst und Kultur sollen sich für Menschen mit Behinderungen ohne Hindernisse erschließen lassen.

Daher wurde die Förderfähigkeit von Audiodeskription und Untertiteln in den Filmförderungsgesetzen des Bundes nunmehr verankert, damit mehr neue Filme mit Audiodeskription und Untertitelung ausgestattet werden können. Die Kinoförderung soll vor allem dem Einbau von Rollstuhlplätzen und Induktionsschleifen zugute kommen.

Die Bundesregierung wird das Filmförderungsgesetz novellieren und ein besonderes Augenmerk darauf legen, ob die Erleichterung der Förderbedingungen für barrierefreie Filme zu einer gesteigerten Verfügbarkeit deutscher Kinofilme mit Audiodeskription und erweiterter Untertitelung geführt hat.

Gleichzeitig fordert die Bundesregierung die öffentlichen und insbesondere auch die privaten Sendeanstalten auf, barrierefreie Formate stärker zu berücksichtigen. Dazu wird die Bundesregierung Gespräche mit den Vertretern und Vertreterinnen der privaten Sender über eine mögliche **Selbstverpflichtung zur Barrierefreiheit** führen.

Die Bundesregierung setzt sich schließlich hinsichtlich des zentralen Denkmals für die Opfer der NS-„Euthanasie“-Morde dafür ein, dass hier eine angemessene und würdige Form des Gedenkens gefunden wird.

3.9.4 Ehrenamt

Viele Freizeit-, Sport- und Kulturangebote für Menschen mit Behinderungen wären ohne die Arbeit von freiwillig Aktiven nicht denkbar. Ehrenamtliches Engagement gibt es jedoch nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern selbstverständlich auch von ihnen. Neben der bedeutungsvollen Arbeit der Selbsthilfeorganisationen gilt es, auch dem freiwilligen Engagement von Menschen mit Behinderungen jenseits der Selbsthilfe zunehmend Beachtung zu schenken. Dieser Gedanke wird auch in der „**Nationalen Engagementstrategie**“ aufgegriffen. Menschen mit Behinderungen sind darüber hinaus explizite Zielgruppe des ebenfalls in der Strategie genannten Programms „Freiwilligendienste aller Generationen“. Darüber hinaus haben junge Menschen (Altersgruppe: bis 27) mit Behinderungen auch die Möglichkeit, einen Jugendfreiwilligendienst (FSJ/ FÖJ) zu absolvieren. Der Bundesfreiwilligendienst steht Menschen jeder Altersgruppe mit und ohne Behinderungen ebenfalls offen.

Die Bundesregierung wird das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen weiterhin fördern und Institutionen der Zivilgesellschaft ermuntern, sich für diese Personengruppe weiter zu öffnen.

Dazu wird das ehrenamtliche Engagement ausgezeichnet und durch eine Fachtagung sichtbar gemacht.

3.9.5 Tourismus

Barrierefreie touristische Angebote sind für viele Menschen mit Behinderungen wesentliche Voraussetzung um Erholungs- und Freizeitangebote wahrnehmen zu können.

Eine zentrale Anlaufstelle für die Belange des barrierefreien Tourismus ist die **Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e.V.** Die Stelle steht Tourismusanbietern als Ansprechpartner zur Verfügung, um sie bei der Gestaltung barrierefreier Angebote zu unterstützen. Projekte der Koordinationsstelle werden durch die Bundesregierung gefördert.

Die Bundesregierung hat zudem in zwei Studien die ökonomische Bedeutung des barrierefreien Tourismus für alle in Deutschland untersucht und Erfolgsfaktoren und Maßnahmen zu dessen Qualitätsverbesserung herausgearbeitet.

In diesem Zusammenhang hat sich eine **Arbeitsgemeinschaft „Barrierefreie Reiseziele in Deutschland“** gebildet. Diese Arbeitsgemeinschaft engagiert sich für die Entwicklung von Angeboten für behinderte Gäste in den Regionen.

Die Bundesregierung wird die Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Tourismusangebote und Dienstleistungen durch geeignete Projekte fördern. Dabei geht es u.a. um Fragen der Kennzeichnung, der Entwicklung von Qualitätskriterien, der Schulung von Mitarbeitern entlang der gesamten touristischen Servicekette und der geeigneten Vermarktung.

3.10 Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 21, 29 und 31 der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst sieben Bereiche

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Menschen akzeptieren Menschen so, wie sie sind.

3.10.1 Antidiskriminierung und Gleichstellung

Im Jahr 2006 ist in Deutschland das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz schützt alle Menschen vor Benachteiligungen, unter anderem auch vor Benachteiligungen wegen einer Behinderung. Wer der Ansicht ist, wegen seiner Behinderung benachteiligt zu werden, kann sich an den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen oder an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) als unabhängige Beratungsstelle für von Diskriminierung betroffenen Menschen wenden. Im Beirat der ADS arbeitet der Deutsche Behindertenrat mit einem Sitz mit. Der Diskriminierungsgrund „Behinderung“ ist mit 24,55 Prozent bei Anfragen an die ADS meistgenannt. Bei Mehrfachdiskriminierungen werden die Kombination Behinderung und Alter (16,9 Prozent) sowie Behinderung und Geschlecht (7,04 Prozent) am häufigsten genannt.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Vielfalt und Heterogenität werden als Mehrwert wahrgenommen, gewünscht und geschätzt.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) von 2002 hat zum Ziel, die Gleichberechtigung behinderter Menschen in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens durchzusetzen und zu sichern, beispielsweise durch die Förderung von Barrierefreiheit.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu unterbinden und wirksam zu bekämpfen. Dies gilt sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Bereich.

Die Bundesregierung wird dazu elf Jahre nach Inkrafttreten des **Behindertengleichstellungsgesetzes**, die entsprechenden Regelungen evaluieren und insbesondere klären, ob alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt sind und sich die Instrumente des BGG bewährt haben.

Die Bundesregierung wird des Weiteren in den nächsten Jahren verstärkt die Diskriminierung behinderter Menschen im privaten Bereich in den Fokus der Öffentlichkeit stellen.

Dazu wird die Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Jahr 2013 ein Themenjahr zum Diskriminierungsgrund Behinderung initiieren.

3.10.2 Anerkennung einer Behinderung

Die Auswirkungen einer Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden auf Antrag des Betroffenen als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Die mögliche Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen - einem wesentlichen Instrument zur Unterstützung der Alltagsgestaltung von Menschen mit Behinderungen und somit der Inklusion - ist abhängig von der Höhe des Grades der Behinderung. Im Verlauf des Anerkennungsverfahrens erfolgt eine ärztliche Begutachtung, der als verbindliche Norm die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) zu Grunde zu legen sind.

Behinderte Menschen beklagen eine mangelnde Qualität der Begutachtung. Als Ursachen benennen sie die Überarbeitungsbedürftigkeit der Begutachtungsgrundsätze und die uneinheitliche Durchführung.

Durch eine hohe Qualität der Begutachtungsgrundsätze und länderübergreifende Qualitätsstandards in der Durchführung kann das Ziel einer einheitlichen und gerechten Bewertung des Ausmaßes Behinderungen erreicht werden. Zum einen ist die Anpassung der „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ an den derzeitigen Stand der evidenzbasierten Medizin ebenso erforderlich wie die Implementierung des bio-psycho-sozialen Modells der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Zum anderen wird die Bundesregierung auf einen hohen, einheitlichen Qualitätsstandard bei der Durchführung der Begutachtung hinwirken.

Der Schwerbehindertenausweis soll ein Bankkartenformat erhalten und damit benutzerfreundlicher werden.

3.10.3 Empowerment

Die Selbsthilfe und Verbände behinderter Menschen leisten einen bedeutenden Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am gesellschaftlichen Leben. Daher haben die Rehabilitationsträger eine **Gemeinsame Empfehlung zur finanziellen Förderung der Selbsthilfe** abgeschlossen. So haben beispielsweise die Träger der Krankenkassen die Selbsthilfe im Jahr 2009 mit ca. 40 Millionen Euro gefördert.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Es gibt eine Beteiligungskultur auf allen politischen Ebenen, die sicherstellt, dass behinderte Menschen bei allen Entscheidungen, die sich auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen beziehen, verbindlich einbezogen werden.

Die Einbeziehung der Verbände behinderter Menschen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Erstellung des Nationalen Aktionsplans war der Bundesregierung von Anfang an ein wichtiges Anliegen.

Dem ist sie durch zahlreiche Konferenzen, Anhörungen, Diskussionen und direkten Austausch nachgekommen (siehe Kapitel 1 und 5).

Zwei Gremien der Zivilgesellschaft begleiten seitdem die Erstellung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans (siehe Kapitel 5.2.3):

- der Ausschuss zum Nationalen Aktionsplan beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie
- der Inklusionsbeirat des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen.

Auch vor Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention waren die Verbände behinderter Menschen schon intensiv in politische Entscheidungsprozesse eingebunden, so etwa bei der Erarbeitung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Die Bundesregierung setzt sich zum Ziel, die Handlungskompetenz der Verbände behinderter Menschen zur Inanspruchnahme der ihnen zustehenden Rechte zu stärken. Gleichzeitig unterstreicht die Bundesregierung den Wert dauerhafter Vernetzung der Selbsthilfe untereinander.

Die Förderung des Projekts „Diskriminierungsschutz: Handlungskompetenz für Verbände“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte wird deshalb fortgeführt.

3.10.4 Wahlen und politische Teilhabe

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Menschen mit Behinderungen stellen sich gleichberechtigt zur Wahl. Niemand wird wegen seiner Behinderung benachteiligt oder diskriminiert.

Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl steht selbstverständlich auch behinderten Menschen das aktive und passive Wahlrecht zu. In den deutschen Wahlgesetzen finden sich verschiedene Regelungen, mit denen die Möglichkeit zur barrierefreien Teilnahme an Wahlen garantiert werden sollen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen Leben teilhaben können.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist jedoch der- und diejenige, für den/die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder der/die sich kraft gerichtlich verfügter Maßnahme der Besserung und Sicherung aufgrund einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen rechtswidrigen Tat in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

In einer Studie zur aktiven und passiven Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die reale Praxis in diesem Bereich untersuchen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Partizipation entwickeln.

Die zur Begleitung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Nationalen Aktionsplans eingerichteten Gremien beim BMAS und bei dem Behindertenbeauftragten werden gefestigt. Außerdem wird die Bundesregierung zur systematischen Inklusion der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Politikbereichen einen Leitfaden zum „Disability Mainstreaming“ unter Berücksichtigung des Gender Mainstreaming erarbeiten.

3.10.5 Datenlage zu Menschen mit Behinderungen

Verschiedene Datensammlungen und Statistiken erfassen (auch) die Situation von Menschen mit Behinderungen, darunter der Mikrozensus. Insgesamt ist die Datenlage zu den Lebenslagen behinderter Menschen jedoch unvollständig und häufig nicht geschlechterdifferenziert, weshalb für viele Lebenslagen keine Aussagen zu spezifischen Situation von Menschen mit Behinderungen möglich sind. (siehe Kapitel 2)

Um die zukünftige Berichterstattung über die Lage der Menschen mit Behinderung auf einer breiten Datengrundlage zu den Lebenslagen behinderter Menschen abzubilden, wird die Bundesregierung eine Neukonzeption des Behindertenberichtes vornehmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Datenlage durchführen. Ziel ist eine Neukonzeption des Behindertenberichts als indikatorengestützter Bericht (siehe Kapitel 2).

3.10.6 Zugang zu Information und Kommunikation

Eine Voraussetzung für die Wahrnehmung des Rechts der freien Meinungsäußerung für behinderte Menschen ist der barrierefreie Zugang zu Informationen. Informationen und die Kommunikation sollen demnach ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe für behinderte Menschen zugänglich und nutzbar sein.

Für die Behörden des Bundes wurde der barrierefreie Zugang zu Informationen und Kommunikation in drei Verordnungen nach dem BGG konkretisiert, darunter die Barrierefreie Informationstechnik Verordnung (BITV). In den Ländern gelten vergleichbare Regelungen.

Elementar für die Teilhabe insbesondere für gehörlose Menschen ist auch die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache. Im verwaltungs- und gerichtlichen (siehe Kapitel 3.10) Verfahren haben Menschen mit Behinderungen das Recht über Kommunikationshilfen (z.B. Gebärdensprache) zu kommunizieren. Dokumente müssen für sie zugänglich sein (z.B. durch Braille-Schrift). Die Kosten hierfür sind von den Behörden zu tragen.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Jeder Mensch soll sich informieren, Informationen weitergeben und mitteilen können. Dazu gehört auch, dass jeder Mensch verstehen und verstanden werden kann.

Ziel der Bundesregierung ist es, alle öffentlich zugänglichen Informations- und Kommunikationssysteme barrierefrei zu gestalten und insbesondere auch den Anforderungen an Leichte Sprache gerecht zu werden.

Dazu wird der Bund seiner Vorbildfunktion gerecht und die Barrierefreie Informationstechnik Verordnung an die neusten technischen Entwicklungen anpassen und dabei die besonderen Belange hör- und lernbehinderter Menschen berücksichtigen. Gleichzeitig wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass auch die Informationsangebote der Unternehmen barrierefrei zugänglich gemacht werden. Dazu wird sie das „Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit“ (siehe Handlungsfeld „Freizeit und Kultur“) weiterhin unterstützen.

3.10.7 E-Government

Der Bundesregierung ist wichtig, dass die elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung anwenderfreundlich und barrierefrei sein muss.

Ein wesentlicher Beitrag des BMAS zu diesem Ziel ist das Internetportal www.einfach-teilhaben.de, das eine Vielzahl von Informations- und Serviceangeboten zum Thema Behinderung bietet.

Außerdem ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, sich zu ausgewählten Themen aktiv an der politischen Meinungsbildung zu beteiligen. Rund um das Persönliche Budget informiert die Budgetseite www.budget.bmas.de.

Im Rahmen der eGovernment Strategie „Teilhabe“ des BMAS werden weitere Projekte initiiert, um die Teilhabechancen behinderter Menschen durch die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten weiter zu verbessern und anwenderfreundlicher zu gestalten.

In 2011 wird ein Projekt gefördert, das die Eignung bestehender E-Partizipationsangebote für Menschen mit Behinderungen untersucht und einen Empfehlungskatalog für die Entwicklung von Online-Abstimmungs- und Beteiligungsangeboten entwickelt. Darüber hinaus sollen auf der Seite des Aktionsplans Anwendungen zur E-Partizipation weiter ausgebaut werden.

3.11 Persönlichkeitsrechte

Dieses Handlungsfeld befindet sich noch der Abstimmung und wird nachgereicht.

3.12 Internationale Zusammenarbeit

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 11 und 32 der UN-Behindertenrechtskonvention.

3.12.1 Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe

Weltweit leben Schätzungen zufolge etwa 10 Prozent der Weltbevölkerung mit einer Behinderung, das sind über 690 Millionen Menschen. 80 Prozent aller Menschen mit Behinderungen leben in Entwicklungsländern. Armut und Behinderung bedingen sich oft gegenseitig, viele Menschen mit Behinderungen leben unterhalb der Armutsgrenze. Schätzungen gehen davon aus, dass ein großer Teil der Kinder, die im schulfähigen Alter nicht zur Schule gehen, Kinder mit Behinderungen sind.

Familien behinderter Menschen haben oftmals durch die Unterstützungsleistungen, die sie für behinderte Familienmitglieder aufbringen, Einkommenseinbußen. Vielfach können Bildungsmöglichkeiten nicht wahrgenommen werden. Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ist der deutschen Entwicklungspolitik deshalb ein wichtiges Anliegen.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Deutschland ist weltweit Vorreiter bei der inklusiven Entwicklungszusammenarbeit. Bei allen Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit werden Menschen mit Behinderungen und ihre speziellen Bedürfnisse berücksichtigt. Finanzierungsmittel für inklusive Vorhaben sind vorhanden.

Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern sind bei allen Akteuren präsent und als Partner anerkannt. Ihre Organisationen werden bei der barrierefreien Planung und Durchführung beteiligt. Der Mehrwert eines Nord-Süd-Austausches ist von allen Akteuren anerkannt.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit unterstützt seit mehr als 20 Jahren Vorhaben zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen.

Im Politikpapier „Behinderung und Entwicklung“ der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ, jetzt GIZ) GmbH, das im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Jahr 2006 erstellt wurde, ist ein sogenannter

„Twin-Track-Approach“ (zweigleisiger Ansatz) festgelegt, der auf einem Menschenrechtsansatz basiert:

Einerseits werden Vorhaben spezifisch für Menschen mit Behinderungen gefördert, andererseits sollen Belange behinderter Menschen in allen relevanten Projekten und Programmen berücksichtigt werden.

Um auf die Herausforderungen der Behindertenrechtskonvention für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit adäquat reagieren zu können, wurde 2009 ein Gutachten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Auftrag gegeben.

Entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens wurden und werden finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt, um in den kommenden Jahren die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zu verbessern.

Konkrete behindertenspezifische Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit umfassen insbesondere das Sektorvorhaben „Menschen mit Behinderungen“ der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ¹¹) sowie die Erarbeitung einer BMZ Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit in den Jahren 2011 und 2012. Auch der 2010 etablierte Runde Tisch des BMZ zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit wird fortgeführt und in die Erarbeitung der Strategie einbezogen.

Die Datenlage wird durch ein für 2011-2014 angelegtes Forschungsvorhaben des BMZ zu Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern verbessert.

¹¹ Gegründet am 1. Januar 2011 und hervorgegangen aus gtz, Inwent und Ded.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Staatliche Institutionen und nicht-staatliche Organisationen und Institutionen (inkl. Kirchen) setzen sich für die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit und der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit ein.

Humanitäre Hilfe durch das Auswärtige Amt wird besonders in den Ländern und Gebieten eingesetzt, in denen der betroffene Staat selbst keine ausreichende humanitäre Hilfe mehr erbringen kann. Menschen mit Behinderungen zählen in diesen Situationen zu der besonders gefährdeten Gruppe von Menschen mit speziellen Bedürfnissen. Die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen wurde explizit in das Förderkonzept der Humanitären Hilfe des Auswärtigen Amts aufgenommen.

Auch Maßnahmen der Opferfürsorge im Bereich des sogenannten humanitären Minen- und Kampfmittelräumens richten sich speziell an Menschen mit Behinderungen aufgrund von Minenverletzungen.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Alle Aktivitäten in der Humanitären Hilfe werden so geplant und durchgeführt, dass auch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und beteiligt werden. Ein barrierefreier und inklusiver Wiederaufbau ist fester und selbstverständlicher Bestandteil jeglicher Planung.

3.12.2 Zusammenarbeit auf EU Ebene

Die Kommission der Europäischen Union hat im November 2010 eine neue Strategie zur Verbesserung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen mit dem Titel „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneueretes Engagement für ein barrierefreies Europa“ aufgelegt. Ziel ist explizit (auch) die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Die behindertenpolitischen Maßnahmen Deutschlands werden - im Rahmen des EU-Kompetenzgefüges - sinnvoll ergänzt durch Vorhaben der Europäischen Union.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die behindertenpolitische Strategie der EU-Kommission und betont ihr Interesse an einer Kooperation mit der EU in einer Vielzahl von in der Strategie angesprochenen Themen.

Unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Union und den Mitgliedstaaten arbeitet Deutschland mit den Institutionen der Europäischen Union bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zusammen und setzt seinen Einsatz im behindertenpolitischen Expertengremium der Europäischen Union fort.

3.12.3 Weitere Internationale Zusammenarbeit

Auf Ebene der Vereinten Nationen setzt sich Deutschland für die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen als Querschnittsaufgabe ein. Im September 2010 wurde mit Frau Professor Dr. Theresia Degener eine deutsche Vertreterin in den Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewählt.

Behindertenpolitik ist schließlich auch Thema der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik sowie des bilateralen Austauschs mit anderen Staaten. Das Auswärtige Amt vermittelt und entsendet Experten, die in der Ausbildung von Trainern im Behindertensport und in Projekten wie etwa dem Rollstuhlsport Pionierarbeit leisten. Im Bereich des Auslandsschulwesens fördert das Auswärtige Amt die Schulen in ihrem Bemühen, im Rahmen der ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten einen integrativen Unterricht zu realisieren.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Der Mehrwert des behindertenpolitischen Austauschs mit anderen Staaten in internationalen Gremien (EU, Europarat, UNO u. a.) sowie im Rahmen von bilateralen Beziehungen wird von allen Akteuren anerkannt. Im politischen Dialog auf bilateraler und multilateraler Ebene setzt sich Deutschland dafür ein, dass die Belange behinderter Menschen regelmäßig - etwa in Regierungsverhandlungen und bei Sitzungen von UN-Gremien - thematisiert und diskutiert werden.

4. Information und Repräsentation

Unter der Überschrift „Bewusstseinsbildung“ verpflichtet Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention die Vertragsstaaten, „sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen“ zu ergreifen, um in der Bevölkerung „das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen“, die „Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern“, „Klischees und Vorurteile zu bekämpfen“ und das Wissen um „die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen“ zu fördern.

Trotz der zunehmenden Präsenz von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und ungeachtet deutlicher Fortschritte bei der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Familien, Kindergärten und Schulen, ist das Bewusstsein in der breiten Öffentlichkeit vor allem für die Lebenssituation, die alltäglichen Herausforderungen und die vielfältigen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung kaum vorhanden. Viele Menschen beziehen ihr Wissen und ihre Erfahrungen zum Thema Behinderung aus den Medien.

Deshalb hängt die Wahrnehmung von Menschen mit Behinderung wesentlich davon ab, wie sie in Unterhaltungs-, Informations-, Bildungs- und Wissenschaftsmedien repräsentiert sind: Mit welchen Bildern, Symbolen und Begriffen sie belegt sind, welche Geschichten von ihnen erzählt werden und in welchen Kontexten sie erscheinen oder selbst zu Wort kommen.

Umgekehrt ist die mediale Repräsentation von Menschen mit Behinderungen aber auch ein Spiegel gesellschaftlicher Realität. Diese lässt sich nur bedingt über eine veränderte Darstellung verbessern. Das liegt auch daran, dass historisch tief verwurzelte kulturelle Ordnungskonzepte - etwa Normalität und Abweichung, Gesundheit und Krankheit, Glück und Leid - auch die Wahrnehmung von Behinderungen prägen. Fortschritte im Umgang mit dem Thema sind deshalb auf dem Wege der Kommunikation nur langsam zu erzielen. Andererseits kann ein nachhaltiger gesellschaftlicher und kultureller Wandel durch eine entsprechende Informations- und Repräsentationsarbeit flankiert und gefördert werden. Hierzu möchte die Bundesregierung beitragen.

Die Bundesregierung wird die Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes mit einer langfristig angelegten Kampagne kommunikativ unterstützen und begleiten. Ihre wesentlichen Elemente werden mit der Zivilgesellschaft und hier insbesondere mit den Verbänden behinderter Menschen abgestimmt.

Bestandteile der Kampagne sind:

- Ein gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelter Claim zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes, der auch zur Entwicklung und Umsetzung weiterer Aktionspläne sowie zur Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen der Verbände genutzt werden kann.
- Eine Kommunikationsplattform im Rahmen des Internetauftritts www.einfach-teilhaben.de.
- Sammlung von Beispielen gelingender Inklusion auf der Landkarte der inklusiven Beispiele im Rahmen des Internetauftritts des staatlichen Koordinierungsmechanismus (www.inklusionslandkarte.de).
- Eine Dachkampagne, die die breite Bevölkerung für die Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren soll.
- Handreichungen für Unternehmen und Schwerbehindertenvertretungen wie Aktionspläne großer Unternehmen aussehen und wie sie durchgesetzt werden können (in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren der Zivilgesellschaft, insbesondere den Sozialpartnern sowie den Verbänden behinderter Menschen).
- Aktionsmittel, mit denen jede Bürgerin und jeder Bürger im Alltag für die UN-Behindertenrechtskonvention werben und auf Verbesserungsmöglichkeiten aufmerksam machen kann.

4.1 Presse- und Medienarbeit

In den vergangenen beiden Jahrzehnten hat das Interesse am Thema Behinderung in den Unterhaltungs- und Massenmedien deutlich zugenommen. Dies ist ein wichtiges Indiz für eine Tendenz zur Normalisierung und einen Wandel der Wahrnehmung in der breiten Bevölkerung. Dennoch sind die in den Medien und auch durch Werbung vermittelten Bilder und Deutungsmuster vielfach unbefriedigend oder problematisch: Sie zeichnen ein unzureichendes, unvollständiges Bild von der Lebenswirklichkeit behinderter Menschen und dokumentieren oder begünstigen ein Image (Fremdbild), das nur wenig Übereinstimmung mit dem Selbstbild - der kollektiven oder subjektiven Identität - behinderter Menschen aufweist.

Ein zentraler Kritikpunkt dabei ist, dass die Betroffenen fast ausschließlich in sozialen und karitativen Kontexten in Erscheinung treten; so repräsentieren sie in erster Linie - mehr oder weniger gut gelöste - soziale Probleme.

Kommen behinderte Menschen selbst zu Wort, steht meist ihre Behinderung im Mittelpunkt des Interesses und nicht ihre Identität als Bürgerinnen und Bürger, Konsumenten, Eltern, Künstler etc. Durch diese Kontextualisierung sowie spezifische Selektionsmechanismen der

medialen Berichterstattung entstehen viele „Leerstellen“ in der Wahrnehmung vom Leben mit Behinderung.

Dazu gehören beispielsweise:

- die Beschränkung auf bestimmte, vermeintlich „präsentablere“ oder populärere Behinderungsarten wie Rollstuhlfahrer/innen oder Menschen mit Down-Syndrom,
- die Konzentration auf gut inszenierbare „Einzelschicksale“ ohne deren Einbettung in politische, wirtschaftliche oder kulturelle Bezüge,
- die Bevorzugung bestimmter Jahreszeiten und Wochentage für „Behinderten-Themen“ („besinnliche“ Jahreszeit, Wochenenden),
- die Bevorzugung bestimmter Platzierungen in Print-Produkten (häufig in den Rubriken: Medizin und Gesundheit, Lokales, Panorama/Buntes, Wochenendbeilagen; selten in den Rubriken: Politik, Wirtschaft, Kultur/Feuilleton).

Anlässlich der Veröffentlichung des Aktionsplanes wird für Journalistinnen und Journalisten eine Servicebroschüre mit Hinweisen auf geschlechtsspezifische Unterschiede im Leben von Menschen mit Behinderungen, mit Recherchetipps, Ideen und Informationen zur Berichterstattung zum Thema Behinderung aufgelegt, die kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Um vor allem junge Medienmacher für das Thema zu sensibilisieren, wird die Bundesregierung gemeinsam mit Partnern aus dem medialen Bereich und der Journalistenausbildung Projekte zur journalistischen Begleitung der Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes starten.

4.2 Bildungsarbeit

Eine differenzierte Sicht auf das Thema „Behinderung“ erhalten junge Menschen vor allem im individuellen Umgang mit Gleichaltrigen, die mit einer Behinderung leben. Gelegenheit dazu haben sie in integrativen Kindergärten, Schulen und barrierefrei zugänglichen Hochschulen sowie in Vereinen, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam ihren Interessen nachgehen können. Auch das Freiwillige Soziale oder Ökologische Jahr und der Bundesfreiwilligendienst können in diesem Zusammenhang einen spezifischen Zugang zum Thema bieten.

Bildungsarbeit zum Thema Behinderung sollte deshalb zunächst darauf abzielen, derartige Begegnungen und Gespräche möglich zu machen - auch für Kinder und Jugendliche, denen diese Erfahrungen im Alltag verschlossen bleiben, etwa weil sie Schulen besuchen, die keine gemeinsame Erziehung ermöglichen.

Diese Alltagserfahrungen sollten durch substantielles Wissen über die Lebenslagen von Frauen und Männern mit Behinderungen ergänzt werden. Hierzu ist neben den bereits vorhandenen Materialien für geschlossene Unterrichtseinheiten zum Thema Behinderung vor allem eine integrale Berücksichtigung in den unterschiedlichsten Fächern, von Geschichte über Biologie und Sozialwissenschaften bis hin zu Deutsch, Ethik oder Philosophie wünschenswert. Dabei muss nicht immer das Thema „Behinderung“ im Vordergrund stehen, vielmehr können unterschiedliche Phänomene der materiellen und ideellen Welt am Beispiel von Behinderung erklärt, erläutert oder erarbeitet werden. Auch durch Bilder und Illustrationen kann das Thema mit transportiert werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass Lernmittel für Kinder und Jugendliche, aber auch für die Erwachsenenbildung entsprechend gestaltet werden. Hierzu sollen Empfehlungen und Handreichungen für Schulbuchverlage entwickelt werden.

4.3 Kulturarbeit

Auch in der Kulturproduktion (Film, Theater, Literatur, Kunst) ist in den vergangenen Jahren ein wachsendes Interesse am Thema Behinderung zu beobachten. Dabei lässt die künstlerische Gestaltung eine deutlich komplexere und individuellere Gestaltung von Stoffen und Charakteren zu, als dies in Massenmedien wie Fernsehen oder Zeitschriften möglich ist. Durch den unmittelbareren, emotionaleren und dramaturgisch gesteigerten Erlebnischarakter von Film, Theater, bildender Kunst oder Literatur ist deren aufklärerische Wirkung meist nachhaltiger. Darüber hinaus bieten Kunst und Kultur einen wichtigen experimentellen Raum für die Veränderung von Perspektiven. Während die Spielräume für innovative und ungewöhnliche Blickwinkel in Mainstream-Medien meistens durch wirtschaftliche Rahmenbedingungen (Quoten, Budgets) eingeschränkt sind, bieten Kunst- und Kulturproduktionen viele Möglichkeiten des Ausprobierens und Neuerfindens.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Entwicklung ist, dass zunehmend Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen in die Öffentlichkeit treten: Die als „Spezialbereich“ des Kunstmarktes wahrgenommene „Outsider“-Kunst im Bereich der bildenden Kunst erreicht mittlerweile ein breites Publikum und viele Tanz-, Performance- und Theatergruppen, die auch mit behinderten Schauspielerinnen und Schauspielern arbeiten, haben sich respektierte Nischen im etablierten Kulturbetrieb erobert. Obwohl sich für diese Produktionen ein Markt entwickelt, lebt auch diese Form der Kulturarbeit von Subventionen.

Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür einsetzen, behinderten Künstlerinnen und Künstlern gleichwertige Voraussetzungen für die Kunstausbübung wie Nicht-Behinderten Künstlerinnen und Künstlern einzuräumen und diskriminierungsfreie Zugangsmöglichkeiten zur Kunst und Kultur für behinderte Menschen zu schaffen.

Der Sitz des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, das Kleisthaus, wird als Kulturort in Berlin-Mitte weiterhin Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen Raum geben und Themen aufgreifen, die wichtig für Menschen mit Behinderungen sind.

4.4 Kulturforschung

Das vielfältige Interesse am Thema Behinderung und die diesem Interesse häufig zugrunde liegenden Fragen nach Sinn und Bedeutung von „Normalität“, „Gesundheit“, „Glück“, „Leid“, „Körper“, „Identität“, „Vernunft“, „Menschenwürde“, „Gleichheit“ oder „Autonomie“ führt zu einer verstärkten Wahrnehmung der kulturellen Dimensionen von Behinderung. Dies hat auch Auswirkungen auf die wissenschaftliche Bearbeitung des Themas: Die „Disability Studies“, eine interdisziplinäre Forschungsrichtung, die in Deutschland noch in ihren Anfängen steckt, sich in den angloamerikanischen Ländern aber mit Bachelor- und Master-Studiengängen, Lehrstühlen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Doktorandenprogrammen bereits fest etabliert hat, untersuchen Behinderung als historisches, soziales und kulturelles Phänomen. Auf der Grundlage von kultur-, geistes- und gesellschaftswissenschaftlich geprägten Forschungen erhalten medizinische, pädagogische, rehabilitationswissenschaftliche und sozialpolitische Deutungen von Behinderung mit den Disability Studies ein wichtiges Korrektiv und wertvolle Denkanstöße. Dies gilt umso mehr, als eine Wurzel des Forschungsfeldes in der Emanzipationsbewegung behinderter Menschen liegt und insbesondere in den USA und Großbritannien, aber auch anderen Ländern zahlreiche behinderte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hervorgebracht hat. Auch für die Frage der öffentlichen Darstellung und Wahrnehmung behinderter Menschen leisten die Disability Studies einen wichtigen Beitrag.

Um den internationalen Austausch zu fördern, ist in Zusammenarbeit mit den in Deutschland in diesem Bereich tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und weiteren Akteuren eine internationale Tagung zu den Disability Studies in Berlin geplant.

5. Gelebte Partizipation: Entstehung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans

5.1 Der Weg zum Nationalen Aktionsplan

Die Verbände behinderter Menschen äußerten bereits während des Ratifikationsprozesses der UN-Behindertenrechtskonvention gegenüber der Bundesregierung den Wunsch, einen Nationalen Aktionsplan als Gesamtstrategie für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Behindertenbericht vom 18. September 2009 die Bundesregierung aufgefordert, einen solchen Aktionsplan unter Einbeziehung der Länder und der Interessenvertretungen behinderter Menschen zu erarbeiten.

Im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode wurde diese Forderungen aufgegriffen und die Entwicklung des nun vorliegenden Nationalen Aktionsplans als wichtiges Vorhaben der Bundesregierung vereinbart.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat als staatliche Anlaufstelle (sog. „Focal Point“) die Verantwortung für den Erarbeitungsprozess übernommen. Neben der Zusammenarbeit mit den Ressorts, Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft war und bleibt insbesondere die frühzeitige und umfassende Einbindung der Verbände von und für behinderte Menschen - entsprechend der Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention- ein sehr wichtiges Anliegen.

Denn die UN-Behindertenrechtskonvention soll nicht nur für, sondern mit Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden.

Von der groben Skizze und dem Ziel, bis Frühjahr 2011 den NAP fertig zu stellen bis heute war es ein langer Weg:

Zwischen Februar und April 2010 wurde das geplante Vorgehen in vorbereitenden Gesprächen mit den Ressorts, den Ländern, den Behindertenverbänden und weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft erläutert und diskutiert.

Diese Vorarbeiten hat die Hertie School of Governance (HSoG) wissenschaftlich begleitet. Der Prozess wurde analysiert und hinsichtlich der Entscheidungsstrukturen kritisch hinter-

fragt. Die Studentinnen und Studenten sowie Professoren erhielten zugleich einen Einblick in aktives Verwaltungshandeln unter Beteiligung von externen Akteuren.

Am 24. März 2010 wurden gemeinsam mit den Verbänden behinderter Menschen die zukünftige Struktur des Nationalen Aktionsplans und die inhaltliche Darstellung über Handlungsfelder und Querschnittsthemen diskutiert und entwickelt.

Am 23. Juni 2010 veranstaltete das BMAS den Kongress „Teilhabe braucht Visionen“ mit rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die an den zu den Handlungsfeldern gehörenden Visionen, Leitgedanken und Ziele arbeiteten. Parallel dazu konnten sich Bürgerinnen und Bürger über mehrere Wochen online über das Internetportal www.einfach-teilhabe.de an diesem Prozess beteiligen.

Ein zweiter Kongress fand unter dem Motto "Teilhabe braucht Maßnahmen" am 4. November 2010 statt. Rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Bundes- und Landesministerien, den Kommunen, den Behindertenverbänden sowie der weiteren Zivilgesellschaft hatten das Ziel, konkrete Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Leitgedanken und Ziele in den Mittelpunkt der Diskussionen zu stellen. Auch hier gab es zusätzliche Beteiligungsmöglichkeiten über das Internetportal.

All dies sollte sicherstellen, dass der Nationale Aktionsplan unter Einbindung möglichst vieler betroffener Akteure, darunter insbesondere der Verbände behinderter Menschen transparent und partizipativ entwickelt wurde. Zusätzlich gab es zahlreiche Gespräche zwischen Vertreter/innen der Bundesregierung und nicht-staatlichen Verbänden und Organisationen. Die verschiedenen Positions- und Forderungspapiere aus der Zivilgesellschaft, von denen der umfangreiche Forderungskatalog des Deutschen Behindertenrates besonders hervorzuheben ist, wurden ausgewertet und diskutiert.

Aus den Ergebnissen des genannten Beteiligungsprozesses entstand der Entwurf des Nationalen Aktionsplans, der Anfang 2011 innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und parallel dazu mit dem Ausschuss zum Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. Kapitel 5.2.3), den Behindertenverbänden, weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft sowie den Ländern diskutiert wurde.

Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde in der vorliegenden Fassung am ## DATUM 2011 vom Bundeskabinett verabschiedet.

5.2 Die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans

5.2.1 Die Rolle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) als staatliche Anlaufstelle („Focal Point“)

Zur Umsetzung der angekündigten und beschriebenen Maßnahmen, um die oben beschriebenen Leitgedanken zu verwirklichen, die Ziele zu erreichen und den formulierten Visionen näher zu kommen, bedarf es einer leistungsstarken Organisation und Vernetzung aller Akteure.

Verantwortlich für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind zunächst die zuständigen Bundesministerien. Ihnen obliegt es, die im nachfolgenden Kapitel 6 aufgeführten Projekte und Maßnahmen in den vorgesehenen Fristen und ggf. unter Einbeziehung weiterer Partner zu realisieren. Sie binden dabei auch die Verbände der Zivilgesellschaft ein.

Das BMAS übernimmt als staatliche Anlaufstelle die Verantwortung für die Umsetzung der ressortübergreifenden Maßnahmen, wie die Information und Repräsentation, Evaluation und Fortschreibung, Neukonzeption des Behindertenberichts und die Betreuung des Ausschusses für den Nationalen Aktionsplan.

Außerdem gehören die Vernetzung der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure sowie das Werben für eigene Aktionspläne bei Ländern, Kommunen und Verbänden der Zivilgesellschaft zu den zentralen Aufgaben.

Auf der Internetseite www.einfach-teilhaben.de (## URL ggf. aktualisieren) wird über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung sowie Maßnahmen anderer Akteure zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland berichtet.

5.2.2 Die Rolle des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen als staatlicher Koordinierungsmechanismus

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen übernimmt als staatlicher Koordinierungsmechanismus im Wesentlichen drei Aufgaben:

- Einbindung der Zivilgesellschaft, besonders von Menschen mit Behinderung sowie der in verschiedenen Handlungsfeldern relevanten Akteure in den Umsetzungsprozess,
- Schnittstelle zwischen Zivilgesellschaft und staatlicher Ebene,

- Öffentlichkeitsarbeit / Bewusstseinsbildung, zur Wahrnehmung einer Multiplikatorenfunktion auf verschiedenen Ebenen, zu notwendigen Akteuren in Institutionen und Organisationen und zu den betroffenen Menschen, sowie soweit möglich auf die lokale Ebene in die Länder und Kommunen.

5.2.2 Die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen

Viele der im Nationalen Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen stehen nicht für sich allein. Ihre Umsetzung hat Auswirkungen auf andere Projekte. Deshalb ist der ständige Austausch innerhalb der Bundesregierung über Maßnahmen-Fortschritte eine wichtige Voraussetzung für ihren erfolgreichen Abschluss.

Das BMAS koordiniert als staatliche Anlaufstelle diesen regelmäßigen Erfahrungsaustausch innerhalb der Bundesregierung.

Die übrigen Bundesministerien benennen ihrerseits eigene Anlaufstellen, um die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans in ihren Häusern zu koordinieren und gleichzeitig die Beachtung des „Disability Mainstreaming“ bei sonstigen, nicht im Nationalen Aktionsplan genannten Vorhaben der Bundesregierung sicherzustellen.

Die Anlaufstellen der Bundesministerien tauschen sich auf Einladung der Anlaufstelle im BMAS regelmäßig über die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans und der UN-Behindertenrechtskonvention insgesamt aus.

Auch der Erfahrungsaustausch mit weiteren staatlichen Stellen, insbesondere Ländern und Kommunen ist wichtig. Die UN-Behindertenrechtskonvention kann nicht durch den Bund allein umgesetzt werden. Damit auch hier ein Erfahrungsaustausch und eine Vernetzung stattfinden, wird das BMAS zu regelmäßigen Treffen der entsprechenden Anlaufstellen oder sonstigen zuständigen Stellen einladen.

5.2.3 Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Der transparente und partizipative Erarbeitungsprozess des Nationalen Aktionsplans soll bei der Umsetzung fortgeführt werden. Dies geschieht neben der Einbeziehung bei Fachtagungen und bilateralen Gesprächen auf folgende Weise:

Ausschuss zum Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Nach Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention soll die gesamte Zivilgesellschaft in den Prozess der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention und damit auch den Nationalen Aktionsplan eingebunden werden. Das Verfahren soll praktikabel und transparent sein. Der im Rahmen der Erstellung des Nationalen Aktionsplans eingerichtete Ausschuss soll auch in Zukunft an der Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung aktiv beteiligt werden. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Behinderten-, Sozial und Wohlfahrtsverbände sowie der Sozialpartner und Wissenschaft. Dazu gehört auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen.

Das geschieht durch eine ständige Information des Ausschusses, sodass dieser Stellungnahmen abgeben und damit das BMAS und die Ressorts im Umsetzungsprozess beraten kann. Gleiches gilt für die Evaluation und Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans.

Inklusionsbeirat

Zur langfristigen und strategischen Begleitung der Umsetzung der UN-Konvention wurde beim staatlichen Koordinierungsmechanismus bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen ein Inklusionsbeirat eingerichtet. In ihm sind mehrheitlich Menschen mit Behinderung vertreten, sowie ein/e Vertreter/in der staatlichen Anlaufstelle, ein/e Vertreter/in der Konferenz der Landesbehindertenbeauftragten und ein/e Vertreter/in der Monitoring-Stelle.

Der Beirat gewährleistet den Informationsfluss sowohl in Richtung der staatlichen Anlaufstelle im BMAS als auch in Richtung der Zivilgesellschaft sowie soweit möglich auf die Länderebene. In der Geschäftsordnung des Beirats ist als vorrangige Aufgabe für den Beirat die Unterstützung der Umsetzung der UN-Konvention definiert.

Der Inklusionsbeirat wird von 4 Fachausschüssen zu unterschiedlichen Themengebieten unterstützt. Beirat und Fachausschüsse werden von einer Geschäftsstelle im Büro des Beauftragten der Bundesregierung koordiniert.

Der Beirat bildet hierbei den Kern der Koordinierungsstelle, während die Fachausschüsse ihm thematisch zuarbeiten. Zwischen dem Beirat und den Ausschüssen, sowie zwischen den Ausschüssen findet ein regelmäßiger Informationsaustausch sowie eine aktive Zusammenarbeit statt. Der Beirat ist für die Kommunikation nach außen zuständig.

Beteiligung bei der Umsetzung der Maßnahmen und Projekte

Eine Vielzahl von Projekten selbst sieht die Einbeziehung und Beteiligung behinderter Menschen, ihrer Verbände sowie ggf. weiterer Akteure der Zivilgesellschaft, der Länder oder Kommunen vor. Auch hier geht es darum, die UN-Behindertenrechtskonvention nicht nur für, sondern mit den Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

Dazu wird die Bundesregierung regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans berichten und Anregungen der Behindertenverbände und der weiteren Zivilgesellschaft zu diesen Entwicklungen aufnehmen. Der Koordinierungsmechanismus wird 2013 eine erste Evaluation des Beteiligungsprozesses in Beirat und Fachausschüssen durchführen und die Ergebnisse zur Weiterentwicklung der Strukturen nutzen.

Zudem gibt es Vorhaben und Maßnahmen der Bundesregierung, die nicht Bestandteil des Nationalen Aktionsplans sind und dennoch Menschen mit Behinderungen in besonderem Maße betreffen. Zur Sicherstellung des „Disability Mainstreaming“ werden Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen über diese Vorhaben informiert und eingebunden.

Schließlich wird das BMAS auf seiner Internetseite zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans (## URL) weiterhin Tools (Umfragen, Kommentierungen und Feedback) zur Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger einsetzen.

5.2.4 Zusammenarbeit mit der Monitoringstelle

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) ist mit Kabinettsbeschluss vom 1. Oktober 2008 mit der Wahrnehmung der Aufgaben der „unabhängigen Stelle“ (Monitoringstelle) nach Art. 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention beauftragt worden. Die Monitoringstelle wird von der Bundesregierung finanziert und hat Mitte 2009 ihre Arbeit aufgenommen. Sie trägt unter anderem durch Politikberatung, anwendungsorientierte Forschung, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung und zum Schutz der in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Rechte bei. Sie formuliert auch Empfehlungen an die Akteure von Staat und Politik, etwa an die Gesetzgeber und Regierungen in Bund und Ländern und gibt Stellungnahmen zu menschenrechtlichen Fragestellungen ab. Die Monitoringstelle berichtet darüber hinaus aktiv dem Vertragsausschuss über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland.

Die Bundesregierung pflegt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit der Monitoringstelle zu Fragen der UN-Behindertenrechtskonvention und des Nationalen Aktionsplans. Dar-

über hinaus nimmt die Monitoringstelle mit Beobachterstatus an den Sitzungen des Inklusionsbeirat beim staatlichen Koordinierungsmechanismus teil und kann bei Bedarf auch in den Fachausschüssen mitwirken.

5.3 Evaluation

Zur Messung der Zielerreichung des Nationalen Aktionsplans ist eine regelmäßige Bewertung des Fortschritts und der Erfolge vorgesehen. Da der Nationale Aktionsplan für einen Wirkungszeitraum von 10 Jahren (2011-2020) angelegt ist und die Mehrzahl der aufgeführten Maßnahmen und Projekte bis zum Ende der 17. Legislaturperiode angeschoben oder sogar abgeschlossen sein werden, bietet sich dieser Zeitpunkt für eine erstmalige Evaluierung an. Die folgenden Evaluierungen finden dann (ebenfalls) jeweils zum Ende der Legislaturperioden statt.

Mit Hilfe der wissenschaftlichen Evaluierung sollen Erkenntnisse gewonnen werden, mit denen die Umsetzung der Maßnahmen und das Verfahren des Nationalen Aktionsplans optimiert werden können. Die Erfahrungen sind sowohl aus Sicht der Ressorts als auch aus Sicht der Menschen mit Behinderungen und Ihrer Vertretungen sowie der Zivilgesellschaft zu erheben, zu dokumentieren und auszuwerten. Gleichzeitig sollen durch die Evaluierung Erkenntnisse zur Veränderung der tatsächlichen Situation von Menschen mit Behinderungen durch die Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans gewonnen werden. Eine Verknüpfung mit der neu zu entwickelnden Behindertenberichterstattung ist vorgesehen (siehe Kapitel 2).

Die Ansprechpartner in den Ressorts sowie der Ausschuss und der Inklusionsbeirat werden mit einbezogen. Auch die Erfahrungen der Monitoringstelle werden bei der Evaluierung berücksichtigt.

5.4 Fortschreibung

Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung muss als dynamischer Prozess betrachtet werden. Er ist ein Maßnahmenkatalog, der von stetiger Weiterentwicklung lebt. Daher werden die konkreten Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zu Beginn einer Legislaturperiode entsprechend der vorangegangenen Evaluation fortgeschrieben. Dabei werden die Ansprechpartner in den Ressorts sowie der Ausschuss und der Inklusionsbeirat mit einbezogen.

Der Nationale Aktionsplan ist so ausgestaltet, dass jederzeit neue Projekte, Maßnahmen sowie Aktualisierungen zu bereits festgelegten Maßnahmen unabhängig von den Fortschreibungsterminen aufgenommen werden können. Die Webseite www.einfach-teilhaben.de (##URL) wird den jeweils aktuellen Stand abbilden.

5.5 Weitere Aktionspläne

Die UN-Behindertenrechtskonvention richtet sich an alle staatlichen Stellen und verpflichtet sie zur Umsetzung. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung soll und muss deshalb ergänzt werden durch weitere Aktionspläne insbesondere der Länder und Kommunen.

Die Bundesregierung fordert deshalb zur Erstellung eigener Aktionspläne und zur Einrichtung eigener Anlaufstellen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf und unterstützt ausdrücklich die von vielen Ländern und Kommunen bereits begonnenen Aktivitäten auf diesem Gebiet.

Die Internetseite zum Nationalen Aktionsplan und der UN-Behindertenrechtskonvention (##URL) bietet eine weitere Möglichkeit und Plattform zu Information und Austausch.

Ohne die Verantwortung des Staates für die UN-Behindertenrechtskonvention zu relativieren, erkennt die Bundesregierung die bedeutende Rolle nicht-staatlicher Akteure bei der Umsetzung der in der UN-Behindertenrechtskonvention genannten Ziele an.

Insbesondere der so wichtige Abbau von Barrieren in den Köpfen kann nicht von staatlicher Stelle angeordnet werden, sondern bedarf der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft.

Die Bundesregierung möchte deshalb auch Leistungserbringer, Verbände, Unternehmen, Stiftungen, Vereine und weitere Akteure der Zivilgesellschaft einladen, sich an der praktischen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu beteiligen. Ideen zur Entwicklung von Leitfäden für Aktionspläne der Zivilgesellschaft können hierbei u.a. von den Fachausschüssen der Koordinierungsstelle kommen.

6. Maßnahmenkatalog nach Handlungsfeldern

6.1 Arbeit und Beschäftigung

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortliche Laufzeit
Beschäftigungspolitische Maßnahmen, Vermittlung und Beratung		
Initiative für Ausbildung und Beschäftigung	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird eine „Initiative für Ausbildung und Beschäftigung“ einleiten. Sie richtet sich in erster Linie an Arbeitgeber/Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften, Bundesagentur für Arbeit, Länder und Verbände. Ziel ist es, zu konkreten Verabredungen zu kommen, wie mehr Inklusion für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt erreicht werden kann.	BMAS 2012 - 2016
Programm „Initiative Inklusion“	Mit diesem Programm der Bundesregierung und der Länder werden insgesamt zusätzlich 100 Millionen Euro zur Förderung einer besseren Berufsorientierung, zur Förderung von Ausbildung und Beschäftigung älterer Menschen mit Schwerbehinderungen sowie für Inklusionskompetenz bei Kammern zur Verfügung gestellt. Dabei werden auch Erkenntnisse und Erfahrungen bisheriger Programme berücksichtigt und weiterentwickelt. Die Förderung wird mit den im Wirtschaftsplan veranschlagten Mitteln des vom BMAS verwalteten Ausgleichsfonds finanziert.	BMAS ab 2011
Fortführung „job4000“ und „job“	Die Initiative „job - Jobs ohne Barrieren“ führt das BMAS zusammen mit Arbeitgebern, Gewerkschaften, Behindertenverbänden und -organisationen, der Bundesagentur für Arbeit, den Integrationsämtern, Rehabilitationsträgern sowie Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen, dem Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen und weiteren Organisationen durch. Ziel ist die bessere Realisierung von Chancen (schwer-)behinderter Menschen auf Teilhabe am Arbeitsleben. Die Projekte der Initiative werden zeitnah ausgewertet. Mit dem Programm „Job4000“, das aufgrund der Erfahrungen	BMAS Job4000: 2007-2013 „job“ Auswertung: 2011

	aus den Projekten und Aktivitäten der Initiative „job - Jobs ohne Barrieren“ ins Leben gerufen wurde, werden neue Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Die Länder führen das Programm „Job4000“ verantwortlich durch. Ansprechpartner für Arbeitgeber sind die Integrationsämter. Die Förderung wird zum überwiegenden Teil mit den im Wirtschaftsplan veranschlagten Mitteln des vom BMAS verwalteten Ausgleichsfonds finanziert.	
Bewerbungsvideos für junge Menschen mit Behinderungen	In einem Pilotprojekt mit einem Berufsbildungswerks (BBW) werden die „Absolventen“ die Gelegenheit erhalten, ein „professionelles“ Bewerbungsvideo zu erstellen, das sie ergänzend zu den klassischen Bewerbungsunterlagen nutzen können.	BMAS 2011
Gebärdentelefon bei der Bundesagentur für Arbeit (BA)	Die BA wird im Rahmen der eGovernment-Strategie ein bundesweites Gebärdentelefon einrichten. Damit ist für hochgradig hörbehinderte oder gehörlose Menschen jederzeit eine barrierefreie Kontaktaufnahme und Klärung von Anfragen über die Service Center möglich. Eine bundesweite Umsetzung ist ab 2012 geplant.	Bundesagentur für Arbeit ab 2012
Behebung von Beratungsdefiziten im Bereich des SGB II	Die Beratungskonzeption SGB II erneuert die Anforderungen, die aus fachlicher Sicht an die Ausgestaltung von Beratung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu stellen sind. Der Beratungsansatz berücksichtigt besonders die Belange von Menschen mit Behinderungen in dem System der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Nach aktuellen Überlegungen wird die Beratungskonzeption dabei das fachliche Fundament für ein weiterentwickeltes Qualifizierungsangebot in der BA bilden, welches ab 2011 schrittweise zur Verfügung gestellt werden kann.	Grundsicherungsträger ab 2011
Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	Das BMAS will mit einem Evaluationsprojekt die Wirkungen der Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben des SGB III und SGB II untersuchen. Belastbare Daten zur Wirksamkeit der Leistungen der beruflichen Rehabilitation sollen der Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens und einer Optimierung bei der praktischen Umsetzung dienen.	BMAS 2009-2015

Berufsorientierung und Ausbildung		
Berufliche Orientierung	Im Rahmen des Programms „Initiative Inklusion“ wird es - in Zusammenarbeit mit den Ländern - eine verstärkte berufliche Orientierung für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf geben. Zu den Kerninhalten gehören neben einer Potenzialanalyse insbesondere berufliche Praktika, die vorrangig in Betrieben durchgeführt werden und in denen die Berufswünsche, Bedürfnisse und Stärken abgeklärt werden können. Mittelfristig soll ein breites Angebot an Berufsorientierungsmaßnahmen aufgebaut werden, das auch schwerstbehinderte Jugendliche einbezieht.	BMAS ab 2011
Inklusive Ausbildungsstrukturen in außerbetrieblicher Ausbildung	Die BA möchte inklusive Ausbildungsstrukturen in außerbetrieblichen Ausbildungen erproben. Geklärt werden soll, welche behindertenspezifischen Leistungen in den Betrieb bzw. in eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme transferiert werden können und in welchem Umfang dies gelingt. Ziel ist es, den Anteil betrieblicher Ausbildungsanteile um 25 Prozent bis 2015 zu steigern.	Bundesagentur für Arbeit 2011-2016
Stärkere Orientierung am Arbeitsmarkt: Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich	Die Bildungsinhalte des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs sollen sich an den allgemeinen Entwicklungen beruflicher Bildung orientieren. Verbindliche Betriebspraktika werden deshalb Bestandteil für Teilnehmer/innen im Berufsbildungsbereich werden. Dazu wird ein Fachkonzept veröffentlicht für die Umsetzung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM). Zudem werden Vereinbarungen der Fachausschüsse mit den WfbM zu Umfang und Dauer betrieblicher Praktika erfolgen.	Bundesagentur für Arbeit 2010-2011
Ausbildungspakt	Im Rahmen des verlängerten Ausbildungspaktes bis 2014 wollen die Paktpartner behinderte und schwerbehinderte junge Menschen individuell unterstützen und fördern. Bund und Länder setzen sich gemeinsam mit der Wirtschaft für eine bessere Integration von Jugendlichen mit Behinderungen in die betriebliche Ausbildung ein. Die Bundesregierung prüft, ob und inwieweit auch in diesem Bereich arbeitsmarktpolitische Instrumente gendersensibel angepasst werden müssen,	BMAS und BMWi 2010-2014

	insbesondere im Bereich berufliche Orientierung.	
Berufseinstiegsbegleitung in die betriebliche Ausbildung	An rund 1.000 ausgewählten allgemeinbildenden Schulen wird seit Februar 2009 im Rahmen des SGB III eine professionelle Berufseinstiegsbegleitung modellhaft erprobt. Leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern wird ein fester Ansprechpartner zur Seite gestellt, der sie individuell und kontinuierlich beim Erreichen des Schulabschlusses, bei der Berufsorientierung und der Berufswahl und bei der Aufnahme einer Berufsausbildung auch noch nach der Schulentlassung unterstützt. Zusätzlich sollen Jugendliche im Rahmen der Initiative Bildungsketten ab der Vorabgangsklasse von ausgewählten Haupt- und Förderschulen individuell mit der Berufseinstiegsbegleitung unterstützt werden. Wichtigste Ziele und Maßnahmen beider Maßnahmen: • Erreichen des Schulabschlusses einer allgemeinbildenden Schule, • Unterstützung bei Berufsorientierung und Berufswahl, • Aufnahme einer Berufsausbildung und • Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses.	BMAS und BMBF
Einheitliche Sonderregelungen in der Ausbildung	Die derzeit rund 1.000 Sonderregelungen für die Ausbildung von behinderten jungen Menschen werden bundesweit vereinheitlicht und damit deutlich reduziert. Dies ist ein Anliegen der Wirtschaft in den entsprechenden Gremien. Damit verbessert sich die Transparenz über die erworbenen Qualifikationen und erleichtert behinderten Jugendlichen den Einstieg in Ausbildung.	BMWi, BMAS und BMBF 2010-2014
Ausbildungszuschuss/ Unterstützte Beschäftigung	Der Ausbildungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Jugendliche und die Unterstützte Beschäftigung (UB) werden weiter fortgeführt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Unterstützte Beschäftigung von Frauen und Männer gleichermaßen in Anspruch genommen werden kann.	BMAS fortlaufend
Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken	Das BMAS wird sich dafür einsetzen, mit der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BBW) die verzahnte Ausbildung weiter voranzubringen und sie ggf. weiterzuentwickeln. Damit bekommen	BMAS fortlaufend

(VAmB)	immer mehr Jugendliche der BBW die Möglichkeit, frühzeitig betriebliche Arbeitsabläufe direkt in den Unternehmen selbst kennenzulernen. Das erhöht die Praxisnähe der Ausbildung und die Chance auf eine Festanstellung in einem Unternehmen nach dem Ausbildungsabschluss. (Infos unter www.bagbbw.de)	
Projekt Trial-Net: Ausbildung mit Ausbildungsbausteinen	Im TrialNet-Projekt wird die Ausbildung behinderter junger Menschen mit Hilfe von Ausbildungsbausteinen in Netzwerken von Unternehmen, Berufsbildungswerken, Bildungswerken der Wirtschaft und Berufsschulen erprobt. Dabei soll das Potenzial von Ausbildungsbausteinen und modularen Strukturen für eine flexiblere und betriebsnähere Gestaltung der Ausbildung jugendlicher Rehabilitanden und für die Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Lernorten und Teilhabeleistungen untersucht werden. Ein zentrales Ziel ist es, den Kreis der Betriebe, die zur Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen bereit sind, zu erweitern.	BMAS bis 2014
Modellprojekt „Integration inklusive“	Mit dem Modellprojekt „Integration inklusive“ soll jungen Menschen mit Behinderungen, die nach einer Berufsausbildung im Berufsbildungswerk (BBW) schon mindestens sechs Monate arbeitslos sind, eine Arbeitsstelle vermittelt werden. Dabei geht es um Kooperationen mit regionalen Unternehmensverbänden unter der Koordination der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW). Diese Zusammenarbeit soll integrationsfördernde Handlungskonzepte entwerfen, die zukünftig bundesweite Anwendung finden. Die Förderung des Projekts wird mit den im Wirtschaftsplan veranschlagten Mitteln des vom BMAS verwalteten Ausgleichsfonds finanziert.	BMAS bis 2011
IdA - Integration durch Austausch	Durch Förderung des transnationalen Austausches und der transnationalen Mobilität ermöglicht das Programm Menschen mit Behinderungen, im EU-Ausland ihre berufspraktischen Erfahrungen und beruflichen Kompetenzen zu erweitern, um ihnen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Im September 2010 erfolgte ein Aufruf zur „Erhöhung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderungen durch die Förderung transnationaler Mobilitätsvorhaben	BMAS bis 2015

	und Expertenaustausche“. 43 Projektverbünde starten ab April 2011 mit ihren Aktivitäten, deren Schwerpunkt ein begleiteter bis maximal sechsmonatiger Auslandsaufenthalt (Praktikum Training, Jobcamp) in einem EU-Mitgliedstaat bildet. Insgesamt sollen 4.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, davon ca. 800 Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung, die Chance erhalten, ihre beruflichen Perspektiven zu verbessern. Das Programm wird finanziert aus Mitteln des Europäischen Strukturfonds, des BMAS und des vom BMAS verwalteten Ausgleichsfonds.	
Zugangswege junger Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Beruf	Das BMBF fördert im Rahmen seiner Berufsbildungsforschungsinitiative eine Studie zum Thema „Zugangswege junger Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Beruf“. Es wird dabei vom Bundesinstitut für Berufsbildung fachlich und administrativ unterstützt. Ziel der Studie ist es, einen Überblick über die in den Bundesländern vorstrukturierten Wege und Zugangschancen von jungen Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit einem Potenzial für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (vgl. §38a SGB IX), in Ausbildung und Beschäftigung und ihrer jeweiligen spezifischen Rahmenbedingungen herzustellen.	BMBF
Berufliche Rehabilitation und Prävention		
RehaFutur-Initiative	Mit RehaFutur startete das BMAS eine Initiative zur Zukunftssicherung des Systems der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen. Neben kurzfristigen Maßnahmen (u. a. zur unmittelbaren Stabilisierung der finanziellen Situation einzelner Berufsförderungswerke) dienen alle Aktivitäten insbesondere der mittel- und langfristigen Stabilisierung und Zukunftssicherung des Systems beruflicher Rehabilitation. Ein wesentliches Ziel ist die Steigerung der Effizienz aller Maßnahmen.	BMAS bis Ende 2011
Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	Das BMAS fördert verschiedene Modellprojekte, in denen gezielt nach Wegen gesucht wird, kleine und mittlere Unternehmen bei der Durchführung eines BEM zu unterstützen. Das Projekt „Neue Wege im BEM“ wurde 2010 begonnen und endet 2013. Die Förderung wird mit den im Wirtschaftsplan veranschlagten Mitteln des vom BMAS verwalteten Aus-	BMAS 2010-2013

gleichsfonds finanziert.		
Werkstätten für behinderte Menschen		
Neuausrichtung des Werkstättenrechts	Die Bundesregierung setzt sich im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen für die deutliche Stärkung des personenzentrierten Ansatzes ein. Deshalb wird für behinderte Menschen, die heute einen Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen haben, in der Bundesländer-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ diskutiert, ob eine Möglichkeit geschaffen werden kann, diese Leistungen auch bei anderen Anbietern in Anspruch zu nehmen.	BMAS 2011-2012
Dialog mit Werkstattträgern	Die behinderten Menschen in Werkstätten wirken durch Werkstattträger an den ihre Interessen betreffende Angelegenheiten der Werkstatt mit (§ 139 SGB X). Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung besteht seit nunmehr zehn Jahren. Dies ist Anlass für einen Dialog mit den Werkstattträgern und den Werkstätten über Erfahrungen mit der Mitwirkung.	BMAS 2012
Bundesweite Berücksichtigung von Werkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen sind bei Aufträgen der öffentlichen Hand bevorzugt zu berücksichtigen (§ 141 SGB IX). Die Bundesregierung wird dieser sozialpolitischen Verpflichtung auch künftig nachkommen. Die in § 141 SGB IX vorgesehenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind bisher nicht erlassen worden. Die Bundesregierung setzt sich deshalb dafür ein, die derzeit noch geltenden unterschiedlichen Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder durch eine einheitliche Regelung zu ersetzen, die für alle öffentlichen Auftraggeber gilt.	Alle Ressorts, federführend BMAS 2011/2012
Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit Werkstätten für behinderte Menschen	In dem Modellvorhaben soll eine Methode zum Aufbau eines regionalen Netzwerkes von ländlichen Dienstleistern (z. B. im Handwerk und Tourismus) sowie landwirtschaftlichen Betrieben mit Werkstätten für behinderte Menschen als Beitrag zur Förderung der Entwicklung ländlicher Räume entwickelt und erprobt werden. Die in dem Modellvorhaben gewonnenen Erkenntnisse sollen in einem Leitfaden zusammengefasst und anschaulich dargestellt werden, um die Übertragbarkeit der Projektergebnisse in andere Regionen zu gewährleisten.	BMELV und FiBL 2008-2011

Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern		
Inklusionskompetenz bei Kammern	Im Rahmen der „Initiative Inklusion“ werden bei Kammern (Handwerks-, Industrie- und Handels- sowie Landwirtschaftskammern) verstärkt Kompetenzen für die Inklusion schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Bei Kammermitgliedern sollen gezielt mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen entstehen; dabei soll auch das Spektrum der angebotenen betrieblichen Ausbildungen erweitert werden. Die Förderung wird mit den im Wirtschaftsplan veranschlagten Mitteln des vom BMAS verwalteten Ausgleichsfonds finanziert.	BMAS ab 2011
Ausbau von www.einfach-teilhabe.de	Informations- und Serviceangebote für Arbeitgeber zum Thema Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen werden auf www.einfach-teilhabe.de zielgruppengerecht weiter ausgebaut. Arbeitgeber/innen werden für das Thema sensibilisiert und ihre Bereitschaft zur Ausbildung/Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen gefördert.	BMAS 2011-2012
„Nationale CSR-Strategie“	Mit dem Aktionsplan zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility - CSR) soll ein Beitrag zur Bewältigung der zentralen Herausforderungen in einer globalisierten Welt des 21. Jahrhunderts geleistet werden. Maßnahmen zu Menschen mit Behinderungen werden im Aktionsplan CSR der Bundesregierung verankert.	BMAS fortlaufend
Auszeichnung für Arbeitgeber	Im Rahmen bestehender Preisverleihungen und Wettbewerbe, an denen das BMAS beteiligt ist, wird die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen verstärkt berücksichtigt bzw. ausgelobt werden.	BMAS

6.2 Bildung

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich Laufzeit
Schule		
Qualifizierungsinitiative von Bund und Ländern	Fragen der inklusiven Bildung und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind Gegenstand der Qualifizierungsinitiative für Deutschland.	BMBF 2011
Expertenkreis „Inklusive Bildung“ der Deutschen Unesco-Kommission	Durch diesen Kreis wird der Austausch zwischen den Akteuren der inklusiven Bildung weiter gefördert, um die Umsetzung inklusiver Bildung bundesweit zu stärken. Der Behindertenbeauftragte, BMBF, BMAS und BMZ bringen sich aktiv in die Arbeit der Kommission ein und unterstützen die Projekte.	BMAS, BMBF, BMZ seit 2011
Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung (European Agency for Development in Special Needs Education)	Dies ist eine unabhängige und selbst verwaltete Einrichtung, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Plattform für die Zusammenarbeit im Bereich der sonderpädagogischen Förderung gegründet wurde. Das BMBF unterstützt die Agentur durch aktive Mitarbeit und finanzielle Zuwendungen.	BMBF fortlaufend
„Wegweiser für Eltern zum gemeinsamen Unterricht“	Diese Broschüre soll eine Hilfestellung für Eltern von behinderten Kindern bei der Entscheidung geben, ob ihr Kind den gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule besuchen soll. Die Broschüre wird 2011 bezüglich der Änderungen in den Bundesländern zur Umsetzung von Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention überarbeitet.	Behindertenbeauftragter 2011
Jakob-Muth-Preis „Gemeinsam lernen - mit und ohne Behinderung“	Unter diesem Motto werden seit 2009 Schulen ausgezeichnet, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder vorbildlich gemeinsam lernen. Projektträger sind der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, die Bertelsmann Stiftung und die Deutsche UNESCO-Kommission.	Behindertenbeauftragter 2009-2013

Inklusiver Unterricht an deutschen Auslandsschulen	Das Auswärtige Amt spricht sich deutlich für Angebote des integrativen/inklusive Unterrichts auch an deutschen Auslandsschulen aus.	AA fortlaufend
Hochschule		
Forschungsprojekt zu Diskriminierungen im Bereich der Hochschule	In diesem Modellprojekt wird untersucht, welche Rolle die Diskriminierungsgründe Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung sowie sexuelle Identität beim Zugang zum Studium, bei der Besetzung von Stellen im wissenschaftlichen Bereich, bei der Zusammensetzung von Hochschulgremien, der Ausrichtung von Forschung und Lehre sowie im Hochschulalltag spielen. Indikatoren werden entwickelt, um die Hochschulen dabei zu unterstützen, diskriminierende Strukturen und Mechanismen zu erkennen. Als Ergebnis soll ein Handbuch erscheinen.	Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2009-2011
Beratungsstelle Studium und Behinderung beim Deutschen Studentenwerk	Diese Beratungsstelle wird durch das BMBF finanziell gefördert.	BMBF fortlaufend
„Erhebung zur Situation Studierender mit Behinderung oder chronischer Krankheit im Bachelor-/Master-Studiensystem“	Das BMBF fördert diese Erhebung, mit der erstmalig eine umfassende Befragung behinderter und chronisch kranker Studierender an Hochschulen in Deutschland erfolgt. Die Ergebnisse sollen im 1. Halbjahr 2012 veröffentlicht werden.	BMBF 2011-2012
Bildungsforschung		
Berücksichtigung von Fragen inklusiver Bildung im Rahmenprogramm „Empirische Bildungsforschung“	Förderrichtlinien des Rahmenprogramms Empirische Bildungsforschung und Einzelprojekte bspw. in den Bereichen Ganztagschulforschung und Medien in der Bildung enthalten einen spezifischen Fokus auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Im nationalen Bildungspanel (NEPS) wurde eine Erweiterung der Stichprobe vorgenommen, die Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen umfasst. Weitergehende Ausweitungen des Bildungspanels im	BMBF fortlaufend

	Bereich der Schülerinnen und Schüler mit besonderer Förderung sind für die zweite Förderphase geplant.	
Berücksichtigung von Fragen inklusiver Bildung im Bereich Medien in der Bildung	Zielsetzung des Vorhabens ist die Unterstützung der zukunftsorientierten Ausbildung von Menschen mit Behinderung durch transferfähige Konzepte des barrierefreien Einsatzes „Neuer Medien“ in der Berufsqualifizierung von angehenden Lagerfachhelfern und Fachlageristen. Erreicht werden soll die nachhaltige Etablierung „Neuer Medien“ als Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel in der Beruflichen Bildung der Zielgruppe und die nachhaltige Medienkompetenzentwicklung von Ausbilderinnen und Ausbildern. Die Arbeit mit der im Verbundprojekt zu entwickelnden barrierefreien Bildungstechnologie soll für die Auszubildenden die Chance auf eine nachhaltige Sicherung eines Arbeitsplatzes deutlich verbessern.	BMBF fortlaufend
Nationales Bildungspanel (NEPS)	Hier finden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ eine besondere Berücksichtigung. Förderschülerinnen und -schüler mit weiteren Behinderungen werden in der 2. Förderperiode (ab 2014) sukzessive ins Nationale Bildungspanel aufgenommen.	BMBF seit 2010
Nationaler Bildungsbericht	Der alle zwei Jahre erscheinende Bericht enthält Auswertungen der Daten zu Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.	BMBF seit 2006
„Bildung: Diskriminierungen im Bildungsbereich - unter besonderer Berücksichtigung struktureller Diskriminierungen	Dieses Projekt soll die Diskriminierung (nicht nur von Menschen mit Behinderungen) im Bildungssektor untersuchen. Ziel ist es, Erkenntnisse und Maßnahmen zu bündeln und Handlungsempfehlungen auszusprechen.	Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2011-2012
„E-Learning für Inklusion“	Im Rahmen der eGovernment-Strategie Teilhabe fördert das BMAS diese Studie, die untersucht, inwieweit vorhandene Lern- und Bildungsangebote, die sich zunehmend neuer Medien bedienen (E-Learning), auch für die Lernzielgruppe der Menschen mit Behinderungen zugänglich und geeignet sind.	BMAS 2011

6.3 Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich Laufzeit
Prävention und Gesundheitsversorgung		
Patientenrechtegesetz	Das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium der Justiz und der Patientenbeauftragte der Bundesregierung haben im März 2011 ein gemeinsames Grundlagenpapier zu Patientenrechten in Deutschland vorgelegt. Auf dieser Grundlage wird ein Patientenrechtegesetz erarbeitet, um die Rechtslage für Patientinnen und Patienten transparenter zu gestalten und die tatsächliche Durchsetzung der Patientenrechte zu verbessern. Zudem wird das geplante Gesetz mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen die Rechte von Patientinnen und Patienten stärken, beispielsweise beim Übergang von stationärer in die ambulante Versorgung oder im Zusammenhang mit Behandlungsfehlern. Diese Regelungen kommen auch Menschen mit Behinderungen zugute.	BMG, BMJ und Patientenbeauftragter 2012
Ausbau der barrierefreien Arzt- und Klinikauskunft	Bevor Menschen mit Behinderungen einen Arzt oder eine Klinik aufsuchen, müssen sie sich häufig über die Barrierefreiheit der Praxis vor Ort informieren. Auf der BMAS-Webseite www.einfach-teilhaben.de bietet der „Arzt- und Klinikfinder“ umfangreiche Informationen zur Barrierefreiheit von Arztpraxen und Kliniken. Das BMAS wird gemeinsam mit der Stiftung Gesundheit am Ausbau und der Weiterentwicklung des Angebotes auf www.einfach-teilhaben.de arbeiten.	BMAS fortlaufend
Programm barrierefreie Arztpraxen	Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern und der gesamten Ärzteschaft ein Gesamtkonzept vorlegen, um Anreize für einen barrierefreien Zugang oder die barrierefreie Ausstattung von Praxen und Kliniken zu gewährleisten. Ziel ist die Beseitigung nicht nur baulicher Barrieren, sondern auch kommunikativer Barrieren, auf die blinde, gehörlose oder taubblinde Menschen stoßen. Dazu sollen in den nächsten 10 Jahren weitere Arztpraxen barrierefrei zugänglich werden.	BMG ab 2012

Internetwerkzeuge für Ärzte zu den Erfordernissen der Barrierefreiheit in ihren Praxen	Entwicklung und Bereitstellung eines IT-gestützten Werkzeugs, das Ärzte und Ärztinnen schon bei der Praxis-Planung im Zuge der Neu-Niederlassung, der Praxisverlegung oder auch bei Umbau-Arbeiten unterstützt, die Erfordernisse der Barrierefreiheit auf einfache Weise umzusetzen.	BMAS und BMG 2012
Stärkung der Prävention	Das BMG wird die Prävention und Gesundheitsförderung mit neuen Schwerpunkten ausbauen. Die Prävention muss zuallererst bei Kindern und Jugendlichen ansetzen. Die betriebliche Gesundheitsförderung soll weiterentwickelt und ausgebaut werden. Die Möglichkeit des Arzt-Patienten-Verhältnisses, mit Menschen in Kontakt zu kommen und für Prävention und Gesundheitsförderung zu werben, soll verstärkt genutzt werden, insbesondere um gesundheitliche Chancengleichheit zu fördern. Darüber hinaus werden auch zukünftig im Bereich der gesundheitlichen Selbsthilfe Maßnahmen zur selbstbestimmten Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung finanziell gefördert.	BMG fortlaufend
Sensibilisierung des medizinischen Personals für die Belange behinderter Menschen	Die Belange behinderter Patienten sowie insbesondere auch behinderter Patientinnen müssen in der Aus- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie anderen im Gesundheitsbereich tätigen medizinischen, therapeutischen u. a. Berufsgruppen verstärkt berücksichtigt werden. Daher wird das BMAS gemeinsam mit dem BMG, der Bundesärztekammer und den Verbänden behinderter Menschen ein Konzept zur Sensibilisierung des medizinischen Personals für die Belange behinderter Frauen und Männer erarbeiten und umsetzen.	BMAS 2013
Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Demenz, im Krankenhaus.	Krankenhausaufenthalte sind für Menschen mit Demenz oft mühsam und auch für das Personal eine zusätzliche Belastung. Es gibt bereits gute Konzepte, wie Krankenhaus-Stationen konzipiert sein müssten, um den Bedürfnissen dieser Patientengruppe gerecht zu werden (Silviahemmet, Malteser Krankenhaus Köln). Die guten Beispiele sollten Schule machen. Um breitenwirksame Impulse zu setzen, wird die Bundesregierung das Thema an die	BMG und BMFSFJ

	Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie an die für die Sicherstellung der Krankenhausversorgung zuständigen Länder herantragen.	
Bereitstellung und Vernetzung von patientengenerierten Informationen zu verschiedenen Krankheitsbildern	Das BMAS wird gemeinsam mit dem BMG die Generierung, Bereitstellung und Vernetzung von patientengenerierten Informationen im Internet zu verschiedenen Krankheitsbildern, die insbesondere für behinderte Menschen von Interesse sind, fördern. Ein gutes Beispiel ist hier die vom AMD Netz NRW e.V. betriebene Internetplattform, die Informationen zu Krankheit, Diagnose, Verlauf und Therapien von AMD enthält. Themenspezifische Foren erlauben den Austausch zu Fragen der Ernährung, Therapien, Lebensstilanpassungen. Sie richten sich jeweils an Ärzte, Patienten oder Angehörige und Helfer.	BMG und BMAS fortlaufend
Klärung der Zuständigkeit bei der Versorgung mit Hörgeräten	Zur Verbesserung der Zuständigkeitsklärung der einzelnen Kostenträger für die Versorgung hörbehinderter Menschen mit Hörgeräten, hat die Bundesregierung den Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung Bund im Juli 2010 gebeten, sich innerhalb eines Jahres über das Verfahren auf der Basis der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der „Gemeinsamen Empfehlungen zur Zuständigkeitsklärung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zu verständigen. Dabei sollten insbesondere vereinbart werden • verfahrenstechnische Regelungen für die Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX (z.B. Vorliegen eines Antrags, Fristbeginn) sowie • Kriterien für Leistungsumfang und Leistungsabgrenzung zwischen Krankenkassen einerseits und den anderen Trägern (z. B. Kriterien für die Feststellung eines berufsbedingten Mehrbedarfs).	BMG und BMAS 2011
Fachtagungsreihe zum Thema „Gesundheit für Menschen mit Behinderungen“	Im Rahmen einer Veranstaltungsreihe zum Thema „Gesundheit für Menschen mit Behinderungen“ beleuchtet der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen die Gesundheitsversorgung zwischen den Ansprüchen der UN-	Behindertenbeauftragter 2011

	Behindertenrechtskonvention, der Kostendämpfung und Wirklichkeit mit dem Ziel, konkrete Defizite und mehr Bewusstsein für die besonderen Probleme behinderter Menschen im Gesundheitswesen aufzuzeigen. Die Ergebnisse der Tagungsreihe sollen im Rahmen einer Abschlussveranstaltung im Herbst 2011 den verantwortlichen Gesundheitspolitikern vorgestellt werden. Diese Fachtagungsreihe steht exemplarisch für weitere Veranstaltungen des Beauftragten in den nächsten Jahren. Die genauen Themen stehen noch nicht fest.	
Gesundheitsversorgung von Frauen mit Behinderungen	Frauen mit Behinderung werden noch nicht ausreichend als Patientinnen wahrgenommen und behandelt. Sie haben besondere Schwierigkeiten, geeignete Praxen und medizinische Einrichtungen zu finden. Insbesondere gibt es nur sehr wenige gynäkologische Praxen, die allen Behinderungsformen gerecht werden. Daher werden das BMG und das BMFSFJ bei den Leistungserbringern für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots werben.	BMG und BMFSFJ fortlaufend
Kompetenzzentren für Gehörlose im Alter	Im Rahmen des Projekts sollen Kompetenzzentren eingerichtet und gefördert werden, die als Mittler zwischen Gehörlosen bzw. Angehörigen und Einrichtungen der Gesundheits- und Altenhilfe fungieren. Es wird ein Handlungsleitfaden entwickelt und erprobt.	BMFSFJ 2011-2014
Rehabilitation und Teilhabe		
Ein einheitliches und umfassendes Bedarfsfeststellungsverfahren für die Habilitation und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen	Es fehlt an einem einheitlichen, rehabilitationswissenschaftlich abgesicherten und in der bundesweiten Verwaltungspraxis anerkannten Instrument zur Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs behinderter Menschen. Bundesweit ist die Existenz verschiedenster Verfahrensweisen bekannt. In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ wird gemeinsam mit den Rehabilitationsträgern, der BAR, der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation und den Verbänden behinderter Menschen ein einheitliches und umfassendes Bedarfsermittlungsverfahren diskutiert.	BMAS 2012-2015

Überprüfung und Evaluierung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	12 Jahre nach Inkrafttreten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind die gesetzlichen Regelungen auf Ihre Wirkung zu überprüfen. Hier soll insbesondere geklärt werden, ob folgende Ziele des SGB IX erreicht wurden: • Beendigung der Divergenz des gegliederten Rechts zu Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, • Förderung der Selbstbestimmung und der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft durch Verminderung von Problemen an den Schnittstellen der verschiedenen Leistungsrechte. Im Rahmen der Wirkungsprüfung werden auch Fragen nach der tatsächlichen Umsetzung der Regelungen behandelt. Dies sind unter anderem: • die Schließung der Lücke zwischen den gesetzlichen Regelungen und der tatsächlichen Umsetzung • und die nach personenzentrierter und ortsunabhängiger Ausgestaltung der Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe.	BMAS 2013- 2015
Förderung des Projektes „E-Strategie Persönliches Budget“	Um die Verbreitung des Persönlichen Budgets (PB) zu erhöhen, wird im Rahmen der eGovernment-Strategie Teilhabe das Projekt „E-Strategie Persönliches Budget“ des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes unterstützt und gefördert. Ziel des Projektes ist die Verknüpfung zwischen dem breiten fachlichen Online-Angebot zum Persönlichen Budget und den durch das Programm angestoßenen Umsetzungsprozessen zum Persönlichen Budget vor Ort.	BMAS 2011-2013
Wissenschaftliche Begleitforschung zum Persönlichen Budget	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) führt seit Anfang des Jahres eine wissenschaftliche Begleitforschung zum Persönliches Budget durch. Das knapp zweijährige Forschungsvorhaben soll bundesweit belastbare geschlechtssensible Zahlen über Bewilligungen und Strukturen des Persönlichen Budgets liefern. Zudem sollen Daten zur Qualität und Quantität bewilligter und abgelehnter Persönlicher Budgets bei allen Leis-	BMAS 2011-2012

	tungsträgern ermittelt werden. Bei der Untersuchung der qualitativen Strukturen sollen auch die Ergebnisse aus dem Förderprogramm zur Strukturverstärkung und Verbreitung Persönlicher Budgets analysiert und berücksichtigt werden.	
„Leistungsfinder“	Aufgrund der Heterogenität der Rehabilitationslandschaft ist es für Menschen mit Behinderungen nicht leicht, einen geeigneten Dienstleistungserbringer in der Umgebung zu finden. Geplant ist der Aufbau einer bundesweiten, barrierefreien Dienstleister-Datenbank auf www.einfach-teilhaben.de durch Kooperationen mit den Wohlfahrtsverbänden, die Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach geeigneten ortsnahe Angeboten unterstützen.	BMAS 2011 - 2012
Analyse der Prozessketten beim Persönlichen Budget und den Gemeinsamen Servicestellen	Gegenstand des Projektes im Rahmen der eGovernment-Strategie Teilhabe ist die Aufnahme und Analyse bestehender Geschäftsprozesse im Kontext „Trägerübergreifendes Persönliches Budgets“ und Gemeinsamer Servicestellen (SGB IX) sowie die Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen hinsichtlich Verwaltungsabläufen und Möglichkeiten der IT-Unterstützung. Dazu wird das BMAS im Jahr 2011 die Analyse der Prozesse abschließen und darauf aufbauend Vorschläge für und ggf. elektronisch unterstützte Prozessabläufe vorlegen. Diese sollen im Anschluss modellhaft erprobt werden.	BMAS 2011 - 2012
Untersuchung zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Rehabilitationseinrichtungen	Mit Hilfe einer Studie wird das BMAS in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern prüfen, ob und gegebenenfalls welche baulichen und kommunikativen Barrieren in Rehabilitationseinrichtungen bestehen.	BMAS 2012
Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe	Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ hat unter Beteiligung der betroffenen Verbände Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Ziel der Arbeitsgruppe ist die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen insbesondere von einer überwiegend einrichtungsbezogenen zu einer personenzentrierten	BMAS

	Teilhabeleistung, die die individuellen Bedarfe stärker berücksichtigt und das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderungen beachtet. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wird zu einem flexiblen und durchlässigen Hilfesystem entwickelt.	
Stärkung der Gemeinsamen Servicestellen	Ziel der Gemeinsamen Servicestelle (GS), die mit dem SGB IX eingeführt wurde, ist es, Betroffene umfassend zu allen in Frage kommenden Leistungen der verschiedenen Reha-Träger beraten zu können und konkrete Hilfe anzubieten. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation hat im Januar 2011 den Dritten Bericht über die GS nach § 24 Abs. 2 SGB IX vorgelegt. Er umfasst den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2010. Aufbauend auf diese Erkenntnisse wird das BMAS Maßnahmen zur Verbesserung der trägerübergreifenden, qualifizierten und unabhängigen Beratung gemeinsam mit den Beteiligten erarbeiten	BMAS 2011
Pflege		
Einführung einer neuen, differenziertere Definition der Pflegebedürftigkeit	Die Pflegeversicherung bleibt ein wichtiges Element der sozialen Sicherung. Die Pflege soll sich zukünftig noch mehr an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientieren. Beispielsweise durch mehr Transparenz bei Preis und Qualität von Leistungsangeboten. Dadurch erhalten Pflegebedürftige und ihre Angehörigen die Möglichkeit, Leistungen und Leistungserbringer flexibler auszuwählen. Auch für eine neue, differenziertere Definition der Pflegebedürftigkeit liegen bereits gute Ansätze vor, um die Pflegebedürftigkeit so zu klassifizieren, dass nicht nur körperliche Beeinträchtigungen, sondern auch anderweitiger Betreuungsbedarf (z. B. aufgrund von Demenz) berücksichtigt werden kann. Diese Ansätze sowie deren Auswirkungen auf die zukünftige Gestaltung der Pflegeversicherung und auch die Zusammenhänge mit anderen Leistungssystemen werden zur Zeit mit dem Ziel überprüft, eine - angesichts umfangreicher Vorarbeiten - möglichst reibungslose Umsetzung zu gewährleisten.	BMG 2013

Familienpflege	Das Bundeskabinett hat am 23. März 2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf beschlossen, dessen Hauptbestandteil das Familienpflegezeitgesetz ist. Das Familienpflegezeitgesetz verbessert die Rahmenbedingungen für die häusliche Pflege pflegebedürftiger Personen durch berufstätige nahe Angehörige, indem für Arbeitgeber ein finanzieller Anreiz gesetzt wird, das Einkommen von Beschäftigten, die zum Zwecke der Pflege eines nahen Angehörigen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren mit reduzierter Stundenzahl arbeiten (Familienpflegezeit), aufzustocken. Die Aufstockung beträgt die Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt und dem sich durch die Arbeitszeitreduzierung ergebenden geringeren Arbeitsentgelt. Die Arbeitgeber können diese Entgeltaufstockung durch einen Kredit des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zinslos refinanzieren. Nach der Familienpflegezeit kehren die Beschäftigten wieder zur vollen Stundenzahl zurück, bekommen aber weiterhin für bis zu zwei Jahre das reduzierte Entgelt, bis der vom Arbeitgeber während der Pflegephase gewährte Lohnvorschuss „nachgearbeitet“ ist. Pflegende Angehörige können so ihre finanzielle Lebensgrundlage erhalten und Unterbrechungen in der Erwerbsbiographie vermeiden.	BMFSFJ 2011
Persönliches Budget in der Pflegeversicherung	Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Pflege-Weiterentwicklungsgesetz hat der Deutsche Bundestag in einer EntschlieÙung die Bundesregierung aufgefordert, zu prüfen, ob und wie das trägerübergreifende Budget nach § 17 SGB IX verstärkt als eine zukunftsorientierte und selbstbestimmte Komplexleistung in der Umsetzung der Pflege befördert werden kann. Dazu führt der GKV Spitzenverband ein mehrphasiges Modellprojekt durch. Ziel ist die selbstbestimmte Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen und behinderten Menschen zu fördern und gleichzeitig Hemmnisse bei	BMG und BMAS, GKV Spitzenverband 2015

	der praktischen Umsetzung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zu überwinden.	
Untersuchung zum Erfüllungsaufwand „Antragsverfahren auf gesetzliche Leistungen für pflegebedürftige und chronisch kranke Menschen“	Hintergrund des Projekts bilden der Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode sowie der Beschluss des Bundeskabinetts vom 27. Januar 2010. Dabei sollen Entlastungen im „Antragsverfahren auf gesetzliche Leistungen für Pflegebedürftige, chronisch Kranke und akut schwer Kranke“ ermittelt werden. Mit dem Projekt soll laut Kabinettsbeschluss im Mittel eine Nettoentlastung von 25 Prozent erreicht werden. Mit diesem Projekt soll ebenenübergreifend der entstehende Erfüllungsaufwand aus Bundesrecht und aus dessen Vollzug durch Länder und Kommunen sowie bei den Sozialversicherungsträgern untersucht werden. Gleichzeitig sollen Erkenntnisse über mögliche Vereinfachungen gewonnen werden. Im Fokus steht dabei, wie gesetzliche Leistungen schneller, einfacher und/oder kostengünstiger gewährt werden können, ohne die Standards der Leistungen selbst oder bestehende Vorkehrungen zum Missbrauchsschutz zu verringern.	BK, BMG, BMAS und BMFSFJ 2011-2012
Stärkung der wohnortnahen häuslichen Versorgung	Die Stärkung der wohnortnahen häuslichen Versorgung war eines der Kernziele des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes 2008. Die Bundesregierung wird den Prozess der Umsetzung der dort getroffenen Regelungen aktiv begleiten.	BMG fortlaufend

6.4 Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich/ Laufzeit
Kinder und Jugendliche		
Ausbau der inklusiven Kinderbetreuung	Die gemeinsame Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder in Tageseinrichtungen ist bereits gesetzlicher Auftrag. Für die weitere Entwicklung in diesem Bereich wird der nachhaltige Ausbau der Kinderbetreuung ein entscheidender Faktor sein. Jedoch muss der Bedarf und Ausbau an	BMFSFJ bis 2013

	inklusive Plätzen größere Beachtung erfahren. Hierzu ist zukünftig eine Verbesserung der Datelage erforderlich. Die Bundesregierung setzt neben dem qualitativen Ausbau auch darauf, die Qualität der Bildung, Betreuung und Erziehung entscheidend zu verbessern und unterstützt Länder und Kommunen beim bedarfsgerechten, qualitätsorientierten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren bis 2013 mit insgesamt vier Milliarden Euro.	
Fortbildungsmodul „Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagespflege“	Im Rahmen des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege wird ein Fortbildungsmodul „Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagespflege“ erarbeitet werden.	BMFSFJ bis 2013
Evaluation des Kinderförderungsgesetzes	Die Evaluation des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) erfolgt durch die Bundesregierung. Die Ergebnisse der Evaluation veröffentlicht die Bundesregierung in einem jährlichen Zwischenbericht. Fragen der Inklusion finden in diesen Berichten Berücksichtigung.	BMFSFJ 2013/2014
Verbesserung der Datenbasis zur inklusiven Kinderbetreuung	Im Rahmen der Phase VI des Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ wird die Bundesregierung die Datenbasis zu inklusiver Kinderbetreuung verbessern.	BMFSFJ bis 2014
Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung auf Einrichtungen der Behindertenhilfe	Mit dem Bundeskinderschutzgesetz werden die Rehabilitationsträger verpflichtet, in den zwischen Leistungserbringern und Rehabilitationsträgern abzuschließenden Verträgen der Sicherung des Kindeswohls Rechnung zu tragen. Insbesondere ist die Einbindung des Jugendamtes zur fachlichen Beratung und zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII zu vereinbaren. Personen, die in Rehabilitationseinrichtungen und bei Rehabilitationsdiensten beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen stehen, haben hierzu einen Anspruch auf Beratung	BMFSFJ 2012

	zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.	
Weiterentwicklung der Frühförderung zur Komplexleistung	Voraussetzung für die Frühförderung als Komplexleistung ist eine Einigung der beteiligten Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern abzusprechen. Bestehende Abstimmungsprobleme müssen beseitigt werden. Bund und Länder werden prüfen, ob konkrete Fristen und ein Schiedsstellenverfahren zur Lösung beitragen können.	BMAS und BMG 2011 / 2012
Weiterentwicklung der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung („Schnittstellenproblematik“)	Mit der Lösung der Schnittstellenproblematik zwischen Sozialhilfe und Kinder- und Jugendhilfe bei jungen Menschen mit Behinderungen ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) mit dem Bund und den kommunalen Spitzenverbänden beauftragt. Ihre Aufgabe ist es, Vorschläge zu erarbeiten, wie erzieherische und behinderungsbedingte Hilfen nahtlos ineinander greifen können und somit dem inklusiven Anspruch gerecht werden. Prioritär wird die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendhilfe mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII diskutiert. Die Arbeitsgruppe wird 2011 der ASMK und der JFMK einen qualifizierten Zwischenbericht vorlegen..	BMFSFJ und BMAS 2011/2012
Entwicklung eines Konzeptes für ein Jugendparlament	Mit der gemeinsamen Entwicklung eines Konzeptes für ein regelmäßigen Kinder- und Jugendparlaments sollen Kinder und Jugendliche den politischen Prozess erleben und mitgestalten, sowie eigene Interessen artikulieren können. Dabei werden Fragen zur Zusammensetzung, Auswahl, Regelmäßigkeit und auch zum pädagogischen Unterbau berücksichtigt.	BMAS 2012
Mütter und Väter		
Entlastung von Arbeitnehmer/innen, die	Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die behinderte Kinder betreuen, ist es besonders schwierig	BMAS 2012-2015

behinderte Kinder betreuen	rig, Familie und Beruf in Einklang zu bringen. Diese Personengruppe verdient Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer (Betreuungs-)Aufgaben. Die Bundesregierung wird deshalb prüfen, ob bestehende Regelungen zur Entlastung dieser Personengruppe weiterentwickelt werden können.	
Ehe, Partnerschaft, Sexualität		
Aufklärungsmaßnahmen zum Themenkomplex „Sexualität/Sexualaufklärung und Behinderung“	Aufgrund eines Expertengesprächs zu den Erfahrungen im Einsatz von Materialien für Menschen mit Behinderungen wird ein Kriterienraster erstellt und werden Medien und Maßnahmen der Sexualaufklärung überprüft, inwieweit das Thema Behinderung zukünftig aufgegriffen werden soll. In einem weiteren Schritt sollen konkrete Bedarfe und Grenzen von Materialien zu Sexualität und Behinderung festgestellt werden. Förderungen von Fachtagungen zu Sexualität und Behinderung sichern Erkenntnisse der Fachinstitutionen. Personalkommunikative Projekte wie „komm-auf-tour“ erreichen bereits jetzt Förderschülerinnen und -schüler und geben Hinweise z. B. für Ansprache- wege und Methodenwirkung.	BMFSFJ fortlaufend
Fortentwicklung von Aufklärungsmaterialien für Menschen mit Behinderungen	Aufklärungsmaterialien für Menschen mit Behinderungen werden fortentwickelt aufgrund der o. g. Bestandsaufnahme und Kriterienentwicklung. Bestehende Medien werden auf ihre Einsatzmöglichkeiten überprüft, z. B. Überarbeitung der Präventionsmappe zu Sexualaufklärung und Familienplanung. Bisherige Angeboten der BZgA, z. B. www.loveline.de, werden für unterschiedliche Zielgruppen erprobt.	BMFSFJ und BZgA 2011
Überprüfung von Richtlinien und Lehrplänen zur Sexualaufklärung	Es erfolgt eine Bestandsaufnahme und Expertise der Lehrpläne aller Bundesländer und Schulstufen und evtl. eine gesonderte Auswertung zu besonderen oder/und inkludierten Lehrplänen.	BMFSFJ und BZgA 2011

6.5 Frauen

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich Laufzeit
Gender Mainstreaming: Bei der Erstellung des Leitfadens zum „Disability Mainstreaming“ für die Bundesressorts werden auch die Gender-Aspekte berücksichtigt. Gender Mainstreaming ist eine Querschnittsaufgabe für alle Handlungsfelder. Auch bei der der Neukonzeption des Behindertenberichts (siehe Kapitel 2) wird der Gender-Aspekt besonders berücksichtigt.		
Bewusstsein schaffen		
Verbesserung der Datengrundlage zur Lebenslage von Frauen mit Behinderungen	Die „Lebenslagen behinderter Frauen in Deutschland“ wurden erstmals gesondert mit den Daten des Mikrozensus 2005 erhoben und ausgewertet. Auch bei der Neukonzeption des Behindertenberichts werden die Lebenslagen von Frauen mit Behinderungen besonders berücksichtigt.	BMFSFJ und BMAS ab 2011
Interessenvertretung		
Förderung der politischen Interessenvertretung	Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert das Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“ des Weibernetz e.V. Frauen mit Behinderungen sollen weiter darin unterstützt werden, ihre eigenen Interessen auch selbst zu vertreten. Deshalb wird die politische Interessenvertretung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen weiterhin finanziell gefördert.	BMFSFJ bis 2014
Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	Mit dem Projekt „Frauenbeauftragte in Werkstätten“ sollen Frauen mit Behinderungen dazu befähigt werden, in ihren jeweiligen Werkstätten und Wohnheimen die Aufgabe einer Frauenbeauftragten zu übernehmen. Nach Abschluss der Modellphase werden Strategien zur Umsetzung eines entsprechenden Angebots in Werkstätten geprüft. Eine Verzahnung mit bestehenden Förderprojekten zur Einrichtungen und Schulungen wird geprüft.	BMFSFJ und BMAS 2008 - 2011
Schutz vor Gewalt		
Studie Gewalt gegen Frauen	Die Studie „Ausmaß und Umfang von Gewalt gegen behinderte Frauen“ soll im Herbst 2011 Aufschluss	BMFSFJ 2009 - 2011

	über verlässliche, repräsentative Daten zu Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen (Altersgruppe: 16-65 Jahre) im ambulanten, stationären und häuslichen Bereich geben. Auf Basis der Ergebnisse können Sensibilisierungsmaßnahmen passgenau und zielgruppenspezifisch für die Betreuung, Hilfe und Versorgung von Frauen, die Gewaltopfer wurden, geprüft werden.	
Zentrale Notrufnummer bei Gewalt gegen Frauen („Hilfetelefon“)	Die Bundesregierung wird ein bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ einrichten. Das Hilfetelefon wird barrierefrei ausgestaltet. Damit wird auch für Frauen mit Behinderungen der Zugang zu Beratung und Hilfe im Notfall erleichtert. Umgekehrt können Hilfsangebote auch Frauen mit Behinderungen besser und direkter erreichen.	BMFSFJ Freischaltung Ende 2012/Anfang 2013
Barrierefreier Zugang zu Frauenunterstützungseinrichtungen	BMFSFJ fördert die Vernetzungsstellen der Frauenhäuser (Frauenhauskoordination e.V., seit 1997) und der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff, seit 2005). Im Rahmen dieser Förderung setzen die Vernetzungsstellen auch Maßnahmen für die Zielgruppe der Frauen mit Behinderung um, um den Zugang dieser Zielgruppe zum Frauenunterstützungssystem zu verbessern.	BMFSFJ fortlaufend
Kurse zur Stärkung des Selbstbewusstseins	In der neuen „Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining“, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, sind die Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins als eigene Veranstaltung, die verordnet werden kann, aufgenommen worden.	BMAS und BMFSFJ ab 2011

6.6 Ältere Menschen

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich Laufzeit
Kampagne "Erfahrung ist Zukunft"	Diese Initiative will die Herausforderungen des demographischen Wandels bewusst machen und für	BPA fortlaufend

	ein neues Bild des Älterwerdens werben.	
Kampagne „Alter neu denken - Altersbilder“	Im Anschluss an den Sechsten Altenbericht sind verschiedene Maßnahmen projektiert, die die Potenziale Älterer deutlich machen, aber auch mögliche Beeinträchtigungen und Beschwerden des Alter(n)s ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken sollen. Die Bilder vom Alter sollen differenziert und der Vielfalt aller älteren Menschen angemessen implementiert und verbreitet werden.	BMFSFJ 2010 - 2014
Qualitätszeichen „Generationenfreundliches Einkaufen“	Die von BMFSFJ und BMWi geförderte Initiative „Wirtschaftsfaktor Alter“ hat in Zusammenarbeit mit dem Handelsverband Deutschland - Der Einzelhandel (HDE) und anderen Trägern und Organisationen das Qualitätszeichen „Generationenfreundliches Einkaufen“ entwickelt. Damit werden Geschäfte ausgezeichnet, die sich auf die alternde Kundschaft sowie Personen mit Einschränkungen einstellen. Zugang zu den Geschäften, Anordnung des Warensortiments etc. sind barrierearm, Preisauszeichnungen gut lesbar; bei Bedarf wird Unterstützung angeboten etc.	BMFSFJ und BMWi seit 2010
Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen“	Das BMVBS fördert im Rahmen des Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen“ bundesweit 20 Modellvorhaben. Die Erfahrungen werden wissenschaftlich ausgewertet, um bestehende Förderprogramme optimal weiterzuentwickeln. Dabei wird der Aspekt „Behinderung“ berücksichtigt.	BMVBS Fortlaufend
Angebote in Mehrgenerationenhäusern für Menschen mit Behinderungen	Neues Programm Mehrgenerationenhäuser. Förderschwerpunkt Alter und Pflege	BMFSFJ
Ergänzung des wegweiser-demenz.de um Inhalte zu Menschen mit Behinderungen	Das Portal wird weiterentwickelt und stellt in Zukunft auch Menschen mit Behinderungen (und Demenz) Informationen zur Verfügung und bietet einen Erfahrungsaustausch an. Eine Verlinkung mit www.einfach-teilhabe.de wird geprüft.	BMFSFJ und BMAS 2013

6.7 Wohnen und Bauen

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich Laufzeit
Barrierefrei bauen		
Soziale Wohnraumförderung	Menschen mit Behinderungen zählen zu den Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung, die sowohl Mietwohnraum als auch die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum unterstützt. Insbesondere wird die Errichtung von barrierefreien Wohnungen und die barrierefreie Modernisierung von Altbauten gefördert. Der Bund leistet auf Grund des Entflechtungsgesetzes zunächst bis 2013 Ausgleichszahlungen an die Länder in Höhe von jährlich 518,2 Millionen Euro, zweckgebunden für die Wohnraumförderung. Das WoFG ist in einigen Bundesländern durch Landeswohnraumförderungsgesetze ersetzt worden. Diese sehen ähnlich wie die Bundesvorschriften Fördermaßnahmen für Menschen mit Behinderungen vor. Für die Zeit ab 2014 prüfen Bund und Länder nach Artikel 143c GG gemeinsam, in welcher Höhe die im Entflechtungsgesetz bis 2013 festgelegten Kompensationsleistungen zur Aufgabenerfüllung der Länder künftig noch angemessen und erforderlich sind.	BMVBS/BMF 2014-2019
Aus- und Weiterbildung der Architekten zum Thema Barrierefreiheit	Damit sich junge Menschen und Lehrkräfte frühzeitig mit dem Thema „Belange behinderter Menschen“ auseinander setzen, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum Barrierefreiheit ein Konzept erarbeiten, wie das Thema „Barrierefreiheit“ besser bei der Aus- und Weiterbildung der Architekten berücksichtigt werden kann und diese dann auch umsetzen.	BMAS 2012
Wohnen		
Überregionale und regionale Informationsveranstaltungen zum Thema „Altersgerecht Um-	Ergänzend zum oben genannten Programm werden bundesweit 20 Modellvorhaben im Rahmen des Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen“ gefördert (vgl. dazu auch Kapitel 6.6 „Ältere Menschen“). Mit den Vorhaben werden Lösungen beim Abbau von Barrieren im Woh-	BMVBS 2009-2012

bauen“	nungsbestand und im Wohnumfeld analysiert, Beratungs- und Moderationsangebote zum altersgerechten Umbauen erweitert. Die altersgerechte Quartiersentwicklung wird durch sechs Projekte zur Infrastruktur berücksichtigt. Die Modellvorhaben werden mit zahlreichen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (Vorträgen, Beiträgen etc.) begleitet; es finden neben Vor-Ort-Veranstaltungen auch Regionalveranstaltungen statt. Darüber hinaus erfolgen zahlreiche überregionale, öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z. B. auf der Baumesse München) und auch im BMVBS selbst, um das Programm bekannt zu machen (auch in Zusammenarbeit mit der KfW).	
Broschüre "Wohnen im Alter - Barrieren abbauen"	Die Broschüre gibt einen umfassenden Überblick zum KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ und nennt u. a. Ansprechpartner, die weitergehende Informationen geben können. Darüber hinaus stellt die Broschüre die mit dem demographischen Wandel zusammenhängenden Fragestellungen dar. Mit zahlreichen bildhaften Beispielen wird Interessierten außerdem ein guter Überblick zu möglichen Maßnahmen der Barrierereduzierung im Wohnungsbestand gegeben. Die Broschüre wird mit einer Auflage von zunächst 20.000 über einen breit gestreuten Verteiler den einschlägigen Verbänden und anderen Institutionen zur Verfügung gestellt. Außerdem steht sie online zur Verfügung: www.bmvbs.de .	BMVBS erschieden 11/2010
Neuaufgabe des Informationsfaltblattes „Altersgerecht Umbauen; Viel Komfort - Wenig Barrieren“	Das Faltblatt informiert in prägnanter Form die potentiellen Antragsteller wie Vermieter, Mieter und selbstnutzende Eigentümer über die Fördermöglichkeiten der KfW zum Programm „Altersgerecht Umbauen“. Die Programminformation wurde nach Start der Zuschussvariante im Juli 2010 mit einer Auflage von 80.000 neu herausgegeben.	BMVBS Neuaufgabe 07/2010
Beratung zur behindertengerechten Gestaltung der häuslichen Umgebung	Um die Wahlmöglichkeit hinsichtlich ihrer Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, ist eine qualifizierte Beratung und Unterstützung der Betroffenen hinsichtlich der Realisierung von Barrierefreiheit in der häuslichen Umgebung eine wichtige Hilfe. Daher wird	BMAS 2011-2012

	das BMAS im Rahmen der eGovernment-Strategie Teilhabe ein Projekt fördern, das sowohl angebotsneutrale Musterlösungen für barrierefreie Bäder als auch einen Webplaner für barrierefreie Bäder beinhaltet und auf www.einfach-teilhaben.de kostenfrei zur Verfügung stellt.	
„Ambient Assisted Living“	Das Ziel technischer Assistenzsysteme (AAL) ist, Menschen mit Unterstützungsbedarf ein autonomes und selbstbestimmtes Leben in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen und dadurch eine Erhöhung der Teilhabe und eine Verbesserung der Lebensqualität für Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen. Im Rahmen der eGovernment-Strategie Teilhabe ist die Einrichtung eines Dialogkreises zum Thema AAL und Behindertenhilfe unter einem Dach geplant.	BMAS 2011 bis 2012
Inklusiver Sozialraum		
Schaffung und Förderung von alternativen Wohnformen (außerhalb von klassischen Einrichtungen)	Gemeinschaftliche Wohnformen gewinnen nicht nur für ältere Menschen an Bedeutung. Während der soziale „Mehrwert“ solcher Projekte in aller Regel weit über die unmittelbar Beteiligten hinaus in Quartier und Gesellschaft ausstrahlt, sind die Hürden für die Planung, Finanzierung und Realisierung gemeinschaftlicher Wohnprojekte nach wie vor hoch. Dazu wird das BMFSFJ 30 gemeinschaftliche Wohnprojekte im Rahmen des Programms „Wohnen für (Mehr-) Generationen - Gemeinschaft stärken, Quartier beleben“ sowie die Weiterentwicklung der Internetseite www.wohnprojekte-portal.de der Stiftung Trias fördern.	BMFSFJ 2009-2011
Programm „Altersgerecht Umbauen“ der KfW Förderbank	Zur finanziellen Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen im Wohnungsbestand und Wohnumfeld werden durch das Konjunkturpaket I im KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ in den Jahren 2009 bis 2011 Mittel in Höhe von jeweils rd. 80 bis 100 Millionen Euro Programmmittel für Zinsverbilligungen von Darlehen (seit April 2009) sowie Zuschüssen (seit Mai 2010) zur Verfügung gestellt. Maßnahmeschwerpunkte sind z. B. der Einbau von Aufzügen, Anpassungen im Sanitärbereich, Veränderungen von Türen und Wohnungszuschnitten sowie der	BMVBS und KfW 2009-2011

	Abbau von Schwellen. Das Programm steht selbstnutzenden Wohnungseigentümern/-innen, privaten Vermietern/-innen und Mietern/-innen sowie Wohnungsunternehmen und -genossenschaften zur Verfügung. Obwohl die Förderung primär ältere Menschen befähigen soll, so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung zu wohnen, kann sie auch die Wohnqualität behinderter Menschen erheblich verbessern und für deren individuelle Bedürfnisse genutzt werden. Förderfähig ist pro Wohnung eine Investitionssumme von max. 50.000 Euro, entweder mit einem Marktzins verbilligten Darlehen oder mit einem Zuschuss von 5 Prozent der förderfähigen Investitionssumme, maximal 2.500 Euro pro Wohneinheit. Bis Ende November 2010 wurden rd. 37.000 Wohnungen aus dem Programm gefördert, mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln können bis 2011 insgesamt rd.100.000 Wohnungen gefördert werden. Eine Verstetigung des Programms über das Jahr 2011 hinaus wird angestrebt.	
Programm "Baumodelle der Altenhilfe und der Behindertenhilfe"	Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert den Bau modellhafter Wohngebäude und Gemeinschaftsräume, die in ihrer Architektur und ihrer Nutzungskonzeption für ältere und / oder behinderte Menschen überregional beispielgebend und übertragbar sind. Neben der unmittelbar baulichen Gestaltung spielen bei der Förderung auch die Einbettung in die Wohnumgebung und damit Lebensqualität und Teilhabe eine wichtige Rolle. Das Programm wird laufend durch zusätzliche Projekte fortgesetzt und erweitert, zuletzt z.B. in Freiburg (Servicehaus Freiburg), zukünftig z.B. in Wittenförden (Mecklenburg-Vorpommern) und Sassen (Hessen).	BMFSFJ Fortlaufend
Modellvorhaben zum sozialen Nahraum	Im Rahmen des Dachprogramms „Soziales Wohnen“ widmet sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend neben den Aspekten der baulichen (Um-) Gestaltung und technischen Ausstattung von Wohnungen auch den Hilfenetzen und Dienstleistungsangeboten im sozialen Nahraum. Solche Netzwerke und Angebo-	BMFSFJ 2010-2014

	te ermöglichen sowohl Selbstständigkeit als auch Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dazu fördert das BMFSFJ Modellprojekte, u.a. zu den Schwerpunkten „Nachbarschaftshilfe“, „Dienstleistungen und Infrastruktur im ländlichen Raum“, „Bündelung von Angeboten im Quartier“.	
Technikunterstütztes Wohnen	Im Rahmen des Dachprogramms „Soziales Wohnen“ fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter anderem den Einsatz innovativer Technologien, die den Lebensalltag wirksam erleichtern und die Lebensqualität erhöhen. Dazu wird das BMFSFJ einen Förderwettbewerb mit dem Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen, dem GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen und dem Deutschen Mieterbund zur Ermittlung innovativer Modellprojekte ausrufen.	BMFSFJ 2010-2014
Qualifizierung von Handwerkern zum Thema Barrierefreiheit	Im Rahmen des Dachprogramms „Soziales Wohnen“ fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter anderem die Qualifizierung von Handwerksbetrieben zum Thema Barrierefreiheit und den damit verbundenen Chancen. Aufbauend auf den Aktivitäten einzelner Handwerkskammern sollen Qualifizierungsangebote und -bausteine mehr und mehr in die Fläche der Handwerksorganisationen und der Bildungseinrichtungen des Handwerks getragen werden. Dazu wird das BMFSFJ ein Interessenbekundungswettbewerb in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks zur Ermittlung modellhaft förderfähiger Handwerksinitiativen durchführen.	BMFSFJ 2010-2014
mobile Wohnberatung	Die üblichen und verbreiteten Ansätze der Wohnberatung setzen darauf, dass an Beratung interessierte Menschen eine (zentrale) Beratungsstelle aufsuchen. Deshalb wurden im Rahmen des Modellprogramms „Neues Wohnen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in mehreren Modellregionen Angebote mobiler Wohnberatung entwickelt: Hauptsächlich ehrenamtliche, eigens für die Aufgabe qualifizierte Wohnberaterin-	BMFSFJ fortlaufend

nen und -berater kommen in die Wohnung Beratung suchender Menschen und geben Tipps zur barrierefreien Umgestaltung. Nach dem Auslaufen des Programms werden die Projekte in den Modellregionen von Partnern (z.B. Bundesländern) weitergeführt. Im Rahmen des Dachprogramms „Soziales Wohnen“ greift das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Thema „mobile Beratung“ als Querschnittsaspekt bei der Förderung von Modellprojekten auf und entwickelt die Angebote unter besonderer Berücksichtigung zugehender und aufsuchender Beratungsdienste gezielt fort.

6.8 Mobilität

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich Laufzeit
Neues Programm der DB zur Barrierefreiheit	Die Deutsche Bahn (DB) AG hat 2005 in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Behindertenselbsthilfe ein erstes Programm zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 2 Abs. 3 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) aufgestellt, das die Barrierefreiheit mit den Möglichkeiten am Markt operierender Eisenbahnunternehmen in Einklang bringt. Gegenwärtig befindet sich der Entwurf eines zweiten Programms in der internen Abstimmung der DB AG. Er wird außerdem in einer begleitenden Arbeitsgruppe beraten, in der das BMVBS vertreten ist. Im Mittelpunkt des neuen Programms stehen vielfältige Verbesserungen der Barrierefreiheit bei den für die Zeit ab 2014 geplanten neuen Zuggenerationen. Auch zahlreiche nichtbundeseigene Eisenbahnen, die Personenverkehr betreiben, haben entsprechende Programme aufgestellt oder in Bearbeitung.	BMVBS und DB AG 5 Jahre ab 2011
Hilfen für eine barrierefreie Reiseplanung	Für Menschen mit Behinderungen ist es vielfach schwer, eine Reise zu planen, da es zahlreiche Hemmnisse sowohl bei der Anreise als auch am Reiseort selbst gibt. Im	BMAS 2011-2012

	Rahmen der eGovernment Strategie „Teilhabe“ wird das BMAS die Informationen und Services für eine barrierefreie Reiseplanung auf dem Portal www.einfach-teilhabe.de weiter ausbauen.	
Umsetzung der Barrierefreiheit im Straßenverkehr	Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) stellt sicher, dass beim Bau und der Unterhaltung von Bundesfernstraßen die Belange behinderter und in der Mobilität beeinträchtigter Menschen mit dem Ziel möglichst weitreichender Barrierefreiheit berücksichtigt werden. Entsprechende Regelungen sind in den Straßengesetzen der Länder enthalten.	BMVBS fortlaufend
Forschung zu technischen Regelwerken für die Planung und den Bau von Straßen	Die Technischen Regelwerke für Planung und Bau von Straßen werden im Auftrag der Bundesregierung von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erarbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben. Es besteht noch Forschungsbedarf, insbesondere wegen der je nach Art der Behinderung variierenden Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Verkehrsanlagen und der daraus resultierenden Notwendigkeit, allen Anforderungen gerecht werdende Gestaltungsformen zu entwickeln. Daher wurden Forschungsvorhaben in das Forschungsprogramm Stadtverkehr (FoPS) aufgenommen.	BMVBS 2011
Forschungs- u Entwicklungsförderprogramme des BMWi für den Mittelstand	Folgende Förderprogramme sind themenoffen und können für Projekte in Anspruch genommen werden, die die Teilhabe behinderter Menschen verbessern: Zentrales Innovationsprogramm für den Mittelstand (ZIM), Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF), Innovationskompetenz Ost (INNO-KOM Ost), FuE Beratungsprogramme.	BMWi
Förderbekanntmachung "Von Tür zu Tür"	Im Mittelpunkt der vorgesehenen Fördermaßnahmen steht die Navigation des Fahrgastes entlang seiner individuellen Reiseroute im ÖPNV von Tür zu Tür. Bei Fahrplanabweichungen sollen dem ÖPNV-Kunden z.B. zuverlässige Alternativen angeboten werden, die ihn schnell und sicher zu seinem gewünschten Ziel führen. Gefördert werden anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die u.a. spezielle Anforderungen von in ih-	BMWi Bewerbungsfrist bis 30.04.2011

rer Mobilität eingeschränkten Personen berücksichtigen.
Insofern ist diese Förderinitiative eine konsequente Fortsetzung des Projektes BAIM (vgl. www.baim-info.de) zum Ausbau barrierefreier Reiseinformationen im ÖPNV.

6.9 Kultur und Freizeit

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich Laufzeit
Design für Alle		
Sicherstellung der Barrierefreiheit bei Ausschreibungen des Bundes	Entsprechend der europäischen Richtlinie 2004/18/EG wurden in Deutschland im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Änderungen vorgenommen, nach denen Auftraggeber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben können. Da sich die Regelungen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit in den technischen Spezifikationen wiederfinden, werden sie häufig aus Unwissenheit nicht angewandt. Daher wird das BMWi seine Beratungsleistungen gegenüber den Bundesbehörden intensivieren.	BMW fortlaufend
Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet „Mensch-Technik-Kooperation: Assistenzsysteme zur Unterstützung körperlicher Funktionen“	Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt auf Grundlage des Forschungsprogramms IKT 2020 die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die ein hohes Innovationspotenzial für das Zukunftsfeld "Mensch-Technik-Kooperation" besitzen. Die Förderung zielt auf die Lösung von gesellschaftlichen und technologischen Herausforderungen zur Unterstützung von Menschen, die in ihrer körperlichen Funktion eingeschränkt sind.	BMBF bis 2020
Hinwirken auf handlungsleitenden Kriterien im Bereich „Design für Alle“	Das BMWi hat im Jahr 2009 ein Gutachten zum Thema „Impulse für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Orientierung von Unternehmen und Wirtschaftspolitik am Konzept Design für Alle“ erarbeiten lassen. Ergebnis des Gutachtens war, dass die gemeinsame Entwick-	BMW 2012

	lung handlungsleitender Kriterien und die Präzisierung der Begrifflichkeiten die Umsetzung des Konzeptes „Design für Alle“ in der unternehmerischen Praxis erleichtern würde. Daher wird das BMWi gemeinsam mit den Unternehmen und den Verbänden behinderter Menschen darauf hinwirken, dass handlungsleitende Kriterien für das Konzept „Design für Alle“ entwickelt werden.	
Sensibilisierung von Unternehmen für das „Design für Alle“	Produkte und Dienstleistungen sollten möglichst für alle Menschen, unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung, nutzbar sein. Seit 2009 führt das BMWi mit kleinen und mittelständischen Unternehmen Konferenzen durch, um gute Beispiele zu entwickeln und bekannt zu machen. Auch in 2012 wird das BMWi weitere Konferenzen dazu durchführen.	BMWi 2012
Fachforum und Ausstellung zum Thema „Design für alle“	Im Rahmen des Fachforums stellen Expertinnen und Experten aus dem Kompetenznetzwerk Universal Design des Internationalen Design Zentrums Berlin ihre Arbeit vor und diskutieren über Ansätze und Strategien zur Umsetzung des Konzeptes in die Praxis. Die Ausstellung „Universal Design: Unsere Zukunft gestalten“ zeigt über 60 Produkte aus verschiedenen Bereichen des Alltags sowie studentische Arbeiten und Konzepte. Die Exponate werden in einer interaktiven Form präsentiert.	BMFSFJ und Internationales Design Zentrum Berlin 01.12.2011
Förderung des „Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit“	Ein wichtiges Instrument zur Herstellung von Barrierefreiheit ist das mit dem BGG eingeführte Instrument der Zielvereinbarung. Um die Rechte zum Abschluss von Zielvereinbarungen auch wahrnehmen zu können, müssen die Verbände diese Rechte auch kennen und verstehen. Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Handlungskompetenz der Verbände behinderter Menschen zur Inanspruchnahme von Verhandlungen zur Zielvereinbarung zu stärken. Daher wird das „Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit“ weiterhin durch das BMAS gefördert.	BMAS 2011-2012
Projekt mit Design-Professoren und Studenten „Konferenz-Giveaways“	Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Behinderung an Hochschulen sollte nicht mehr nur im Rahmen des Studiums einschlägiger Fachrichtungen wie Sonderpädagogik stattfinden. Das BMAS wird dazu in Kooperation	BMAS 2011-2012

etc. des BMAS in Design für Alle	Design Professoren und Studenten ein praxisbezogenes Projekt durchführen, um bei den Ingenieurwissenschaften von Architektur und Design eine Sensibilisierung für das Thema „Design für Alle“ sicherzustellen. Durch eine Veröffentlichung der Projektergebnisse im BMAS bietet es jungen Menschen gleichzeitig eine interessante Möglichkeit, sich frühzeitig in ihrem Fachgebiet zu profilieren.	
Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Arbeitsstättenverordnung	Die bisherige Regelung in § 3a der Arbeitsstättenverordnung zur Ausgestaltung der Arbeitsstätten für Menschen mit Behinderungen stellt sehr stark die besonderen Belange dar und ist integrationsorientiert. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den Unternehmen, den Verbänden behinderter Menschen und den Unfallversicherungsträgern sollen Überlegungen zu einer stärkeren Ausrichtung der Verordnung an dem Gedanken der Inklusion und des „Designs für Alle“ erarbeitet werden.	BMAS
Sport		
Förderung des Behindertenleistungs- und Breitensport	Das Bundesministerium des Innern wird die bereits laufende Förderung der Sportverbände der Menschen mit Behinderungen fortsetzen: Leistungssportpersonal, Sportjahresplanung und Organisationskosten für bedeutende nationale und internationale Veranstaltungen im Inland. Die geförderten Verbände sind der Deutsche Behindertensportverband (DBS), der Deutsche Gehörlosen-Sportverband (DGS), der Deutsche Blinden Schachbund (DBSB) und Special Olympics Deutschland (SOD). Weiterhin gefördert wird das Leistungssportpersonal von DBS, DGS und SOD. Die Sportjahresplanung wird gefördert für Training, Lehrgänge und Wettkämpfe im Leistungssport zur Vorbereitung auf internationale Wettkämpfe bei DBS, DGS, DBSB. Auf eine zusätzliche Förderung (siehe Kapitel „Internationale Zusammenarbeit“) wird hingewiesen.	BMI 2010 - 2013
Förderung des Breiten- und Rehasports für behinderte Menschen	Das BMAS fördert den Behindertensport im Rahmen der Bundeszuständigkeit für die Koordination des Behindertensports, soweit er als medizinische Rehabilitationsmaßnahme anzusehen ist. Das BMAS wird im Jahr 2011 ein	BMAS 2011

	Modellvorhaben zur Förderung der sportlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fördern.	
Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert für Paralympics“(JTFO)	Bereits seit Jahren fördert das BMI den Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia (JTFO). Als Pendant dazu wird das BMI ab 2011 einen neuen bundesweiten Schulsportwettbewerb für Schüler/innen mit Behinderung „Jugend trainiert für Paralympics“ (JTFO) fördern.	BMI 2011 - 2013
Bundesjugendspiele für Jugendliche mit Behinderungen	Um einen aktiven Beitrag zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu leisten, wurde das Programm der Bundesjugendspiele um das Angebot "Bundesjugendspiele für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung" erweitert. Ab dem Schuljahr 2009/2010 können nun alle Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen in Deutschland an Bundesjugendspielen teilnehmen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird die Bundesjugendspiele weiterhin fördern und insbesondere verstärkte Öffentlichkeitsarbeit für deren Verbreitung leisten.	BMFSFJ Laufend
Kultur		
Novellierung des Filmförderungs-gesetzes	Im Rahmen der bevorstehenden Novellierung wird die Bundesregierung ein besonderes Augenmerk darauf legen, ob die Erleichterung der Förderbedingungen für barrierefreie Filme zu einer gesteigerten Verfügbarkeit deutscher Kinofilme mit Audiodeskription und erweiterter Untertitelung geführt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, wird sich die Bundesregierung zum Ziel setzen, eine Regelung zu finden, die den Bedürfnissen von seh- und hörgeschädigten Kinobesuchern besser gerecht wird. Die konkrete Ausgestaltung wird im Novellierungsverfahren zu beraten sein.	BKM 2012
Runder Tisch des BMAS zum barrierefreien Fernsehen mit dem Ziel der Selbstverpflichtung privater Sender	Die Länder haben mit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eine Ergänzung aufgenommen, nach der die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten	BMAS, BKM 2012

	barrierefreie Angebote vermehrt aufnehmen sollen. Das BMAS und der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien setzen sich in Zukunft auch gegenüber den privaten Rundfunk- und Fernsehanbietern für die Belange von Menschen mit Behinderungen und deren ungehinderten Zugang zu Informationsangeboten und Medien ein. Dazu werden gemeinsam mit den Verbänden behinderter Menschen Gespräche mit den Vertretern der privaten Sender über eine mögliche Selbstverpflichtung zur Barrierefreiheit geführt.	
Mehr Untertitelungen und Audiodeskription in Filmen	Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes, das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, sieht eine Erleichterung der Förderbedingungen für Filme mit Audiodeskription und ausführlicher Untertitelung für hörbehinderte Menschen vor. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien wird gemeinsam mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen darauf hinwirken, dass möglichst viele neue Filme mit Audiodeskription und ausführlicher Untertitelung für hörbehinderte Menschen ausgestattet werden.	BKM fortlaufend
Stärkung des barrierefreien Umbaus von Kinos	Als Modernisierungsmaßnahme im Rahmen der Kinoförderung nach dem Filmförderungsgesetz ist auch der Umbau von Kinos zur Einrichtung von geeigneten Plätzen für Rollstuhlfahrer oder der Einbau von Induktionsschleifen für hörgeschädigte Menschen förderfähig. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien wird auch in Zukunft einen Kinoprogrammpreis ausloben. Die damit verbundenen Fördermittel sollen in Zukunft auch für den barrierefreien Umbau von Kinos eingesetzt werden.	BKM fortlaufend
Denkmal für die Opfer der „Euthanasie“-Morde	Es gibt Überlegungen des Landes Berlin, den Erinnerungsort an die Opfer der NS-„Euthanasie“-Morde in der Berliner Tiergartenstraße 4 am Platz vor der Berliner Philharmonie neu zu gestalten. Die Bundesregierung begrüßt diese Überlegungen ausdrücklich. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) wird sich hinsichtlich des zentralen Denkmals in Berlin kon-	BKM

	struktiv an den Gesprächen beteiligen und sich dafür einsetzen, dass gemeinsam mit dem Land Berlin und unter Einbeziehung der Verbände behinderter Menschen eine angemessene und würdige Form des Gedenkens gefunden werden kann. Der BKM fördert darüber hinaus die Gedenkstätte Pirna-Sonnenstein in Sachsen institutionell. Ferner wurden mit Projektmitteln die Gedenkstätten Grafeneck in Baden-Württemberg und Hadamar in Hessen unterstützt. In einer vierten Tötungsanstalt in Brandenburg an der Havel wird derzeit der Aufbau einer weiteren Gedenkstätte mit Projektmitteln unterstützt.	
Kunst im Kleisthaus	Der Dienstsitz des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, das Kleisthaus, ist Ort des künstlerischen Austauschs und Zusammenseins von Menschen mit und ohne Behinderungen sein. Die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ein möglichst barrierefreies Informations- und Veranstaltungsangebot sind dafür grundlegend. Das angebotene Kulturprogramm soll Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen Raum geben und Themen aufgreifen, die wichtig für Menschen mit Behinderungen sind. Konkrete Veranstaltungen sind: Hörfilme, Lesungen, Ausstellungen, etc. Im Zentrum stehen dabei Werke von Künstlern mit Behinderung.	Behindertenbeauftragter fortlaufend
Ehrenamt		
Freiwilligendienste aller Generationen	Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Motive, sich zu engagieren wie alle anderen. „Gebraucht zu werden“ ist gerade für sie ein entscheidender Faktor und entfaltet besondere Wirkung. Das Engagement für Menschen mit Behinderungen im Freiwilligendienst aller Generationen soll deshalb in besonderer Art und Weise gefördert werden, um weg von einer defizitären Sicht hin zu einem Bürger-Paradigma zu gelangen.	BMFSFJ 2009-2011
Fachtagung des BMAS zum ehren-	Die Bundesregierung wird bürgerschaftliches Engagement von Menschen mit Behinderungen sichtbar machen	BMAS 2012

amtlichen Engagement von Menschen mit Behinderungen	und würdigen. Dazu wird das BMAS eine Fachtagung veranstalten.	
Tourismus		
Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Tourismusangebote und Dienstleistungen	Im Rahmen von Projekten werden verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Tourismusangebote und Dienstleistungen umgesetzt. Entsprechende Projektanträge sind in Vorbereitung. Dabei geht es u.a. um Fragen der Kennzeichnung, der Entwicklung von Qualitätskriterien, der Schulung von Mitarbeitern entlang der gesamten touristischen Servicekette und der geeigneten Vermarktung.	BMW i

6.10 Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich Laufzeit
Antidiskriminierung und Gleichstellung		
Überprüfung des Behindertengleichstellungsgesetzes	Ziel des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), das am 1. Mai 2002 in Kraft trat, ist es, die Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. 11 Jahre nach Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes sind die gesetzlichen Regelungen auf ihre Wirkung zu überprüfen. Hier soll geklärt werden, ob alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt sind und sich die Instrumente des BGG bewährt haben. Bei Änderungsbedarf wird das Gesetz entsprechend novelliert.	BMAS 2013
Beratungsarbeit durch die Antidiskriminierungsstelle (ADS)	Der Schwerpunkt der Anfragen betrifft das Arbeitsleben von Menschen mit einer Behinderung. Die Anzahl der Anfragen zum arbeitsrechtlichen Benachteiligungsverbot (444) ist im Vergleich zu Fragen zum zivilrechtlichen Be-	ADS laufend

	nachteiligungsverbot (207) etwa doppelt so hoch. Im Bereich der Beschäftigung geht es häufig um die Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung von Menschen mit einer Behinderung. Im privaten Geschäftsverkehr wird oft von Problemen beim Zugang zu Versicherungen und Finanzdienstleistungen berichtet. Viele Eingaben beziehen sich auf Fragen der sozialen Sicherheit (153) und dort vor allem auf die staatlichen Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern. Hier liegt zugleich der Schwerpunkt des Beratungsbedarfs außerhalb des Anwendungsbereichs des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Aber auch zum Thema Barrierefreiheit gehen zahlreiche Eingaben ein, obgleich dieser Bereich grundsätzlich durch andere Gesetze geregelt wird.	
Barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit der ADS	Um Menschen, die ausschließlich in Deutscher Gebärdensprache kommunizieren und/oder der Schriftsprache nicht mächtig sind sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten über die Arbeit und das Angebot der Antidiskriminierungsstelle und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) informieren zu können, werden Gebärdenvideos zur Verfügung gestellt sowie Inhalte in Leichter Sprache vermittelt. Die Texte können auf der Webseite der ADS abgerufen werden. Um die Öffentlichkeit an der Arbeit der Antidiskriminierungsstelle vor Ort teilhaben zu lassen, werden für die Betreuung von Besuchergruppen mit Menschen mit Behinderungen zum Beispiel Power-Point-Präsentationen in leichter Sprache abgefasst. Ebenso sind Gebärdendolmetscher/innen für den Bedarfsfall anwesend.	ADS laufend
Expertise: „Benachteiligung nach den Regelungen des AGG von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Dienstleistungen privater Un-	Die Datenlage darüber, ob und welche Benachteiligungen Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Dienstleistungen privater Unternehmer erleiden, ist bislang unvollständig. Daher hat die Antidiskriminierungsstelle eine Expertise zu diesem Thema vergeben. Die Ergebnisse werden im Jahr 2012 vorliegen.	ADS 2011-2012

ternehmer“		
Jahresschwerpunkt der ADS: 2013 Jahr gegen Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen	Die ADS widmet sich ab 2012 jährlich einem Diskriminierungsgrund in besonderer Weise. Ziel jedes Themenjahres ist es, insbesondere in den Bereichen Forschung, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung einen Themenschwerpunkt zu setzen. Im Jahr 2013 wird das der Diskriminierungsgrund Behinderung sein. Konkrete Aktionen und Projekte sollen gemeinsam mit zentralen Akteuren umgesetzt werden.	ADS 2013
Buchprojekt „Fälle aus der Beratungsarbeit der ADS“	Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat im Dezember 2010 ein Buch mit beispielhaften Fällen aus ihrer Beratungsarbeit veröffentlicht. Es soll die Leserinnen und Leser auf die vielen Gesichter von Benachteiligungen und Diskriminierung aufmerksam machen und gleichzeitig über die rechtlichen Benachteiligungsverbote und das Beratungsangebot der Antidiskriminierungsstelle informieren. Entsprechend dem horizontalen Ansatz der Antidiskriminierungsstelle und den Beratungserfahrungen werden Beratungsfälle zu allen in § 1 AGG genannten Merkmalen vorgestellt, davon auch zahlreiche zum Merkmal Behinderung.	ADS 2010
„Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft“	Die ADS setzt in der aktuellen Legislaturperiode einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Situation der von Diskriminierung betroffenen Menschen. Dazu startet sie diese Offensive mit dem Ziel, allen betroffenen Menschen die bestmögliche Beratung und Unterstützung zu bieten. Die ADS hat mittlerweile Richtlinien zur Förderung der Gründung von Netzwerken und Maßnahmen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Weiterqualifizierung veröffentlicht. Die ADS will auch die Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen verstärken und hierzu eine „Koalition gegen Diskriminierung“ ins Leben rufen. Ziel dieser Koalition ist es, zentrale Ansprechpartner in Ländern und Kommunen zu gewinnen und vor Ort für das Thema Diskriminierungsschutz zu sensibilisieren sowie Nicht-Diskriminierung als Querschnittsaufgabe politisch zu verankern.	ADS ab 2011

Anerkennung einer Behinderung		
Verbesserung der Begutachungskriterien zur Feststellung des Grades der Behinderung (Versorgungsmedizinische Grundsätze der Versorgungsmedizin-Verordnung - VersMedV) im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung	In den Jahren 2011 bis 2015 ist die Gesamtüberarbeitung der „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ durch den Sachverständigenbeirat „Versorgungsmedizin“ und dessen Arbeitsgruppen geplant. Ziel ist die Verbesserung der Begutachungskriterien der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) durch Anpassung dieser an den aktuellen Stand der evidenz-basierten Medizin unter Beachtung des bio-psycho-sozialen Modells der ICF. Eine Arbeitsgruppe „Strategie“ hat bereits einen Großteil der Grundlagen für die in den einzelnen Fachgebieten notwendigen Arbeitsgruppen erarbeitet, die für eine komplette Überarbeitung der Begutachtungsgrundsätze notwendig sind.	BMAS 2011-2016
Vereinheitlichung und Optimierung der Güte der Begutachtungsdurchführung im Schwerbehindertenrecht und Sozialen Entschädigungsrecht	Die Durchführung der Begutachtung im Schwerbehindertenrecht und Sozialen Entschädigungsrecht obliegt den Ländern. Immer wieder wird Kritik von Verbänden aufgrund unzureichender Begutachtungen laut. Das BMAS wirkt auf eine einheitliche Durchführung der VersMedV hin durch die gemeinsame Analyse mit ärztlichen und juristischen Fachkollegen und die Erarbeitung eines gemeinsamen Handlungsprogramms zur Verbesserung der Begutachtung. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird hierzu geladen, eine Fachtagung durchgeführt und „best-practice“-Erfahrungen ausgetauscht.	BMAS 2011-2016
Änderung des Schwerbehindertenausweises	Der Schwerbehindertenausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wird im täglichen Leben insbesondere für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, die kostenlose Mitnahme einer Begleitperson oder für Preisermäßigungen beispielsweise im Museum benötigt. Der Ausweis ist mit seinem großflächigen Papierformat nicht benutzerfreundlich und nicht mehr zeitgemäß. Er soll deshalb auf das Bankkartenformat verkleinert werden.	BMAS 2012
Wahlen und politische Teilhabe		
Einrichtung eines Ausschusses zur	Nach Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention soll die gesamte Zivilgesellschaft in den Prozess der Umset-	BMAS laufend

Begleitung der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans	zung der Behindertenrechtskonvention und damit auch des Nationalen Aktionsplans eingebunden werden und das Verfahren praktikabel und transparent sein. Ziel des Ausschusses ist die Schaffung eines arbeits-, diskussions- und entscheidungsfähigen Gremiums der Zivilgesellschaft, das in die Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung aktiv und eng eingebunden wird. Der Ausschuss soll über die Schritte der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans informiert werden, kann hierzu Stellungnahmen abgeben und damit das BMAS und die Ressorts im Umsetzungsprozess des Nationalen Aktionsplans beraten. Gleiches gilt für die Evaluation und Fortschreibung. Damit wird die Beteiligung der Zivilgesellschaft institutionalisiert.	
Einrichtung eines Inklusionsbeirates	Zur langfristigen und strategischen Begleitung der Umsetzung der UN-Konvention wurde beim staatlichen Koordinierungsmechanismus bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen ein Inklusionsbeirat eingerichtet. In ihm sind mehrheitlich Menschen mit Behinderung vertreten, sowie ein/e Vertreter/in der staatlichen Anlaufstelle, ein/e Vertreter/in der Konferenz der Landesbehindertenbeauftragten und ein/e Vertreter/in der Monitoring-Stelle. Der Beirat gewährleistet den Informationsfluss sowohl in Richtung der staatlichen Anlaufstelle im BMAS als auch in Richtung der Zivilgesellschaft sowie soweit möglich auf die Länderebene. In der Geschäftsordnung des Beirats ist als vorrangige Aufgabe für den Beirat die Unterstützung der Umsetzung der UN-Konvention definiert. Der Inklusionsbeirat wird von 4 Fachausschüssen zu unterschiedlichen Themengebieten unterstützt. Beirat und Fachausschüsse werden von einer Geschäftsstelle im Büro des Beauftragten der Bundesregierung koordiniert. Der Beirat bildet hierbei den Kern der Koordinierungsstelle, während die Fachausschüsse ihm thematisch zuarbeiten. Zwischen dem Beirat und den Ausschüssen, sowie	Behindertenbeauftragter fortlaufend

	zwischen den Ausschüssen findet ein regelmäßiger Informationsaustausch sowie eine aktive Zusammenarbeit statt. Der Beirat ist für die Kommunikation nach außen zuständig.	
Unterstützung des Deutschen Gehörlosen-Bundes zur Ausrichtung des Gehörlosenkongresses	Das BMAS hatte bereits in der Vergangenheit die Bewerbung von verschiedenen nationalen Behindertenverbänden zur Ausrichtung von Weltkongressen, zuletzt den Weltkongress der Menschen mit einer geistigen Behinderung unterstützt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterstützt daher auch den Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V. bei der Bewerbung für die Ausrichtung des Weltkongresses der Gehörlosen im Jahr 2015 in Berlin.	BMAS 2015
Studie zur Lebenssituation taubblinder Menschen	In Deutschland gebe es schätzungsweise 5000 taubblinde Menschen, die im Vergleich zu anderen behinderten Menschen in ihrer Mobilität, in ihrer Kommunikation und im Alltag auf besondere Weise eingeschränkt seien. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird eine wissenschaftliche Untersuchung der Lebenslagen „Taubblindheit“ in Auftrag zu geben.	BMAS 2012-2013
Publikationen der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) zur UN-Behindertenrechtskonvention	Im Rahmen der allgemeinen Menschenrechtsbildung stellt die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) Material zu Idee, Anspruch und Praxis der Menschenrechte im Allgemeinen und bezogen auf konkrete Menschenrechte zur Verfügung. Die BpB plant eine Lizenzausgabe oder Eigenpublikation eines Schriftenreihenbandes zu behindertenpolitischen Entwicklungen mit dem Ziel, das gesellschaftliche Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen.	BpB, BMI 2012
Entwicklung eines Leitfadens zum Disability Mainstreaming	Zur systematischen Inklusion der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in alle Politikbereiche von der Planungsphase bis zur Implementierung, Überwachung und Auswertung, wird das BMAS einen Leitfaden „Disability Mainstreaming“ für die Bundesressorts entwickeln.	BMAS 2011
Studie zur tatsächlichen Situation behinderter Menschen	Es gibt bislang keine konkreten Daten zur Frage, in welchem Umfang Menschen mit Behinderungen im oben genannten Sinn von Wahlen ausgeschlossen sind. Ebenfalls	BMAS und BMI 2012

bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts	nicht untersucht sind Fragen, welche weiteren (behinderungsspezifischen) Faktoren Menschen mit Behinderungen von der Ausübung ihres passiven und aktiven Wahlrechts abhalten bzw. ob Menschen mit Behinderungen in diesen Bereichen unterrepräsentiert sind. Als Voraussetzung für eine (bessere) politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und zur Vorbereitung und Festlegung von Indikatoren für die Evaluation des Nationalen Aktionsplans sowie auch der Behinderten- und Staatenberichterstattung wird das BMAS eine Studie in Auftrag geben, die diese Fragen beleuchten und die deutschen Ergebnisse in einen internationalen Vergleich setzen wird. Auf dieser Basis ist es möglich, ggf. bestehenden Handlungsbedarf zu erkennen und umzusetzen.	
Gespräche mit Wissenschaftler/innen zur Etablierung einer Inklusionsforschung	Die Forschungslandschaft zum Thema Menschen mit Behinderungen ist noch sehr stark dem alten Modell der Integration verhaftet und genügt nicht mehr den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher wird das BMAS mit Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen aus verschiedenen Fachgebieten Gespräche führen, um eine Inklusionsforschung in Deutschland zu etablieren.	BMAS 2012
Datenlage zu Menschen mit Behinderungen		
Vorstudie zur Datenlage zu Menschen mit Behinderungen	Die Datenlage zu den verschiedenen Lebenslagen behinderter Menschen ist teils unvollständig. Im BMAS wurde eine Projektgruppe installiert, die sich mit der „Datenlage behinderter Menschen und Neukonzeption des Behindertenberichtes“ beschäftigt. Ziel ist, bis Mitte des Jahres 2011 eine Vorstudie zur aktuellen Datenlage abgeschlossen zu haben und auf dieser Grundlage die Umsetzung und schrittweise Einführung einer neuen indikatorengestützten Behindertenberichterstattung einzuleiten.	BMAS 2010-2011
Datenlage zu Menschen mit Behinderungen verbessern und den Bericht über die Lage behinderter Menschen	Aufgrund der Kritik an der bisherigen Behindertenberichterstattung und der mangelnden Datengrundlage wird eine Neukonzeption des Behindertenberichtes als indikatorengestützter Bericht vorgenommen. Dabei ist die Verknüpfung mit den Handlungsfeldern des Nationalen Aktionsplans sehr wichtig. Aufbauend auf die Vorstudie zur Da-	BMAS 2011-2013

auf eine neue Grundlage stellen	tenlage zu Menschen mit Behinderungen wird ab Mitte des Jahres 2011 mit der Neukonzeption des Behindertenberichtes begonnen. Auf dieser Grundlage wird die Umsetzung und schrittweise Einführung einer neuen indikatorengestützten Behindertenberichterstattung eingeleitet.	
Sonderauswertung SOEP	Auf Grundlage der SOEP-Daten sind Aussagen zu Einkommensverläufen, subjektivem Wohlbefinden, gesellschaftlicher Teilhabe, sozialer Sicherung sowie der Wohn- sowie Bildungssituation von Menschen mit Behinderungen möglich. Die Art der Behinderung wird über eine offene Frage ermittelt, die bisher nicht ausgewertet wurde. Das BMAS hat bereits das Statistische Bundesamt beauftragt, eine nachträgliche Auswertung des SOEP durchzuführen und zukünftig diese Fragen standardisiert auszuwerten.	BMAS 2011
Forschungsprojekt zur Lebenssituation contergangeschädigter Menschen	Der Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung durch Entschließungsauftrag 16/11223 vom 3.12.2008 u.a. dazu beauftragt, „einen Forschungsauftrag zu vergeben, der in einer umfassenden, lebensbegleitenden und partizipativ angelegten Längsschnittstudie eine Darstellung zur Beeinträchtigung der Lebenssituation Contergangeschädigter unter Einbeziehung von Folge- und Spätschäden leistet mit dem Ziel der Prüfung geeigneter Interventionen und von Handlungsempfehlungen für weitere angemessene Hilfen zur Milderung der durch Conterganschädigung verursachten Beeinträchtigungen“. Der Forschungsauftrag wurde ausgeschrieben und zum 1. 9.2010 an Herrn Prof. Kruse, Universität Heidelberg, durch die Conterganstiftung für behinderte Menschen vergeben. Der Abschlussbericht wird voraussichtlich zum 31.10.2012 vorliegen.	BMFSFJ als Rechtsaufsicht der Contergan- stiftung bis 2012
Machbarkeitsstudie "Standardisierte Datenerfassung zum Nachweis von Diskriminierung!?"	In Deutschland gibt es keine aussagekräftigen Statistiken über Diskriminierungsfälle. Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wurde eine Machbarkeitsstudie zur standardisierten Datenerhebung erstellt. Diese ist auf der Internetseite der ADS veröffentlicht. Ziel der Mach-	ADS 2010

Bestandsaufnahme und Ausblick"	barkeitsstudie war es, eine Aussage darüber treffen zu können, ob eine standardisierte Datenerhebung zum Nachweis von Diskriminierung in Deutschland möglich ist. Die Studie enthält praktische Empfehlungen zur Realisierung einer systematischen, bundesweit einheitlich und zentral ausgewerteten Dokumentation von Diskriminierungsfällen.	
Zugang zu Information und Kommunikation		
Barrierefreie Informationstechnik Verordnung BITV 2.0	Die Bundesregierung wird die Barrierefreie Informations-technik Verordnung an die technische Entwicklung anpassen sowie an die besonderen Belange gehörloser, hör-, lern- und geistig behinderter Menschen berücksichtigen. Die zurzeit in der Abstimmung befindliche BITV 2.0 orientiert sich an den neuen internationalen Standards der WCAG 2.0 und berücksichtigt die Belange von hör- und lernbehinderten Menschen bei der Gestaltung von Internetseiten.	BMAS 2011
Webguide für die Verwaltung zur Umsetzung der BITV 2.0	Im Rahmen der eGovernment-Strategie Teilhabe des BMAS wird ein Projekt zur Erstellung eines Webguides für die Verwaltung gefördert. Im Webguide werden die notwendigen Informationen zur Erstellung einer barrierefreien Internetseite nach BITV 2.0 zusammengestellt und Handlungsanweisungen gegeben, die die Überführung der Auftritte von BITV 1.0 zu BITV 2.0 erleichtern.	BMAS 2011 - 2012
Intensivierung der Beratung der Behörden bezüglich der Barrierefreiheit	Das Bundesverwaltungsamt (BVA) hat eine Webanwendung für die Prüfung von E-Government Angeboten auf Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit entwickelt. Gleichzeitig berät das BVA die Behörden des Bundes bei der Anwendung der Verordnungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz. Vor dem Hintergrund der neuen BITV 2.0 wird das BVA in den nächsten Jahren seine Beratungsleistungen intensivieren und entsprechende Schulungen und Seminar anbieten.	BMAS und BVA 2011-2012
Initiative Internet wird fortgeführt	Die Initiative richtet sich auch an Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung und alle, die das Internet bislang nicht oder nicht kompetent genutzt haben. Sie sollen von den beruflichen und sozialen Chancen der digitalen Medien	BMWi fortlaufend

	profitieren können. Im Mai und Juni 2009 fand ein Pilotprojekt zur Begleitung und Evaluation von Internetkursen für ältere blinde und sehbehinderte Menschen statt. Weitere Veranstaltungen werden folgen.	
Technologievorhaben Hyperbraille	Im Rahmen des vom BMWi geförderten Technologieprojekts Hyperbraille wurde ein berührungsempfindliches Flächendisplay (Stiftplatte mit Braille-Punkten) entwickelt, mit dem blinde und sehbehinderte Menschen erstmals räumliche Strukturen und grafische Elemente wie z.B. Diagramme beidhändig erfassen können. Grafische Symbole, Textabsätze, Tabellen, Raumskizzen, Wegepläne, Menüs und andere Elemente der Windows-Benutzeroberfläche können auf dem Flächendisplay dargestellt werden. Neben dem Display liegt die Innovation insbesondere in der Software zur Abbildung entsprechender Elemente auf Braille-Punkte und zur Interaktion zwischen Nutzern und entsprechenden Anwendungen (z.B. Tabellenkalkulation). Die entwickelte Technik soll dazu beitragen, für die Betroffenen neue Chancen in Bildung und Beruf zu eröffnen.	BMWi 4/2007 - 4/2011
Barrierefreiheit in ausgewählten Publikationen des Statistischen Bundesamtes (StBA)	Bisher sind diese Veröffentlichungen in der Mehrzahl für behinderte Internetnutzerinnen und -nutzer nicht zugänglich. Eine erstmalige vollständige Umsetzung der Barrierefreiheit gab es bei den Veröffentlichungen „Export, Import, Globalisierung (Deutscher Außen- und Welthandel 1990 - 2008)“ und „20 Jahre Deutsche Einheit“ (Vorarbeiten abgeschlossen). Anfang 2011 ist die barrierefreie Umsetzung weiterer ausgewählter Publikationen des StBA geplant.	BMI und StBA 2011
E-Government		
Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen im E-Government-Gesetz	Das Bundesministerium des Innern wird ein Gesetzgebungsverfahren für ein E-Government-Gesetz einleiten mit dem Ziel, mehr und bessere E-Government-Anwendungen für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Inhaltlich wird sich das Gesetz voraussichtlich auf folgende Bereiche konzentrieren:	BMI 2012

	• Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes, • Abbau bundesrechtlicher Hemmnisse, • Schaffung von sogenannten Motornormen (Querschnittsnormen), die den Ausbau von E-Government fördern sollen sowie • Optimierung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Fachrecht. Dadurch werden auch die besonderen Belange behinderter Menschen berücksichtigt.	
Avatarforschung (Gebärdensprache)	Die Bereitstellung von Informationen im Internet für hörbehinderte und gehörlose Menschen, die in der Gebärdensprache kommunizieren, erfordert in der Regel die Produktion kostenintensiver Gebärdenvideos, was die Bereitschaft zur Bereitstellung dieser Videos maßgeblich hemmt. Im Rahmen der eGovernment-Strategie Teilhabe wird in einer Machbarkeitsstudie untersucht, welche Möglichkeiten in der technischen Weiterentwicklung von Gebärdensprachavataren liegen, die die Schriftsprache automatisch in Gebärdensprache übersetzen, und welche Einsatzfelder für Gebärdensprachavatare zukünftig denkbar sind.	BMAS 2010 - 2011
Entwicklung einer barrierefreien Anwendersoftware für den sogenannten Bürgerclient	Anwendersoftware zur Nutzung des ab 1.11.2010 ausgegebenen neuen Personalausweises im E-Business und E-Government. Damit wird es zukünftig möglich sein, sich bei Diensten, die eine Authentifizierung des Nutzers benötigen, sicher anzumelden, wie z.B. beim Online-Banking. Dazu wird das BMI eine barrierefreie Anwendersoftware für den sogenannten Bürgerclient entwickeln.	BMI 2013
E-Partizipation für Menschen mit Behinderungen	Im Rahmen der eGovernment-Strategie Teilhabe wird ein Projekt gefördert, das die Eignung bestehender E-Partizipationsangebote für Menschen mit Behinderungen untersucht und einen Empfehlungskatalog für die Entwicklung von Online-Abstimmungs- und Beteiligungsangeboten unter Berücksichtigung der spezifischen Belange behinderter Menschen erarbeitet.	BMAS 2011
Ausbau und Weiterentwicklung von	Das Webportal www.einfach-teilhaben.de, das für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Unterneh-	BMAS 2011 - 2012

einfach- teilhabe.de	men und Verwaltungen umfassende Informations- und Serviceangebote rund um das Thema Behinderung bietet, wird sowohl inhaltlich als auch technisch weiter ausgebaut. Dazu gehört u.a. auch der Aufbau einer Videogalerie, die Informationen zu Fachthemen, Projektbeschreibungen und Best Practice Beispiele noch anschaulicher präsentieren wird. Außerdem wird eine Projektdatenbank entwickelt, die behindertenpolitische Projekten und Initiativen der verschiedensten Akteure (Bund, Länder, Kommunen, Verbände, Unternehmen, Stiftungen etc.) umfassend darstellt.	
Entwicklung von Anwendungen zur E-Partizipation	Bereits bei der Erstellung bzw. der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans war die Beteiligung der Zivilgesellschaft und der behinderten Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Daher wird das BMAS eine Internetseite zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans entwickeln und dabei Tools (Umfragen, Kommentierungen und Feedback) zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einsetzen.	BMAS 2011-2012
Leitfaden für Leichte Sprache entwickeln	Mit der Novellierung der Barrierefreien Informationstechnik Verordnung werden die Behörden auch verstärkt Inhalte in Leichter Sprache auf Internetseiten oder in Broschüren anbieten. Damit sollen auch hör-, lern- und geistig behinderte Menschen einen Zugang zu den Informationen erhalten. Zur einheitlichen Umsetzung in den Bundesbehörden wird das BMAS gemeinsam mit den Mitgliedern des „Netzwerkes Leichte Sprache“ einen Leitfaden für die Umsetzung von Inhalten in Leichter Sprache entwickeln.	BMAS 2011-2012
Forschung von IT-basierten Entwicklungen, die die Möglichkeiten zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erweitern	Viele IT-basierte Entwicklungen verbessern die Teilhabe von behinderten Menschen, z.B. Gebärdendolmetschendienste, die über Funk übertragen werden oder Mobilitätshilfen, die sich an Bedürfnisse des Nutzers anpassen. Andere Entwicklungen wie „ambient assisted living“ (Beleuchtung, Klimatechnik, Kommunikationstechnik) können an spezifische Bedürfnisse angepasst werden (z.B. Steuerung der Technik über Sprache oder Bewegungssensoren).	BMWi fortlaufend

ren statt Eingabe über Tastatur) Im Rahmen der IT-Strategie der Bundesregierung werden solche Ansätze vorangetrieben.

6.11 Persönlichkeitsrechte

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich Laufzeit
----------------	--------------	----------------------------

6.12 Internationale Zusammenarbeit

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich Laufzeit
Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe		
Sektorvorhaben „Menschen mit Behinderungen“	Das Vorhaben setzt sich dafür ein, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Konzepte, Strategien und Programme der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zu verbessern.	BMZ 2009-2012
Runder Tisch „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklungszusammenarbeit“	Dieser Runde Tisch ist ein Forum des BMZ zum Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft sowie Teil des Prozesses zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.	BMZ fortlaufend
Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit	Die GTZ (jetzt GIZ) hat im Jahr 2006 im Auftrag des BMZ das Politikpapier „Behinderung und Entwicklung“ veröffentlicht. Darauf aufbauend und zur Umsetzung des Artikels 32 der VN-Behindertenrechtskonvention in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit erstellt das BMZ eine Strategie.	BMZ 2011-2012
Verstärktes Aufgreifen des Themas Behinderung in der Personalentwicklung des BMZ	Das BMZ wird bis 2012 seine "Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen" im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention überarbeiten und das Thema Behinderung verstärkt in der eigenen Personalentwicklung aufgreifen.	BMZ 2011-2012

Inklusive entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe	Die entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe (ENUH) berücksichtigt die Belange besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen mit besonderen Bedürfnissen. Nach Krisen und Katastrophen mit einer Vielzahl an Verletzten und Verwundeten leistet die ENÜH einen Beitrag, die Lebensgrundlagen der Betroffenen, unter Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen, zu verbessern.	BMZ fortlaufend
Inklusive Gestaltung von „weltwärts“	Das Freiwilligenprogramm „weltwärts“ trägt dazu bei, den Arbeitsmarkt der Entwicklungszusammenarbeit für Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Der finanzielle Mehraufwand bei der Entsendung geeigneter Bewerber/innen mit Behinderungen wird durch „weltwärts“ getragen.	BMZ fortlaufend
Einrichtung einer Anlaufstelle für das Thema Behinderung und Entwicklung	Es wird geprüft, ob in der geplanten und noch zu schaffenden BMZ-Serviceestelle für bürgerschaftliches Engagement eine zentrale Anlaufstelle für Querschnittsthemen eingerichtet werden kann, die sich auch der Belange und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit widmet.	BMZ ab 2012
BMZ-Forschungsvorhaben zu Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern	Im Bereich Behinderung und Entwicklung fehlt es noch an essentieller wissenschaftlicher Evidenz. Daher wird das BMZ mit einem mehrjährigen Forschungsvorhaben zu einer verbesserten Datenlage beitragen und damit die Implementierung von Inklusion befördern.	BMZ 2011-2014
Inklusive Humanitäre Hilfe	Die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen wurde in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention explizit in das Förderkonzept der Humanitären Hilfe des Auswärtigen Amts aufgenommen.	AA seit 2010
Zusammenarbeit aus EU Ebene		
Kooperation mit der Europäischen Kommission	Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die neue Behindertenpolitische Strategie der EU-Kommission „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa“ und prüft Kooperationsmöglichkeiten.	BMAS u.a. 2010-2020
Disability High Level Group der EU	Deutschland bringt sich aktiv in die Arbeit ein und befürwortet den behindertenpolitischen Austausch zwischen	BMAS fortlaufend

den Mitgliedstaaten sowie mit den Institutionen der Europäischen Union.		
Weitere Internationale Zusammenarbeit		
„European Coordination Forum for the Council of Europe Disability Action Plan 2006-2015“ (CAHPAH) des Europarates	Deutschland bringt sich aktiv in die Arbeit dieses Forums ein und befürwortet den behindertenpolitischen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit den Institutionen des Europarates.	BMAS fortlaufend
Unterstützung der Arbeit von Prof. Dr. Degener im Ausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	Nach der erfolgreichen Kandidatur unterstützt die Bundesregierung die Arbeit von Professor Dr. Theresia Degener im Ausschuss der Vereinten Nationen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen.	BMAS, AA seit 2010
Behindertenpolitische Initiativen im Rahmen der Vereinten Nationen	Deutschland unterstützt und fördert behindertenpolitische Initiativen im Menschenrechtsrat, im 3. Ausschuss der Generalversammlung, beim Hochkommissariat für Flüchtlinge etc.	AA fortlaufend
Bilaterale Zusammenarbeit	Der behindertenpolitische Austausch mit anderen Staaten wird gefördert. Die Aufnahme von behindertenpolitischen Themen in bilateralen Absprachen und Abkommen wird befürwortet.	BMAS fortlaufend
Behindertenpolitische Initiativen im Rahmen des Auslandsschulwesens sowie im Sportbereich	Das Auswärtige Amt vermittelt und entsendet Experten, die in der Ausbildung von Trainern im Behindertensport und in Projekten wie etwa dem Rollstuhlsport Pionierarbeit leisten. Im Bereich des Auslandsschulwesens fördert das Auswärtige Amt die Schulen in ihrem Bemühen, im Rahmen der ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten einen integrativen Unterricht zu realisieren.	AA Fortlaufend

Kommentierte Linkliste

Arbeit und Beschäftigung

Informationen zu den einzelnen Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gibt auf www.einfach-teilhabe.de, dem Internetportal des BMAS für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen.

Aktuelle Informationen zur Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen gibt es auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit: <http://statistik.arbeitsagentur.de>.

Umfassende Informationen zu den Themen Behinderung, Integration und Beruf sind abrufbar unter www.rehadat.de.

Informationen zur Ausbildungssituation von behinderten Menschen sind abrufbar unter: www.bmbf.de.

Informationen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement gibt es unter www.betriebliche-eingliederung.de und zur beruflichen Rehabilitation unter www.rehafutur.de

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen hat eine informative Publikation „Behinderte Menschen im Beruf“ veröffentlicht, die unter www.integrationsaemter.de heruntergeladen werden kann.

Bildung

Ausführliche Zahlen zur sonderpädagogischen Förderung enthalten die Statistiken der Kultusministerkonferenz (KMK) zur sonderpädagogischen Förderung, abrufbar unter www.kmk.org, sowie die Deutschen Bildungsberichte im Auftrag der KMK und des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft, abrufbar unter www.bildungsbericht.de.

Informationen zu den Regelungen in den Ländern finden Sie in der Rubrik Bildung auf www.einfach-teilhabe.de.

Das Positionspapier der KMK ist abrufbar auf www.kmk.org

Die Empfehlung der HRK ist abrufbar auf www.hrk.de

Weitere umfassende Informationen zur Umsetzung der Empfehlung sowie zum Thema Studium und Behinderung allgemein hält die „Beratungsstelle Studium und Behinderung“ des Deutschen Studentenwerks bereit, abrufbar unter www.studentenwerke.de/behinderung .

Informationen zum Rahmenprogramm „Empirische Bildungsforschung“ sind abrufbar unter www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de.

Informationen zum NEPS gibt es unter www.uni-bamberg.de/neps/.

Informationen zur „Europäischen Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung“ gibt es unter www.european-agency.org .

Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege

Umfassende Informationen zum Thema Leitungen der gesetzlichen Krankenversicherung finden Sie im Ratgeber des BMG erreichbar unter www.bmg.bund.de .

Informationen zum Thema „Gesundheitsversorgung von behinderten Frau“ sind abrufbar unter www.frauengesundheitsportal.de.

Umfassende Informationen zu den Leistungen zur Rehabilitation und den Leistungsträgern sind abrufbar unter www.einfach-teilhaben.de.

Umfassende Informationen zum Thema Rehabilitation in der Deutschen Rentenversicherung finden unter www.deutsche-rentenversicherung.de .

Umfassende Informationen zum Thema Rehabilitation in der gesetzlichen Unfallversicherung finden unter www.dguv.de .

Umfassende Informationen zum Thema Prävention in der gesetzlichen Krankenversicherung finden unter www.gkv-spitzenverband.de .

Umfassende Informationen zum Thema Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung finden Sie im Ratgeber des BMG erreichbar unter www.bmg.bund.de .

Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft

Der Familienwegweiser der Bundesregierung enthält auch vielfältige Informationen für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien: <http://www.familien-wegweiser.de/>.

Informationen der Aktion Mensch für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien unter:
<http://www.familienratgeber.de>.

Informationen über die integrative Betreuung von Kindern mit Behinderungen unter
www.bmfsfj.de.

Die Ausgabe der Zeitschrift FORUM zum Thema Sexualität und Behinderung kann unter
www.bzga.de heruntergeladen werden.

Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2010): www.bmfsfj.bund.de.

Informationen zum Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“ unter:
www.kindergerechtes-deutschland.de

Frauen

Auf dem Frauengesundheitsportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stehen vielfältige Informationen und Wegweiser für Frauen und Mädchen mit Behinderung zu den Themen Lebenssituation, Gesundheit und Versorgung, Beruf und Rehabilitation, Gleichstellung und Selbstbestimmung, Bioethik sowie Gewalt gegen Frauen mit Behinderung zur Verfügung: www.frauengesundheitsportal.de.

Informationen zum Thema Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen gibt es auf der Homepage des BMFSFJ www.bmfsfj.de

Zum Aktionsplan II „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: www.bmfsfj.de.

Informationen über die Angebote des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind unter www.frauen-gegen-gewalt.de abrufbar.

Informationen zum Projekt „Frauenbeauftragte in Werkstätten“ unter www.weibernetz.de.

Ältere Menschen

Die Studie „Perspektiven alternder Menschen mit Behinderungen“ kann unter www.bmfsfj.de bestellt oder heruntergeladen werden.

Informationen zur Initiative: „Wirtschaftsfaktor Alter“ unter: www.wirtschaftsfaktor-alter.de.

Informationen zum „Generationenfreundliches Einkaufen“ unter www.generationenfreundliches-einkaufen.de.

Informationen zum Programm „Baumodellförderung für alte und behinderte Menschen“ sind abrufbar unter www.baumodelle-bmfsfj.de.

Wohnen und Bauen

Informationen zum aktuellen Stand der neuen DIN 18040 zum barrierefreien Bauen sind abrufbar unter www.din18040.de.

Informationen zum Programm „Altersgerecht Umbauen“ sind abrufbar unter www.bmvbs.de.

Informationen zu den Baumodellprojekten der Altenhilfe und der Behindertenhilfe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind abrufbar unter <http://www.baumodelle-bmfsfj.de>.

Mobilität

Informationen zum Handbuch für alle Fragen der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs durch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind abrufbar unter www.bmvbs.de

Kultur und Freizeit

Informationen zum Gutachten „Impulse für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Orientierung von Unternehmen und Wirtschaftspolitik am Konzept Design für Alle“ sind abrufbar unter www.bmwi.de.

Informationen zur Förderung des Leistungssports von Menschen mit Behinderungen sind abrufbar unter www.bmi.bund.de.

Informationen über die neuen Freiwilligendienste oder konkrete Möglichkeiten, um selbst aktiv zu werden, sind abrufbar unter www.freiwilligendienste-aller-generationen.de.

Informationen zum Kulturprogramm im Kleisthaus finden Sie unter www.kleisthaus.de

Informationen zum Bundesfreiwilligendienst sind abrufbar unter www.zivildienst.de

Informationen zum Freiwilligen Sozialen Jahr /Freiwilligen ökologischen Jahr sind unter www.bmfsfj.de zu finden.

Informationen zur Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e.V. sind abrufbar unter www.natko.de.

Informationen zur Untersuchung „ökonomische Impulse eines barrierefreien Tourismus für Alle “ sind abrufbar unter www.bmwi.de.

Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Informationen zur barrierefreien Wahl sind abrufbar unter www.bmi.bund.de.

Die Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen ist erreichbar unter www.nakos.de .

Informations- und Serviceangebote zum Thema Behinderung sind abrufbar unter www.einfach-teilhabe.de .

Die Dokumentation der Fachtagung: "Gleiche Rechte! Gleiche Chancen? - Herausforderungen effektiver Antidiskriminierungsarbeit" ist abrufbar unter www.antidiskriminierungsstelle.de

Informationen zur Koordinierungsstelle, insbesondere zu Funktionsweise, Aufgaben und Mitgliedern der Fachausschüsse finden Sie unter www.behindertenbeauftragter.de

Informationen zur Landkarte der inklusiven Beispiele und der dazugehörigen Kampagne finden Sie unter www.inklusionslandkarte.de

Persönlichkeitsrechte

Informationen zum Betreuungsrecht gibt es auf der Webseite des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.bund.de.

Informationen zu Diskriminierungen von betreuten Personen enthält eine Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, abrufbar unter <http://www.antidiskriminierungsstelle.de>.

Internationale Zusammenarbeit

Das Politikpapier „Behinderung und Entwicklung“ ist abrufbar unter <http://www.gtz.de>.

Eine Zusammenfassung der Studie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Entwicklungszusammenarbeit gibt es unter <http://www.gtz.de>

Das Förderkonzept der Humanitären Hilfe des Auswärtigen Amts ist abrufbar unter:
<http://www.auswaertiges-amt.de>.

Die behindertenpolitische Strategie der EU-Kommission „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneueres Engagement für ein barrierefreies Europa“ sowie weitere Informationen zur EU-Behindertenpolitik sind abrufbar unter (**Webseite erhält in Kürze neue Adresse**) (Dokumente teilweise nur in englischer Sprache).

Informationen zu den Aktivitäten des Europarates gibt es unter www.coe.int (nur englisch und französisch).

Informationen zu den Aktivitäten der Vereinten Nationen gibt es unter www.un.org/disabilities/ (nur UN-Sprachen).

Anhang I - Vollständiger Text der UN-Behindertenrechtskonvention

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹²

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

- a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
- c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,
- d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
- e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,
- f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,
- g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,
- h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
- i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,
- j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,
- k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,

¹² Das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. hat 2009 eine sogenannte "Schattenübersetzung" veröffentlicht, in der einige Begriffe abweichend übersetzt sind.

- l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,
- m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,
- n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,
- o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,
- p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,
- q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,
- r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,
- s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,
- t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,
- u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,
- v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,
- w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,
- x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,
- y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird ,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt "Kommunikation" Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt "Sprache" gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet "universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. "Universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6

Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Artikel 7

Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8

Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

- ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
- iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10

Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13

Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14

Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

- a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
- b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16

Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von der Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17

Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;
- b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;
- c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;
- d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22

Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23

Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Informa-

tion sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft¹, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24

Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als

Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26

Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
- b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
- b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
- c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit

wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

- iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit Anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31 **Statistik und Datensammlung**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

- a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;
- b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

(2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

(3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32 **Internationale Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

- a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;
- b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
- c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;
- d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33 **Innerstaatliche Durchführung und Überwachung**

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

(3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

(5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

(8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

(9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

(10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.

(13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35 **Berichte der Vertragsstaaten**

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36 **Prüfung der Berichte**

(1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

(2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

(4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

(5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

Artikel 37 **Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss**

(1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

(2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38 **Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen**

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39

Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40

Konferenz der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

(2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 42

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43

Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44

Organisationen der regionalen Integration

(1) Der Ausdruck "Organisation der regionalen Integration" bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug

auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf "Vertragsstaaten" in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

(3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45 Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46 Vorbehalte

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47 Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmearkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

(3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48 Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49 Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50 Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls ("Vertragsstaat") anerkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ("Ausschuss") für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von oder im Namen von seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein.

(2) Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

- a) wenn sie anonym ist;
- b) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;
- c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;
- d) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;
- e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird oder
- f) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen.

Artikel 3

Vorbehaltlich des Artikels 2 bringt der Ausschuss jede ihm zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis. Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Artikel 4

(1) Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wieder gutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

(2) Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 5

Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer gegebenenfalls seine Vorschläge und Empfehlungen.

Artikel 6

(1) Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung der Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.

(2) Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

(3) Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

(4) Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

(5) Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

Artikel 7

(1) Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach Artikel 35 des Übereinkommens Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 6 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.

(2) Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 6 Absatz 4 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 8

Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.

Artikel 9

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Protokolls.

Artikel 10

Dieses Protokoll liegt für die Staaten und die Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 11

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten des Protokolls, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Es bedarf der förmlichen Bestätigung durch die Organisationen der regionalen Integration, die das Protokoll unterzeichnet haben und das Übereinkommen förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind. Das Protokoll steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration zum Beitritt offen, die das Übereinkommen ratifiziert beziehungsweise förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind und die das Protokoll nicht unterzeichnet haben.

Artikel 12

(1) Der Ausdruck "Organisation der regionalen Integration" bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von dem Übereinkommen und diesem Protokoll erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch das Übereinkommen und dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf "Vertragsstaaten" in diesem Protokoll finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

(3) Für die Zwecke des Artikels 13 Absatz 1 und des Artikels 15 Absatz 2 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht bei dem Treffen der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 13

(1) Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Übereinkommens tritt dieses Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 14

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Protokolls unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 15

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Ver-

tragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung eines solchen Treffens, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 16

Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 17

Der Wortlaut dieses Protokolls wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 18

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Protokolls sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren jeweiligen Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Anhang II - Adressen

Focal Points bei den Bundesministerien

In den Ressorts sind folgende Organisationseinheiten Ansprechpartner:

Ministerium	Adresse	Organisationseinheit
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin	Referat V a 1
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Postfach 14 02 70, 53107 Bonn	Referat 124
Bundesministerium der Finanzen	11016 Berlin	Referat Z B 1
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	11018 Berlin	Referat 306
Bundesministerium für Gesundheit	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin	Referat 223
Bundesministerium des Innern	Alt-Moabit 101D, 10559 Berlin	Referat Z 1
Bundesministerium der Justiz	Mohrenstraße 37, 10117 Berlin	Referat IV B 3
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Robert-Schumann-Platz 3, 53175 Bonn	Referat AG ZG I 1
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	Invalidenstr. 44, 10115 Berlin	Referat L 23
Bundesministerium der Verteidigung	Fontainengraben 150, 53123 Bonn	Referat PSZ III 4
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	11019 Berlin	UAbt Z A
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Dahlmannstraße 4, 53113 Bonn	Referat 310
Auswärtiges Amt	11013 Berlin	Referat VN 06

Koordinierungsmechanismus

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

Herr Hupert Hüppe

Mauerstr. 53

10117 Berlin

Focal Points in den Bundesländern

In den Bundesländern sind folgende Ressorts für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verantwortlich:

Land	Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	Verantwortliche Stelle
Baden-Württemberg	Landesmaßnahmepaket für November 2011 geplant	Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg
Bayern	Maßnahmenplan oder Aktionsplan für Sommer 2011 geplant	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Berlin	Aktions-/Maßnahmenplan für Sommer 2011 geplant	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Brandenburg	Maßnahmenplan bis Ende 2011 geplant	Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie; Landesbehindertenbeauftragter
Bremen	Keine Koordinierung von Einzelmaßnahmen bekannt	Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Freie Hansestadt Bremen
Hamburg	Keine Koordinierung von Einzelmaßnahmen bekannt	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Hessen	Aktionsplan für Ende 2011 geplant	Stabsstelle im Hessisches Sozialministerium
Mecklenburg-Vorpommern	Maßnahmenplan wird erarbeitet	Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	Möglichkeit eines Aktionsplans wird geprüft	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Nordrhein-Westfalen	Aktionsplan für Sommer 2011 geplant	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	Aktionsplan seit März 2010	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz
Saarland	Aktionsplan wird erarbeitet	Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport
Sachsen	Keine Koordinierung von Einzelmaßnahmen bekannt	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt	Aktionsprogramm wird erarbeitet	Ministerium für Gesundheit und Soziales
Schleswig-Holstein	Initiative „Alle inklusive“ existiert bereits seit 2006	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Thüringen	Aktionsplan für Ende 2011 geplant	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKM	Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz)
BGleG	Bundesgleichstellungsgesetz
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz

StGB

Strafgesetzbuch

StPO

Strafprozessordnung